

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 02./03.03.2004

	Seite:
1. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren; hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Änderung der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datensatz DSKO-Kommunikation	7
4. Änderung der Anlage 14 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Berücksichtigung des Meldegrunds 95 und Angabe der Koordinaten im Datenbaustein DBRG an die Bundesknappschaft	9
5. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	11
6. Auswirkungen des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Bereich der See-Sozialversicherung; hier: Versicherungsfreiheit von nichtdeutschen Seeleuten	17
7. Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Auswirkungen des zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit	21
8. EU-Erweiterung; hier: Auswirkungen auf die Vergabe von Versicherungsnummern	23

- 2 -

:

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

1. Ergänzung des Schlüsselverzeichnisses „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ im DEÜV-Meldeverfahren;  
hier: Aktualisierung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 011.3/316.0/316.52 -

1. Unterscheidung in postalisch zugelassene und postalisch nicht zugelassene Länderkennzeichen

Die Deutsche Post hat mitgeteilt, dass künftig keine Länderkürzel bei Auslandsanschriften mehr verwendet werden sollen. Aufgrund der Vielzahl verschiedener Länderkennzeichen kann die Gefahr einer Verwechslung und eine dadurch bedingte verspätete Briefzustellung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Außerdem war die Verwendung von Länderkürzeln bisher auf nur vierundzwanzig - fast ausschließlich europäische Länder - beschränkt. Einige ausländische Postunternehmen (z. B. die Niederlande und Großbritannien) haben sich ausdrücklich gegen die Verwendung solcher Länderkürzel vor den Postleitzahlen für ihr Land ausgesprochen. Grund dafür ist zum Teil auch die Verwendung von Buchstaben- und Zahlenkombinationen als Postleitzahl. Hier kann die zusätzliche Angabe eines Länderkürzels zu Beeinträchtigungen bei der automatischen Verteilung führen, da die Adressen dann nicht mehr in jedem Fall maschinenlesbar sind.

Damit erübrigt sich die Unterscheidung der Länderkennzeichen in der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in „postalisch zugelassen“ und „postalisch nicht zugelassen“.

Die Besprechungsteilnehmer legen daher fest, in der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zukünftig auf die Unterscheidung nach postalisch zugelassenen und postalisch nicht zugelassenen Länderkennzeichen zu verzichten.

## 2. Ergänzung des Schlüsselverzeichnis um das Länderkennzeichen für Serbien und Montenegro

Das offizielle Kfz-Kennzeichen für „Serbien und Montenegro“ lautet nach Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes jetzt „SCG“ (Srbija i Crna Gora). Die Bundesagentur für Arbeit stellt folgende Alternativen zur Aktualisierung der Anlage 8 vor:

- a) „YU“ als fiktives Kennzeichen beibehalten oder
- b) durch „SCG“ ersetzen (evtl. auch zusätzlich zulassen)

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, die Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um das Länderkennzeichen „SCG“ für Serbien und Montenegro zu erweitern. Um eine Anpassung dieses Länderkennzeichens in den Beständen sowohl der Arbeitgeber als auch der Sozialversicherungsträger zu vermeiden, wird die Anlage 8 (vgl. Anlage) um eine Fußnote erweitert, die aussagt, dass das bisherige Länderkennzeichen „YU“ bis auf Weiteres noch zugelassen ist. Eine Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.07.2004.

Anlage

## Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Afghanistan	afghanisch	423	AFG
Ägypten	ägyptisch	287	ET
Albanien	albanisch	121	AL
Algerien	algerisch	221	DZ
Amerik.-Jungferninseln		399	AJ
Amerik.-Samoa		599	AS
Andorra	andorranisch	123	AND
Angola	angolanisch	223	AGO
Anguilla		395	ANG
Antarktis-Territorium		395	AT
Antigua und Barbuda	antiguanisch	320	ANT
Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274	AQU
Argentinien	argentinisch	323	RA
Armenien	armenisch	422	ARM
Aserbaidschan	aserbaidschanisch	425	ASE
Äthiopien	äthiopisch	225	ETH
Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel und Norfolk-Insel	australisch	523	AUS
Bahamas	bahamaisch	324	BS
Bahrain	bahrainisch	424	BRN
Bangladesch	bangladeschisch	460	BD
Barbados	barbadisch	322	BDS
Belgien	belgisch	124	B
Belize	belizisch	330	BH
Benin	beninisch	229	DY
Bermuda		395	BER
Bhutan	bhutanisch	426	BHT
Bolivien	bolivianisch	326	BOL
Bosnien und Herzegowina	bosnisch- herzegowinisch	122	BIH
Botsuana	botsuanisch	227	RB
Brasilien	brasilianisch	327	BR
Brit.-Jungferninseln		395	BJ
Brunei Darussalam	bruneiisch	429	BRU
Bulgarien	bulgarisch	125	BG
Burkina Faso	burkinisch	258	HV
Burundi	burundisch	291	RU
Canton und Enderbury		599	CUE
Chile	chilenisch	332	RCH

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen      b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
China, einschl. Tibet	chinesisch	479	TJ
Cookinseln	von den Cookinseln	527	COI
Costa Rica	costaricanisch	334	CR
Cote d'Ivoire	ivorisch	231	CI
Dänemark	dänisch	126	DK
Deutschland	deutsch	000	D
Dominica	dominicanisch	333	WD
Dominikanische Republik	dominikanisch	335	DOM
Dschibuti	dschibutisch	230	DSC
Ecuador, einschl. Galapagos-Inseln	ecuadorianisch	336	EC
El Salvador	salvadorianisch	337	ES
Eritrea	eritreisch	224	ERI
Estland	estnisch	127	EST
Falklandinseln		395	FAL
Färöer	dänisch	126	FR
Fidschi	fidschianisch	526	FJI
Finnland	finnisch	128	FIN
Frankreich, einschl. Korsika	französisch	129	F
Franz.-Guayana		399	FG
Franz.-Polynesien		599	FP
Gabun	gabunisch	236	GAB
Gambia	gambisch	237	WAG
Georgien	georgisch	430	GEO
Ghana	ghanaisch	238	GH
Gibraltar		195	GIB
Grenada	grenadisch	340	WG
Griechenland	griechisch	134	GR
Grönland		399	GRO
Großbritannien und Nordirland	britisch	168	GB
Guadeloupe		399	GUA
Guam		599	GUM
Guatemala	guatemaltekisch	345	GCA
Guinea	guineisch	261	RG
Guinea-Bissau	guinea-bissauisch	259	GUB
Guyana	guyanisch	328	GUY

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 03.03.2004

Anlage 8 Seite 2 von 7

Version 2.16

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Haiti	haitianisch	346	RH
Honduras	honduranisch	347	HCA
Hongkong		495	HOK
Indien, einschl. Sikkim und Goa	indisch	436	IND
Indonesien, einschl. Irian Jaya	indonesisch	437	RI
Insel Man		195	MAN
Irak	irakisch	438	IRQ
Iran, Islamische Republik	iranisch	439	IR
Irland	irisch	135	IRL
Island	isländisch	136	IS
Israel	israelisch	441	IL
Italien	italienisch	137	I
Jamaika	jamaikanisch	355	JA
Japan	japanisch	442	J
Jemen	jemenitisch	421	YEM
Jordanien	jordanisch	445	JOR
Kaimaninseln		395	KAI
Kambodscha	kambodschanisch	446	K
Kamerun	kamerunisch	262	CAM
Kanada	kanadisch	348	CDN
Kanalinseln		195	KAN
Kap Verde	kapverdisch	242	CV
Kasachstan	kasachisch	444	KAS
Katar	katarisch	447	QAT
Kenia	kenianisch	243	EAK
Kirgisistan	kirgisisch	450	KIS
Kiribati	kiribatisch	530	KIB
Kolumbien	kolumbianisch	349	CO
Komoren	komorisch	244	KOM
Kongo	kongolesisch	245	RCB
Kongo, Dem. Republik	kongolesisch	246	ZRE
Korea, Dem. Volksrepublik	koreanisch	434	KOR
Korea, Republik	koreanisch	467	ROK
Kroatien	kroatisch	130	HR
Kuba	kubanisch	351	C
Kuwait	kuwaitisch	448	KWT

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 03.03.2004

Anlage 8 Seite 3 von 7

Version 2.16

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Laos, Dem. Volksrepublik	laotisch	449	LAO
Lesotho	lesothisch	226	LS
Lettland	lettisch	139	LV
Libanon	libanesisch	451	RL
Liberia	liberianisch	247	LB
Libysch-Arabische Dschamahirija	libysch	248	LAR
Liechtenstein	liechtensteinisch	141	FL
Litauen	litauisch	142	LT
Luxemburg	luxemburgisch	143	L
Macau		499	MAC
Madagaskar	madagassisch	249	RM
Makedonien / Mazedonien	makedonisch / mazedonisch	144	MK
Malawi	malawisch	256	MW
Malaysia	malaysisch	482	MAL
Malediven	maledivisch	454	BIO
Mali	malisch	251	RMM
Malta	maltesisch	145	M
Marokko	marokkanisch	252	MA
Marshallinseln	marshallisch	544	MAR
Martinique		399	MAT
Mauretanien	mauretanisch	239	RIM
Mauritius	mauritisch	253	MS
Mayotte		299	MAY
Mexiko	mexikanisch	353	MEX
Mikronesien, Föderierte Staaten von	mikronesisch	545	MIK
Moldau	moldauisch	146	MD
Monaco	monegassisch	147	MC
Mongolei	mongolisch	457	MON
Montserrat		395	MOT
Mosambik	mosambikanisch	254	MOZ
Myanmar	myanmarisch	427	MYA
Namibia	namibisch	267	SWA
Nauru	nauruisch	531	NAU
Nepal	nepalesisch	458	NEP
Neukaledonien		599	NKA
Neuseeland	neuseeländisch	536	NZ
Nicaragua	nicaraguanisch	354	NIC
Niederlande	niederländisch	148	NL
Niederländische Antillen einschl. Curacao		399	NLA

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen      b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Niger	nigrisch	255	RN
Nigeria	nigerianisch	232	WAN
Niue	niueanisch	533	NIU
Nördliche Marianen	der Nördl. Marianen	525	NMA
Norwegen, einschl. Bäreninsel und Spitz- bergen, auch Svalbard	norwegisch	149	N
Oman	omanisch	456	MAO
Österreich	österreichisch	151	A
Pakistan	pakistanisch	461	PK
Palau	palauisch	537	PAL
Panama	panamaisch	357	PA
Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	538	PNG
Paraguay	paraguayisch	359	PY
Pazifische Inseln (Marianen- und Karolineninseln)		599	PIN
Peru	peruanisch	361	PE
Philippinen	philippinisch	462	RP
Pitcairn-Insel		595	PIT
Polen	polnisch	152	PL
Portugal	portugiesisch	153	P
Puerto Rico		399	PRI
Réunion		299	REU
Ruanda	ruandisch	265	RWA
Rumänien	rumänisch	154	RO
Russische Föderation	russisch	160	RUS
Saint Pierre und Miquelon		399	PIE
Salomonen	salomonisch	524	SOL
Sambia	sambisch	257	Z
Samoa	samoanisch	543	WS
San Marino	sanmarinesisch	156	RSM
Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	268	STP
Saudi-Arabien	saudiarabisch	472	SAU
Schweden	schwedisch	157	S
Schweiz	schweizerisch	158	CH
Senegal	senegalesisch	269	SN
Serbien und Montenegro	serbisch- montenegrinisch	138	SCG *)
Seychellen	seychellisch	271	SY

\*) Bis auf weiteres ist auch "YU" noch zulässig.

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen      b) fiktive Kennzeichen

Stand: 03.03.2004

Anlage 8 Seite 5 von 7

Version 2.16

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Sierra Leone	sierraleonisch	272	WAL
Simbabwe	simbabwisch	233	ZW
Singapur	singapurisch	474	SGP
Slowakei	slowakisch	155	SK
Slowenien	slowenisch	131	SLO
Somalia	somalisch	273	SP
Spanien	spanisch	161	E
Sri Lanka	srilankisch	431	CL
St. Helena einschl. Ascension		295	HEL
St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370	SCN
St. Lucia	lucianisch	366	WL
St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369	WV
Südafrika	südafrikanisch	263	ZA
Sudan	sudanesisch	276	SUD
Suriname	surinamisch	364	SME
Swasiland	swasiländisch	281	SD
Syrien, Arabische Republik	syrisch	475	SYR
Tadschikistan	tadschikisch	470	TAD
Taiwan	chinesisch	465	RC
Tansania, Vereinigte Republik	tansanisch	282	EAT
Thailand	thailändisch	476	T
Timor-Leste	von Timor-Leste	483	OTI
Togo	togoisch	283	TG
Tokelau-Inseln		599	TOK
Tonga	tongaisch	541	TON
Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371	TT
Tschad	tschadisch	284	CHD
Tschechische Republik	tschechisch	164	CZ
Tunesien	tunesisch	285	TN
Türkei	türkisch	163	TR
Turkmenistan	turkmenisch	471	TUR
Turks- und Caicosinseln		395	TUC
Tuvalu	tuvaluisch	540	TUV
Uganda	ugandisch	286	EAU
Ukraine	ukrainisch	166	UA
Ungarn	ungarisch	165	H
Uruguay	uruguayisch	365	ROU
Usbekistan	usbekisch	477	USB

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 03.03.2004

Anlage 8 Seite 6 von 7

Version 2.16

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Vanuatu	vanuatuisch	532	VAN
Vatikanstadt	vatikanisch	167	V
Venezuela	venezolanisch	367	YV
Vereinigte Arabische Emirate	der Ver. Arab. Emirate	469	UAE
Vereinigte Staaten	amerikanisch	368	USA
Vietnam	vietnamesisch	432	VN
Weißrußland (Belarus)	weißrussisch (belarussisch)	169	BY
Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	289	RCA
Zypern	zyprisch	181	CY
<b>Übrige Schlüssel</b>			
britisch abhängige Gebiete in Europa		195	
britisch abhängige Gebiete in Afrika		295	
britisch abhängige Gebiete in Amerika		395	
britisch abhängige Gebiete in Asien		495	
britisch abhängige Gebiete in Australien oder Ozeanien		595	
übriges Europa		199	
übriges Afrika		299	
übriges Amerika		399	
übriges Asien		499	
übriges Ozeanien		599	
unbekanntes Ausland		996	
staatenlos		997	
ungeklärt		998	
ohne Angabe		999	

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen      b) fiktive Kennzeichen

Stand: 03.03.2004

Anlage 8 Seite 7 von 7

Version 2.16

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

2. Änderungen der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

---

- 316.52/316.522 -

Die Rentenversicherung hat sich darauf verständigt, der Minijob-Zentrale ein Verfahren anzubieten, mit Hilfe dessen sie für Fälle, in denen eine Anmeldung mit Versicherungsnummer eingeht, vorab ein Anfrageverfahren auslöst. Dieses Anfrageverfahren an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger/Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (DSRV/BfA) dient zur Überprüfung, ob die vom Arbeitgeber gemeldeten persönlichen Daten mit den Daten in den Beständen der DSRV oder der BfA übereinstimmen. Das Verfahren ist so angelegt, dass es auch von den übrigen Einzugsstellen verwendet werden kann. Die für die Einführung erforderlichen Änderungen sind in die Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ eingearbeitet (vgl. Anlagen 2 und 3). Näheres ergibt sich aus dem Änderungsprotokoll (vgl. Anlage 1).

Aufgrund gesetzlicher Regelung erhielt die Bundesanstalt für Arbeit ab dem 01.01.2004 die Bezeichnung Bundesagentur für Arbeit; die Arbeitsämter heißen Agenturen für Arbeit. Die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird angepasst.

Der Datensatz DSQU-Bestätigungsdatensatz, der in der Besprechung der Spitzenorganisationen zum gemeinsamen Meldeverfahren am 29.07.2003 (Punkt 11 der Niederschrift)<sup>1)</sup> vereinbart wurde, ist in die Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgenommen worden.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen das zwischen der Rentenversicherung und Bundes-

---

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht

knappschafft vereinbarte Verfahren zur Auslösung eines Anfrageverfahrens zur Kenntnis. Dieses Verfahren kann von den Krankenkassen ebenfalls optional genutzt werden.

Außerdem legen die Besprechungsteilnehmer fest, dass das bereits in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ berücksichtigte Verfahren zum DSQU-Bestätigungsdatensatz auch im gemeinsamen Rundschreiben und den weiteren Anlagen zu beschreiben ist. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger für die Rentenversicherungsträger und der Verband der Angestellten-Krankenkassen für die Krankenkassen werden das Annahmeverfahren des DSQU im Entwurf zum 01.05.2004 beschreiben. Die Änderungen des gemeinsamen Rundschreibens werden dann in der nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens besprochen und beschlossen.

Weiterhin legen die Besprechungsteilnehmer fest, dass die Prüfungen des Datensatzes DSQU durch die Datenannahmestellen anwenderspezifisch zu erfolgen haben und als anwenderspezifische Prüfungen in der Anlage 9 zu dokumentieren sind. Der DSQU-Datensatz ist im Nachlaufsatz der DEÜV- bzw. KVdR-Datenlieferungen zu zählen.

In der Version 2.15 der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird die Fehlerprüfung DBME100 „Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. 767 EUR zulässig“ beschrieben. Durch die zum 01.04.2003 eingetretenen Änderungen im Bereich des Haushaltsscheckverfahrens ist diese Fehlermeldung überholt.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, den Fehler „DBME100“ für Meldezeiträume ab dem 01.04.2003 nicht mehr auszugeben.

Weitere Änderungen der Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“ ergeben sich aus dem Änderungsprotokoll zu diesen Anlagen, aus dem auch die Termine für den Einsatz der geänderten Prüfungen im gemeinsamen Kernprüfprogramm zu ersehen sind.

Anlagen

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

**Mit dieser Lieferung (Stand 03.03.2004 Version 2.16) werden die Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004 angepasst.**

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	<b>Anlage 4 Gemeinsames Rundschreiben</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 3	Die Minijob-Zentrale und die Rentenversicherung haben sich darauf verständigt, ein Anfrageverfahren zu realisieren, mit Hilfe dessen die persönlichen Daten, die die Rentenversicherung gespeichert hat, gegen die vom Arbeitgeber gemeldeten Daten geprüft werden können. Dieses Verfahren ist zur Nutzung durch alle Einzugsstellen ausgelegt. Bei dem Anfrageverfahren muss der Datenbaustein DBGB immer vorhanden sein.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
	<b>Anlage 9 Gemeinsames Rundschreiben</b>		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.		
Seiten 1 - Ende	Auf diversen Seiten wurde der Begriff „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ und der Begriff „Arbeitsamt“ in „Agentur für Arbeit“ geändert.	01.07.2004	Gesetzliche Änderung
Seite 7	Feld „TELEFON-ANSPRECHPARTNER“: Das Feld „muss“ nicht angegeben werden. Die Art wird daher von „M“ in „K“ (Pflichtangabe, sofern bekannt) geändert. Der Teilbegriff „ANSPRECHPARTNER“ ist nicht zu trennen; der Trennstrich wurde entfernt.	-	Layout
Seite 8	Feld „EMAIL-ANSPRECHPARTNER“: Schreibfehler berichtigt.	-	Layout
Seite 27	DSME302 erweitert: Durch die EU-Osterweiterung sind neue Staatsangehörigkeitsschlüssel zuzulassen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 30	KENNZ-UEBERGANG erhält neue Wertebereiche: Durch Einführung des Verfahrens Colibri bei der Bundesagentur für Arbeit wurde es für Zuordnungszwecke bei der Bundesagentur für Arbeit notwendig zu unterscheiden, aus welchem Verfahren die Meldung stammt.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 31-33	Seitenumbruch	-	Layout
Seiten 34 – Ende	Durch die Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die folgenden Seitennummern beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 42	Fehlerprüfung DBME093 erweitert: Bei Meldungen für nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe ist die Grundstellung im Feld Entgelt zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 43	Fehlerprüfung DBME094 erweitert: Bei Meldungen für nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe ist die Grundstellung im Feld Entgelt zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 43	Fehlerprüfung DBME097 erweitert: Die Entgeltmeldungen mit 1Euro/DM sind auch zwischen Weiterleitungsstellen und Krankenkassen zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 45	Fehlerprüfung DBME100 geändert: Die Prüfung der Entgelthöhe bei Meldungen im Haushaltsscheckverfahren ist auf Meldungen für Zeiten vor dem 01.04.2003 beschränkt worden.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 59	Die Minijob-Zentrale und die Rentenversicherung haben sich darauf verständigt, ein Anfrageverfahren zu realisieren, mit Hilfe dessen die persönlichen Daten, die die Rentenversicherung gespeichert hat, gegen die vom Arbeitgeber gemeldeten Daten geprüft werden können. Dieses Verfahren ist zur Nutzung durch alle Einzugsstellen ausgelegt. Erweiterung der Fehlerprüfung DBGB128: Das Feld Geburtsort darf bei den Anfragen, ob die persönlichen Daten des Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen, auf Grundstellung stehen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 69	DBVR 014 und DBVR016 geändert: Aufgrund gesetzlicher Aufgaben muss die BA bei bestimmten Personengruppen Anfragen nach dem Vorhandensein einer Versicherungsnummer bei der Rentenversicherung absetzen. Sie ist daher für den Meldegrund 04 im DBVR zuzulassen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seiten 69-70	Einfügung der Meldegründe 80 - 85 im Datenbaustein DBVR. Erweiterung der Fehlerprüfung DBVR012: Meldegründe 80-85 eingefügt. Erweiterung der Fehlerprüfung DBVR014: Meldegrund 80 eingefügt. Neue Fehlerprüfung DBVR022: Nur bei den Anfragen nach der Übereinstimmung der persönlichen Daten ist die Grundstellung im Feld Geburtsort des Datenbausteins DBGB zulässig.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 70	Erweiterung der Fehlerprüfung DBVR080: Meldegrund 80 eingefügt.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seite 71	Seitenumbruch		Layout
Seite 81	Fehlerprüfung DSAE160 geändert: Die Bundesagentur für Arbeit verwendet die Stellen 108 – 112 für interne Zwecke. Die Prüfung der Felder ist daher zu entfernen.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004

	<b>DEÜV</b>	
	Änderungsprotokoll zu den Anlagen 4 und 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 82	Stelle 181, Fehlerprüfungen DSAE360 und DSAE362: Die Bundesagentur kennzeichnet Ihre Meldungen in Zukunft auch mit den Merkmalen 3 bis 6.	01.07.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 02./03.03.2004
Seiten 93 – Ende	Durch die Einfügung der Seiten 92-99 verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 8. Die folgenden Seitennummern beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seiten 93 – 100	Datensatz DSQU-Bestätigungsdatsatz DEÜV und KVdR einschließlich der Datenbausteine DBQD-Quittung DEÜV und DBQK-Quittung KVdR eingeführt.	01.05.2004/ 01.12.2004	Ergebnis der Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen zur Sozialversicherung vom 29.07.2003 TOP 11
Seiten 101 – 102	Durch die Einfügung des Datensatzes DSQU-Bestätigungsdatsatz DEÜV und KVdR einschließlich der Datenbausteine DBQD-Quittung DEÜV und DBQK-Quittung KVdR verschiebt sich die Nummerierung des NCSZ-Nachlaufsatzes und des Fehlerkataloges auf 6 bzw. 7.	-	Layout
Seite 114	Fehlertext DSME302 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 115	Fehlertext DSME360 berichtigt, DSME362 neu.	01.07.2004	s.o.
Seite 122	Fehlertext DBME097 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 123	Fehlertext DBME107 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 133	Fehlertext DBGB128 berichtigt.	01.07.2004	s.o.
Seite 139	Fehlertext DBVR014 und DBVR080 erweitert, Langtext DBVR080 ergänzt.	01.07.2004	s.o.
Seite 143	Fehlertext DSAE360 und DSAE362 berichtigt.	01.07.2004	s.o.

## Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine <sup>1</sup>									
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	

<sup>1</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>2</sup>										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
80 Rückmeldung an die Bundesknappschaft bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	
89 Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	

- <sup>2</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine <sup>3</sup>									
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	J	N	N
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR und Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR und Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR	J	N	J	K	J	K	N	N	J	N
99 Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen und Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N

<sup>3</sup> J = Datenbaustein muss vorhanden sein  
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein  
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind  
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)  
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 vorhanden sein

## Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog

Anlage 9

Prüfungen des Vorlaufsatzes, der Meldedatensätze DSME und DSAE, der Datenbausteine und des Nachlaufsatzes (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

## 1 VOSZ - Vorlaufsatz

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe

M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes <b>VOSZ</b>	Zulässig ist nur „VOSZ“. <b>Fehlernummer: VOSZv01</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 105. <b>Fehlernummer: VOSZv99</b>
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <b>AGDEU</b> = Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (DEÜV) <b>KVDEU</b> = Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (DEÜV) <b>WLTKV</b> = Meldungen der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen <b>KVTWL</b> = Meldungen der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen <b>KVTRV</b> = Meldungen der Krankenkassen an die RV-Träger <b>RVTKV</b> = Meldungen der RV-Träger an die Krankenkassen <b>BATRV</b> = Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die RV-Träger <b>RVTBA</b> = Meldungen der RV-Träger an die Bundesagentur für Arbeit <b>BVTRV</b> = Meldungen des Bundesversicherungsamtes (erstellt durch die BfA) an die RV-Träger (Mutterchaftszeiten)	Zulässig sind nur die in der Spalte „Inhalt/Erläuterung“ angegebenen Werte. <b>Fehlernummer: VOSZv10</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><b>RVTBV</b>= Meldungen der RV-Träger an das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftszeiten)</p> <p><b>BWTRV</b>= Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung an die RV-Träger</p> <p><b>RVTBW</b>= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Wehrverwaltung</p> <p><b>BZTRV</b>= Meldungen des Bundesamtes für den Zivildienst an die RV-Träger</p> <p><b>RVTBZ</b>= Meldungen der RV-Träger an das Bundesamt für Zivildienst</p> <p><b>KOTRV</b>= Meldungen der Kriegsopferversorgung an die RV-Träger</p> <p><b>RVTKO</b>= Meldungen der RV-Träger an die Kriegsopferversorgung</p> <p><b>PVTRV</b>= Meldungen der privaten Pflegekassen an die RV-Träger</p> <p><b>RVTPV</b>= Meldungen der RV-Träger an die privaten Pflegekassen</p> <p><b>KSTRV</b> = Meldungen der Künstlersozialkasse an die RV-Träger</p> <p><b>RVTKS</b> = Meldungen der RV-Träger an die Künstlersozialkasse</p> <p><b>KSTKV</b> = Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen</p> <p><b>KVTKS</b> = Meldungen der Krankenkassen an die Künstlersozialkasse</p> <p><b>BFTDS</b> = Meldungen der BfA an die Datenstelle</p> <p><b>DSTBF</b> = Meldungen der Datenstelle an die BfA</p> <p><b>TUTBF</b> = Meldungen der TUSMA an die BfA</p> <p><b>BFTTU</b> = Meldungen der BfA an die TUSMA</p>	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><b>SOTBF</b> = Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA</p> <p><b>BFTSO</b> = Meldungen der BfA an die Sonderversorgungsträger</p> <p><b>UETBF</b> = Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (BfA-intern)</p> <p><b>BFTUE</b> = Meldungen der BfA an die Übergangsgeldleister (BfA intern)</p> <p><b>ZFTRV</b> = Meldungen der ZfA an die RV</p> <p><b>RVTZF</b> = Meldungen der RV an die ZfA</p>	
010-024	015	an	M	BBNR-ABSENDER BBNRAB	<p>Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Prüfung, ob es sich um eine zugelassene Absender-Betriebsnummer handelt.</p> <p>Bei Dateien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Arbeitgeber (VFMM = „AGDEU“) muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren DEÜV zugelassene Betriebsnummer eines Arbeitgebers/Rechenzentrum,</li> <li>– der Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“, „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine zugelassene Krankenkassen-Betriebsnummer,</li> <li>– der privaten Pflegekassen (VFMM = „PVTRV“) um eine zugelassene Pflegekassen-Betriebsnummer,</li> <li>– der Sonderversorgungsträger (VFMM = „SOTBF“) um eine zugelassene Sonderversorgungsbetriebsnummer</li> </ul> <p>handeln.</p> <p>Ansonsten muss die Betriebsnummer bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Rentenversicherung (Stellen 1 - 2 im VFMM = „RV“) „66667777“ oder „90209055“,</li> <li>– der Bundesagentur für Arbeit (VFMM = „BATTRV“) „76641777“,</li> <li>– des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“,</li> <li>– des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM = „BWTRV“) „32349289“,</li> <li>– des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM = „BZTRV“) „38065304“,</li> <li>– der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM = „KOTRV“) „44825269“,</li> <li>– der Künstlersozialkasse (VFMM = „KSTRV“) „28180427“,</li> <li>– der BfA an die Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) „90209055“,</li> </ul>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<ul style="list-style-type: none"> <li>– der Datenstelle an die BfA (VFMM = „DSTBF“) „66667777“;</li> <li>– der TUSMA an die BfA (VFMM = „TUTBF“) „90687145“;</li> <li>– von Übergangsgeld an die BfA (VFMM = „JETBF“) „98503184“</li> <li>– der ZfA an die RV (VFMM = „ZFTRV“) „02998824“</li> </ul> lauten. <b>Fehlernummer: VOSZv20</b>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers der Datei. <b>Fehlernummer: VOSZv30</b> Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“) sind nur die Betriebsnummern der Anlage 4 zum Anhang 2 zulässig. <b>Fehlernummer: VOSZv35</b>
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der Datei in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: VOSZv40</b> Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum und nicht kleiner als das Verarbeitungsdatum minus 6 Monate sein. <b>Fehlernummer: VOSZv44</b>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	Dateifolgenummer <b>000001 - 999999</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: VOSZv50</b> Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). <b>Fehlernummer: VOSZv52</b> Ist der Absender nur zur Übermittlung von Jahresmeldungen zugelassen, führt die Prüfung nicht zur Abweisung des Datenträgers. Ist der Absender zur Abgabe von Meldungen über sv.net berechtigt, ist hier die Angabe „888888“ zulässig.
054-103	050	an	K	NAME- ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Vorlaufsatzes <b>01 - 99</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: VOSZv70</b> Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. <b>Fehlernummer: VOSZv72</b>

## 2 Datensatz: DSKO – Datensatz Kommunikation

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

M = Mussangabe

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes Kommunikation <b>DSKO</b>	Zulässig ist nur „DSKO“. <b>Fehlernummer: DSKOv01</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 410. <b>Fehlernummer: DSKO910</b>  Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“ oder „RVTKV“ <b>Fehlernummer: DSKO004</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist: <b>DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren)</b>	Zulässig ist „DEUEV“. <b>Fehlernummer: DSKOv05</b>
010-024	015	an	M	BBNR-ABSEN- DER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Feldinhalt muss identisch sein mit dem Inhalt des Feldes Betriebsnummer des Absenders der Datei aus dem Vorlaufsatz. <b>Fehlernummer: DSKOv15</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMP- FAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSKOv20</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01 - 99</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen <b>Fehlernummer: DSKO040</b>  Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. <b>Fehlernummer: DSKO042</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in den letzten 6 Stellen optional)</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSKO050</b> Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSKO052</b> Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DSKO054</b> Die Uhrzeit muss logisch richtig sein . <b>Fehlernummer: DSKO056</b>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen <b>Fehlernummer: DSKO060</b> Zulässig ist „0“ oder „1“ <b>Fehlernummer: DSKO062</b>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes	Zulässig sind nur numerische Zeichen <b>Fehlernummer: DSKO070</b> Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig <b>Fehlernummer: DSKO072</b> Ist im Feld FEKZ ein Wert >„0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig <b>Fehlernummer: DSKOv50</b> Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“) <b>Fehlernummer: DSKOv52</b>
064-078	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des zugelassenen Betriebes/Rechenzentrum. Sie ist auf dem Weg zur Weiterleitungsstelle identisch mit der Betriebsnummer des Absenders der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Bei der angegebenen BBNR-VU muss es sich um die Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/RZ handeln. <b>Fehlernummer: DSKOv80</b>
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Arbeitgeber eingesetzt wird Sie wird eindeutig von der ITSG für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen <b>Fehlernummer: DSKOv82</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim AG eingesetzt wird Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen <b>Fehlernummer: DSKOv84</b>
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER <i>NAME1</i>	Name des Absenders	Feldinhalt ist leer. <b>Fehlernummer: DSKO500</b>
124-153	030	an	K	NAME2-ABSENDER <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Absenders	Keine Prüfung
154-183	030	an	K	NAME3-ABSENDER  <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil des Absenders	Keine Prüfung
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Betriebes	Feldinhalt ist leer. <b>Fehlernummer: DSKO530</b>
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Betriebssitz des Arbeitgebers	Feldinhalt ist leer. <b>Fehlernummer: DSKO540</b>
228-260	033	an	M	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Strasse des Betriebs-sitzes des Arbeitgebers	Feldinhalt ist leer. <b>Fehlernummer: DSKO550</b>
261-269	009	an	K	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebs-sitzes des Arbeitgebers	Keine Prüfung
270-270	001	an	K	ANREDE-ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners beim Arbeitgeber <b>M = Männlich</b> <b>W = Weiblich</b>	Zulässig sind nur die Grundstellung (Leerzeichen), M oder W. <b>Fehlernummer: DSKO570</b>
271-300	030	an	K	NAME-ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber	Keine Prüfung
301-320	020	an	K	TELEFON-ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des DEÜV-Ansprechpartners beim Arbeitgeber gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	Zulässig sind nur die Grundstellung (Leerzeichen), Ziffern beginnend mit „0“ oder „+“ sowie Bindestriche. <b>Fehlernummer: DSKO590</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
321-340	020	an	K	FAX-ANSPRECH PARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des DEÜV- Ansprechpartners beim Arbeitgeber gemäß DIN 5008: Die Faxnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 (Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).	Zulässig sind nur die Grundstellung (Leerzeichen), Ziffern beginnend mit „0“ oder „+“ sowie Bindestriche. <b>Fehlernummer: DSKO600</b>
341-410	070	an	K	EMAIL- ANSPRECH PARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des DEÜV- Ansprechpartners beim Arbeitgeber, in der Form <user>@<host>. <domain>. <topleveldomain> user = Benutzername host = Rechnername zur Postverarbeitung domain = Bereichsname, in dem der Rechner steht topleveldomain = Bereich der Registrierung Beispiel: name@hrz.tu-xx.de	Zulässig ist die Grundstellung, Buch- staben, Punkte, Ziffern sowie Binde- oder Schrägstriche. Anmerkung: Die endgültig zugelasse- nen Zeichen sind noch festzulegen. <b>Fehlernummer: DSKO610</b>
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>						
411-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbauste- ne DBFE-Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZKO. Die Anzahl der Fehlerda- tenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN- KO.	

**3 Datensatz: DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer**

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
<b>Daten zur Steuerung</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSME</b>	Zulässig ist „DSME“. <b>Fehlernummer: DSMEv01</b>  Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „WLT KV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BWTRV“, „RVTBW“, „BZTRV“, „RVTBZ“, „PVTRV“, „RVTPV“, „KSTRV“, „RVTKS“, „KSTKV“, „KVTKS“, „BFTDS“, „DSTBF“, „TUTBF“, „BFTTU“, „ZFTRV“ oder „RVTZF“. <b>Fehlernummer: DSME004</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b>	Zulässig ist „DEUEV“. <b>Fehlernummer: DSMEv05</b>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSME020</b>  Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt:  Bei Meldungen – der Arbeitgeber und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „WLT KV“) muss es sich um eine zulässige Arbeitgeber-Betriebsnummer – und der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSMEv10</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“,</li> <li>– des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) „32349289“,</li> <li>– des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) „38065304“,</li> <li>– der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) in den ersten 3 Stellen „996“,</li> <li>– bei der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) „90687145“,</li> <li>– bei der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = KSTRV“) „28180427“ und</li> <li>– der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = ZFTRV“) „02998824“</li> </ul> <p>lauten.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME022</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und</li> <li>– der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“)</li> </ul> <p>muss die BBNRAB gleich der BBNRAB im VOSZ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv15</b></p>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME030</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) oder der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „90209055“,</li> <li>– der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) nur „90209055“,</li> <li>– der Bundesagentur für Arbeit an die DSRV oder die BfA (VFMM im VOSZ = „BATRV“) nur „66667777“ oder „90209055“ und</li> <li>– der DSRV oder der BfA an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) nur „76641777“</li> </ul> <p>zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME032</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						Bei der angegebenen BBNR-EMPFAENGER muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSMEv20</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01 - 99</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSME040</b>  Zulässig sind nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. <b>Fehlernummer: DSME042</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSME050</b>  Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSME052</b>  Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DSME054</b>  Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSME056</b>  Bei Meldungen ungleich von den Arbeitgebern zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „AGDEU“) darf die Uhrzeit bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. <b>Fehlernummer: DSME058</b>  Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein.  Bei Meldungen zwischen den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „RVTKV“), der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „RVTBW“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“ oder „RVTBZ“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ oder „RVTPV“) sowie der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „RVTKS“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen.  Sollte das bei dem jeweiligen Absender eingesetzte System die Mikrosekunden nicht zur Verfügung stellen, ist der entsprechende Datenbereich laufend aufsteigend durchzunummerieren. <b>Fehlernummer: DSMEv30</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ FEKZ	<p>Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze</p> <p><b>0</b> = Datensatz fehlerfrei  <b>1</b> = Datensatz fehlerhaft  <b>2</b> = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten  <b>3</b> = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME060</b></p> <p>Zulässig ist „0“, „1“, „2“ oder „3“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME062</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Arbeitgeber und der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KSTKV“)</li> <li>- von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTRV“),</li> <li>- der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“),</li> <li>- dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“),</li> <li>- dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“),</li> <li>- den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“),</li> <li>- der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) zur Rentenversicherung sowie</li> <li>- der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“)</li> </ul> <p>Ist nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv35</b></p> <p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv42</b></p> <p>Der Wert „3“ darf nur bei Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „KVDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) verwendet werden.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv40</b></p>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME070</b></p> <p>Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME072</b></p> <p>Ist im Feld FEKZ ein Wert &gt; „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv50</b></p> <p>Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“).</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv52</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
<b>Daten zur Identifikation</b>						
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>	<p>Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“ oder „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“),</li> <li>- der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = („WLTKV“) sowie</li> <li>- der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“)</li> </ul> <p>oder</p> <p>bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = „40“) für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“ oder „210“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“) sowie</li> <li>- der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = („WLTKV“)</li> </ul> <p>ist auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME080</b></p> <p>Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME082</b></p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „40“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME084</b></p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) „40“ darf nur in Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) angegeben sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME085</b></p> <p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein.</p> <p>Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums s. 3.1.1.2</p> <p><b>Fehlernummer: DSME086</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Im Bestand der Rentenversicherung sind zu Qualitätssicherungszwecken Versicherungsnummern enthalten, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Versicherungsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME089</b></p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet.</li> <li>- Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.</li> <li>- Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.</li> <li>- Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DSME088</b></p> <p>Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME090</b></p> <p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME092</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Die ITVSNR hat grundsätzlich den gleichen Aufbau wie die VSNR und unterliegt den gleichen Prüfungen.</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben „00“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME096</b></p> <p>Als Bereichsnummer sind nur „00“, „41“, „77“, „83“ - „88“, „91“, „92“ oder „94“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME098</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesknappschaft (BBNRAB = „98000006“) und der See-Krankenkasse (BBNRAB = „99086875“) ist als Bereichsnummer nur „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME100</b></p> <p>Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist als Bereichsnummer nur „41“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME099</b></p> <p>Nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist als Bereichsnummer „41“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME101</b></p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist als Bereichsnummer nur „77“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME102</b></p> <p>Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) sind als Bereichsnummer „83“ bis „87“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME104</b></p> <p>Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) mit Bereichsnummer „83“ bis „87“ sind nur von der berechtigten Krankenkasse zulässig.  <b>Fehlernummer: DSMEv54</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), ist als Bereichsnummer nur „88“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME106</b></p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), ist als Bereichsnummer nur „91“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME108</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist als Bereichsnummer nur „92“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME110</b></p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist als Bereichsnummer nur „94“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME112</b></p> <p>Die Seriennummer (Stellen 10 - 11) ist entsprechend dem Geschlecht anzugeben. Für männliche Versicherte sind die Seriennummern 00 - 49 und für weibliche Versicherte die Seriennummern 50 - 99 vorzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist die Prüfziffer nicht zu prüfen.</p>
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p><b>0A = ArV</b>  <b>0B = AV</b>  <b>0C = KnV-ArV</b>  <b>0G = KnV-AV</b>  <b>AB = AV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>BA = ArV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>BB = ArV-Rückweisung zur AV</b>  <b>BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>IL = EU-Verfahren</b>  <b>PA = ArV-Betriebsprüfdatei</b>  <b>PB = AV-Betriebsprüfdatei</b>  <b>PC = ArV-KnV-Betriebsprüfdatei</b>  <b>PG = AV-KnV-Betriebsprüfdatei</b></p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte sowie die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME120</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sind nur Grundstellung (Leerzeichen), „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME122</b></p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), dem Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME124</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“),</li> <li>- der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) und</li> <li>- zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“)</li> </ul> <p>ist nur „0B“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME128</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“, „AG“, „IL“, „PA“ oder „PB“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME130</b></p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME132</b></p>
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. <b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Nur bei der Meldung für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME140</b></p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME141</b></p> <p>Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME142</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist VSTR = „0C“ oder „0G“ nur zulässig, wenn die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“ lautet.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME143</b></p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer = „32349289“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME146</b></p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) muss die Betriebsnummer = „38065304“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME148</b></p> <p>Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME150</b></p> <p>Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) muss die Betriebsnummer = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME154</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen von der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) muss die Betriebsnummer = „02998824“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME155</b></p> <p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) muss die Betriebsnummer = „90687145“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME157</b></p> <p>Bei Meldungen von der RV an die ZfA (VFMM im VOSZ = „RVTZF“) muss die Betriebsnummer = „90209055“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME159</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEe58</b></p>
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des / der Beschäftigten</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit:</p> <p><u>Betreuende Agentur für Arbeit:</u>  <b>nnnnn</b> = Dienststellennummer  oder  <b>nnn00</b> = Nummer der betreuenden Agentur für Arbeit mit nachfolgenden Nullen</p> <p><u>Kundennummer:</u>  <b>nnn</b> = Nummer der erst-erfassenden Agentur für Arbeit  <b>A</b> Buchstabe  <b>nnnnnn</b> = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und</li> <li>- in Stelle 101 ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 - 112 werden von der Bundesagentur für Arbeit intern verwendet.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DSME160</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	Betriebsnummer der für den / die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	<p>Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME168</b></p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), ist die Betriebsnummer des Trägers des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres anzugeben. <b>Fehlernummer: DSME169</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Grundwehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstleistende (PERSGR = numerisch und „301“, „302“ oder „303“),</li> <li>- von der Bundesagentur für Arbeit (Stellen 1 - 2 der VSNR = „88“) zur Rentenversicherung</li> </ul> <p>ist das Feld ohne Bedeutung und kann auf Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p>Sofern bei den vorstehenden Meldungen das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) steht und bei allen anderen Meldungen wird die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 geprüft. <b>Fehlernummer: DSME170</b></p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME171</b></p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) sowie von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur der gleiche Inhalt wie im Feld BBNRVU zulässig. <b>Fehlernummer: DSME172</b></p> <p>Steht das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) wird geprüft, ob es sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handelt.</p> <p>Diese Prüfung wird nicht durchgeführt bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (Stellen 1-3 der BBNRKK = „996“) und von der Künstlersozialkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) <b>Fehlernummer: DSMEv70</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sind die Betriebsnummern „32023311“, „35382142“, „37912580“, „47056789“ und „15451439“ unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME174</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) muss die BBNRKK gleich der BBNREP sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME176</b></p>
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	Keine Prüfung
148-162	015	an	K	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	<p>Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME190</b></p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME195</b></p>
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE PERSGR	<p>Personengruppe gemäß Anlage 2 <b>nnn</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME200</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist für eine Übergangszeit die Personengruppe = „999“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME201</b></p> <p>Ansonsten ist bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) in der Stelle 1 nur „1“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME202</b></p> <p>Außer der PERSGR = „999“ und der Grundstellung (Nullen) sind nur die Personengruppen der Anlage „Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 2) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME204</b></p> <p>Bei Meldungen von der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur die Personengruppe „106“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME205</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „102“, „103“, „107“, „111“ oder „204“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME208</b></p> <p>Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ - „143“) muss die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „099“ oder „990“ - „992“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME209</b></p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ darf die PERSGR nur „203“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME212</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“) darf die PERSGR nur Grundstellung (Nullen) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME216</b></p> <p>Bei Meldungen für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PERSGR = „204“) darf als BBNRVU nicht die Betriebsnummer für Rehabilitanden eines Rentenversicherungsträgers angegeben sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEe75</b></p> <p>Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“) oder Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) sind nur vom Bundesamt für Wehrverwaltung (BBNRVU = „32349289“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME218</b></p> <p>Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) oder für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), sind nur vom Bundesamt für den Zivildienst (BBNRVU = „38065304“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME222</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = „301“, „302“ oder „303“) müssen bei einem angegebenen Personenkennzeichen (AZVU ungleich Grundstellung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellen 93 - 98 und 100 - 104 des AZVU numerisch, die Stelle 99 ein Buchstabe und die Stellen 105 - 112 Grundstellung (Leerzeichen) oder</li> <li>- die Stellen 93 - 100 und 102 - 106 des AZVU numerisch, die Stelle 101 ein Buchstabe und die Stellen 107 - 112 Grundstellung (Leerzeichen)</li> </ul> <p>sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEe60</b></p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR = „207“ oder „208“) muss die Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME226</b></p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ darf die PERSGR nur „207“ oder „208“ lauten.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME228</b></p>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 <b>nn</b>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME230</b></p> <p>Bei Meldungen des Arbeitgebers (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) sind für eine Übergangszeit die Abgabegründe „00“ - „05“ und „07“ - „09“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME231</b></p> <p>Ansonsten sind nur die Gründe der Anlage „Schlüsselzahlen für Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME232</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Nur bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“),</li> <li>- den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sowie</li> <li>- der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“)</li> </ul> <p>oder</p> <p>bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = „40“) für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“ oder „210“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“) sowie</li> <li>- der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“)</li> </ul> <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld VSNR zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME234</b></p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Namens- und Anschriftenberichtigungen (GD = „60“ oder „61“),</li> <li>- SVA-Anforderungen (GD = „90“) und</li> <li>- Vergabe/Rückmeldungen VSNR (GD = „99“)</li> </ul> <p>muss die Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME235</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“),</li> <li>- der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) und</li> <li>- der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“)</li> </ul> <p>darf GD nur „99“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME236</b></p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) darf GD nur „30“ oder „99“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME238</b></p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) darf GD nur „30“, „50“, „60“, „61“ oder „99“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME240</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME239</b></p> <p>Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME241</b></p> <p>Bei Angabe einer ITVSNR muss der Grund der Abgabe gleich Vergabe / Rückmeldung VSNR (GD = „99“) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME242</b></p> <p>Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD = 56) ist im Feld PERSGR nur die Angabe „103“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME243</b></p> <p>Nur bei Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = 60 oder 61), bei Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) ist im Feld PERSGR die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME244</b></p> <p>Bei Meldungen für Behinderte (PERSGR = „107“) oder Rehabilitanden (PERSGR = „204“) muss bei Meldungen ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Namens- oder Anschriftsänderungen (GD = „60“ oder „61“),</li> <li>– Rückmeldungen im Rahmen der Meldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = „80“),</li> <li>– Rückmeldungen bei Meldungen über unterschiedliche Krankenkassen (GD = „89“),</li> <li>– Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder</li> <li>– Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“)</li> </ul> <p>die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME245</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
						<p>Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202“) sind in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen zur Änderung der Staatsangehörigkeit (GD = „63“),</li> <li>- Rückmeldungen von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen (GD = „89“) oder</li> <li>- Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) unzulässig.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DSME247</b></p> <p>Bei Grund der Abgabe ungleich Anmeldung (GD ungleich „00“, „01“, „10“ - „13“) und ungleich Vergabe VSNR (GD ungleich „99“) ist im Feld VSNR nur die Angabe einer VSNR zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME246</b></p> <p>Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD = „94“ oder „95“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME249</b></p> <p>Bei Anmeldungen (GD = „00“, „01“, „10“ - „13“) mit Versicherungsnummer (VSNR ungleich Grundstellung) zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder zwischen den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) ist der Datenbaustein DBME notwendig, DBNA und DBAN nicht notwendig und DBGB, DBEU, DBSO, DBKS, DBSV, DBVR und DBRG nicht zulässig, wenn es sich um einen umgesetzten Altfall handelt (KENNZUE = „A“).</p> <p>Ansonsten sind nur die Kombinationen gemäß Anlage „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes mit den Datenbausteinen“ (Anlage 4) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME248</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
168-170	003	an	m	STAATS ANGEHOERIG KEITS-SC SASC	Staatsangehörigkeits- schlüssel gemäß Anla- ge 8 <b>nnn</b>	Bei Meldungen - von Namens- oder Anschriftsände- rungen (GD = 60 oder 61) oder - der privaten Pflegekassen (BBNRVU lautet in den ersten 3 Stellen „996“) ungleich Anträgen auf Vergabe einer VSNR (GD ungleich „99“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME250</b>  Für alle anderen Meldungen sind nur die vom Statistischen Bundesamt fest- gelegten Schlüssel (Anlage 8) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME252</b>  Bei Meldungen - des Bundesamtes für Wehrver- waltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), - des Bundesamtes für den Zivil- dienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) oder - der ZfA (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) an die Rentenversicherung darf nur „000“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME254</b>
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind</b>						
171-171	001	an	M	MM- MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vor- handen: <b>N</b> = <i>keine Meldesach- verhaltsdaten</i> <b>J</b> = <i>Meldesachver- haltsdaten vorhan- den</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME260</b>  Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) darf nur „N“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME264</b>  Bei MMME = „J“ muss der Datenbau- stein-DBME – Meldesachverhalt vor- handen sein. <b>Fehlernummer: DSME930</b>
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA – Name vorhanden: <b>N</b> = <i>keine Namensda- ten</i> <b>J</b> = <i>Namensdaten vor- handen</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME270</b>  Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) darf nur „J“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME274</b>  Bei MMNA = „J“ muss der Datenbau- stein-DBNA - Name vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME931</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vor- handen: <b>N</b> = <i>keine Geburtsan- gaben</i> <b>J</b> = <i>Geburtsangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME280</b> Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) darf nur „J“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME284</b> Bei MMGB = „J“ muss der Datenbau- stein-DBGB – Geburtsangaben vor- handen sein. <b>Fehlernummer: DSME932</b>
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT <i>MMAN</i>	Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden: <b>N</b> = <i>keine Anschriftsan- gaben</i> <b>J</b> = <i>Anschriftangaben vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME290</b> Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) darf nur „J“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME294</b> Bei MMAN = „J“ muss der Datenbau- stein-DBAN - Anschrift vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME933</b>
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN <i>MMEU</i>	Datenbaustein DBEU – Europäische VSNR vorhanden: <b>N</b> = <i>keine europäische VSNR</i> <b>J</b> = <i>europäische VSNR vorhanden</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME300</b> Bei MMEU = „J“ muss der Datenbau- stein-DBEU - Europäische VSNR vor- handen sein. <b>Fehlernummer: DSME934</b> MMEU = „J“ ist nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslan- des der Europäischen Union oder eines Landes, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt, angegeben ist (SASC = „124“ - „126“, „128“, „129“, „131“, „134“ - „137“, „139“, „141“ - „143“, „145“, „148“, „149“, „151“ - „153“, „155“, „157“, „161“, „164“, „165“, „168“ oder „181“). <b>Fehlernummer: DSME302</b> Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „N“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME304</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
176-176	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder „N“</p> <p><b>Fehlernummer: DSME316</b></p> <p>Der Wert „N“ ist nur bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“),</li> <li>– des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“),</li> <li>– des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“),</li> <li>– der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“),</li> <li>– der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“),</li> <li>– der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) „28180427“,</li> <li>– der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“),</li> <li>– der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“)</li> <li>– von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) und</li> <li>– der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“)</li> </ul> <p>zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME318</b></p>
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	<p>Datenbaustein DBKS – BKN/See-KK vorhanden:</p> <p><b>N</b> = <i>keine Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten</i></p> <p><b>J</b> = <i>Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden</i></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME320</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“),</li> <li>– des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“),</li> <li>– des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“),</li> <li>– der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“),</li> <li>– der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und</li> <li>– der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“)</li> </ul> <p>ist nur „N“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME322</b></p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist „J“ nur zulässig, wenn die BBNR-KK „98094032“ oder „99086875“ und die Stellen 1 bis 3 der BBNR-VU „098“, „099“, „980“, „990“, „991“ oder „992“ lauten.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME324</b></p> <p>Bei MMKS = „J“ muss der Datenbaustein- DBKS – Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME936</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind</b>						
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden: <b>N</b> = keine SVA-Daten <b>J</b> = SVA-Daten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME330</b> Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“), der Krankenkassen intern (VFMM = „WLT KV“), der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME332</b> Bei MMSV = „J“ muss der Datenbaustein- DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME937</b>
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMEL DUNG MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/Rückmeldung vorhanden: <b>N</b> = keine Vergabe / Rückmeldedaten <b>J</b> = Vergabe / Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME340</b> Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sowie der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME342</b> Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) und der TUSMA an die BfA (VFMM im VOSZ = „TUTBF“) darf nur „J“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME344</b> Bei MMVR = „J“ muss der Datenbaustein- DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME938</b>
180-180	001	an	M	MM-RUECKMEL DUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: <b>N</b> = keine Rückmeldedaten <b>J</b> = Rückmeldedaten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME350</b> „J“ ist ausschließlich bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „RVTKV“) oder „WLT KV“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME352</b> Bei MMRG = „J“ muss der Datenbaustein- DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME939</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
181-181	001	an	M	KENNZ- UEBERGANG KENNZUE	<p>Kennzeichen, dass es sich um eine Alt-Meldung handelt  <b>A</b> = Alt-Meldung des Arbeitgebers</p> <p>Meldungen der Bundesagentur für Arbeit aus dem Verfahren:  <b>1</b> = coLei  <b>2</b> = COLIBRI  <b>3</b> = A2LL  <b>4</b> = VAM  <b>5</b> = MAZ  <b>6</b> = BAB/Reha</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „A“ oder „1“ – „6“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME360</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“),</li> <li>– des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) oder</li> <li>– der ZfA an die RV (VFMM = „ZFTRV“)</li> </ul> <p>ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME361</b></p> <p>Die Werte „1“ – „6“ sind nur bei Meldungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherung sowie zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“).</p> <p><b>Fehlernummer: DSME362</b></p> <p>„A“ ist nur bis zum 31.12.2004 zulässig (Stellen 1 - 8 im Verarbeitungsdatum &lt; 20050101).</p> <p><b>Fehlernummer: DSME363</b></p> <p>Die PERSGR = „999“ ist nur bei „A“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME364</b></p> <p>Der GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ ist nur bei „A“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME366</b></p> <p>Die Prüfung der Übergangsregelungen der Felder BYGR, TTSC und KENNZRK sind im Datenbaustein DBME beschrieben.</p> <p><u>Anmerkung:</u>  Bis zum 31.12.2000 konnten Alt-Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume bis 31.12.1999, mit KENNZUE = „K“ verschlüsselt, gemeldet werden. Bei diesen Meldungen war die Angabe der PERSGR = „999“ sowie als GD = „00“ - „05“ oder „07“ - „09“ zulässig. Außerdem mussten nicht alle Datenbausteine angehängt sein.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
182-182	001	an	m	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung  <b>1=</b> Meldung eines Arbeitgebers mit Zulassung nach § 18 DEÜV  <b>2=</b> Datenübertragung eines Arbeitgebers ohne Zulassung nach § 18 DEÜV  <b>9</b> = Meldung auf Meldebeleg nach § 27 DEÜV	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“, „2“ oder „9“.  <b>Fehlernummer: DSME380</b>  Bei Meldungen – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) oder – der ZfA an die RV (VFMM = „ZFTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME381</b>
183-183	001	an	k	KENNZ-UNIPOST-GEPRUEFT KENNZUP	Kennzeichen, dass die Anschrift nach Prüfung durch die Sachbearbeitung der Krankenkasse trotz UNIPOST-Abweisung durch die Datenstelle zuzulassen ist  <b>D</b> = Anschrift ist zuzulassen	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder „D“.  <b>Fehlernummer: DSME383</b>  Die Angabe „D“ ist nur bei Anträgen auf Vergabe von VSNR'n (GD = „99“) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME385</b>  Bei Meldungen – des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), – des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) oder – der ZfA an die RV (VFMM = „ZFTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME386</b>
184-184	001	an	m	KENNZ-GESAMTVERS KENNZGV	Kennzeichen, dass der Beschäftigte eine beamtenähnliche Gesamtversorgung i. S. § 10a EStG erhält.  <b>N</b> = Beschäftigter erhält keine beamtenähnliche Gesamtversorgung  <b>J</b> = Beschäftigter erhält beamtenähnliche Gesamtversorgung	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „N“ oder „J“.  <b>Fehlernummer: DSME387</b>
185-185	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für das Meldeverfahren	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).  <b>Fehlernummer: DSME400</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
186-186	001	an	M	MM-UEBERW- EINZUGSVG MMUE	Datenbaustein DBUE – Überwachung Einzugs- vergütung vorhanden: <b>N</b> = <i>keine Überwa- chungsdaten</i> <b>J</b> = <i>Überwachungsda- ten vorhanden</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzei- chen) , „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME500</b> Der Wert „J“ ist nur bei Meldungen der BfA an die Datenstelle (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME542</b> Bei MMUE = „J“ muss der Datenbau- stein- DBUE – Überwachung Einzugs- vergütung vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME940</b> <u>Anmerkung:</u> Bei diesem Merkmalsfeld für den Datenbaustein „Überwachung Einzugsvergütung“ handelt es sich um eine Information, die ausschließlich die Rentenversicherung intern nutzt. Die Prüfungen mit Ausnahme DSME500 sind nicht im gemeinsamen Kernprüf- programm realisiert, sondern hier nur dokumentiert, damit mögliche Inhalte transparent sind.
187-190	004	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME410</b>
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbauste- ne DBFE - Fehler ge- mäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler- Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Daten zum Sachverhalt</b>						
191-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180.</p> <p><b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</b></p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DBME - Meldesachverhalt</li> <li>- DBNA - Name</li> <li>- DBGB - Geburtsdaten</li> <li>- DBAN - Anschrift</li> <li>- DBEU - Europäische VSNR</li> <li>- DBKS - Bundesknappschafts-/See-Krankenkassen-Daten</li> </ul> <p>Datenbausteine für die Sozialversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DBSV – Sozialversicherungsausweis</li> <li>- DBVR – Vergabe/Rückmeldung</li> <li>- DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte</li> </ul>	<p>Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSME (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 180) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen.</p> <p>Die Länge des variablen Datenbausteins DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte ergibt sich aus der Länge des festen Teils des DBRG (208) plus dem Ergebnis der Multiplikation des Feldes „ZAEHLER“ im DBRG mit der Länge der „Informationen aus der Sonderdatei“ im DBRG (206).</p> <p><b>Fehlernummer: DSME910</b></p>

### 3.1 Datenbaustein: DBME – Meldesachverhalt

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBME</b>	Zulässig ist „DBME“. <b>Fehlernummer: DBME001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 46. <b>Fehlernummer: DBME910</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: <b>N</b> = <i>keine Stornierung</i> <b>J</b> = <i>Stornierung</i>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBME010</b>  Listemeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = 202“) ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) dürfen nur in Verbindung mit gleichzeitigen An- und Abmeldungen wegen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „40“) abgegeben werden. <b>Fehlernummer: DBME012</b>
006-006	001	an	M	KENNZ-GLEITZONE- <i>KENNZGLE</i>	Kennzeichen, dass der Beschäftigte Entgelte im Sinne der Gleitzone- regelung erhält <b>N</b> = <i>kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Übergangsfälle)</i> <b>J</b> = <i>kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone (Übergangsfälle)</i> <b>0</b> = <i>kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone</i> <b>1</b> = <i>Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone</i>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „N“, „J“, „0“, „1“ oder „2“. <b>Fehlernummer: DBME020</b>  Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“) und bei Stornierungsmeldungen (KENNZST = „J“) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME021</b>  „N“ und „J“ sind nur bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) übergangsweise bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2006 zulässig und werden wie „0“ behandelt. <b>Fehlernummer: DBME022</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					2 = <i>Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone</i>	<p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszubildende (PERSGR im DSME = „102“),</li> <li>- Beschäftigte in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „103“),</li> <li>- Praktikanten (PERSGR im DSME = „105“),</li> <li>- behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PERSGR im DSME = „107“),</li> <li>- geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“),</li> <li>- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PERSGR im DSME = „111“),</li> <li>- Auszubildende in der Seefahrt (PERSGR im DSME = „141“),</li> <li>- Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „142“),</li> <li>- Seelotsen (PERSGR im DSME = „143“),</li> <li>- versicherungspflichtige Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“),</li> <li>- Pflegepersonen i. S. von § 19 SGB XI mit oder ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen (PERSGR = „207“ oder „208“) oder</li> <li>- Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „301 - „304“)</li> </ul> <p>ist „1“ oder „2“ unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME024</b></p>
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn) in der Form: <b>jhjmmmtt</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBME030</b></p> <p>Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. <b>Fehlernummer: DBME034</b></p> <p>Der ZRBG darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen. <b>Fehlernummer: DBME036</b></p> <p>Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. <b>Hinweisnummer: DBMEv20</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 2 Kalendermonate sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME038</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „08“, „10“ - „13“, „40“, „70“ und „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME040</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME041</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) mit Zeiten ab 01.04.2003 darf der Datenbaustein DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse nicht vorhanden sein (MM-KNV-SEE = „N“).</p> <p><b>Fehlernummer: DBME029</b></p> <p>Bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME042</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder</li> <li>- von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“)</li> </ul> <p>muss der ZRBG immer der erste Tag eines Monats sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME044</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder</li> <li>- des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“)</li> </ul> <p>darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME032</b></p> <p>Bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“), darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME045</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) mit einem ZRBG &lt; Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums minus 5 Kalenderjahre ist ein Hinweis auszugeben.</p> <p><b>Hinweisnummer: DBMEH10</b></p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1995 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME046</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBMEe10</b></p> <p>Bei Meldungen für Grundwehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“) oder für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME047</b></p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) oder für Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME035</b></p> <p>Bei Meldungen für Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 31.07.2002 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME051</b></p> <p>Bei Meldungen für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1997 und nach dem 31.03.2003 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME048</b></p> <p>Bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = „40“) ist die Grundstellung in der Versicherungsnummer (VSNR im DSME = Leerstellen) nur für Meldungen mit einem ZRBG ab dem 01.04.2003 zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME049</b></p> <p>Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZRBG vor dem 01.01.2000 verwendet werden.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME043</b></p> <p>Die Kennung, ob der Beschäftigte Entgelte unter Anwendung der Gleitzone-regelung erhalten hat (KENNZGLE = „0“, „1“ oder „2“), darf bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) erst mit einem ZRBG ab dem 01.01.2003 verwendet werden.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME039</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
015-022	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende) in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME050</b></p> <p>Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“) Grundstellung (Nullen) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME054</b></p> <p>Bei den anderen Meldungen muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME052</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) mit Zeiten ab 01.04.2003 (ZREN größer 31.03.2003) darf der Datenbaustein DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse nicht vorhanden sein (MM-KNV-SEE im DSME = „N“).</p> <p><b>Fehlernummer: DBME033</b></p> <p>Bei Meldungen für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf das ZREN nicht nach dem 31.03.2003 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME037</b></p> <p>Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“, „202“ oder „210“) sind die Abgabegründe „50“ - „54“ im GD im DSME unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME065</b></p> <p>Für Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ≠ „00“, „01“, „10“ bis „13“) sind folgende Prüfungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ZREN muss größer oder gleich dem ZRBG sein</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBME056</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Jahr des ZREN muss gleich dem Jahr des ZRBG sein.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBME057</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „08“, „70“ oder „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBME058</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungleich Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und</li> <li>- ungleich Meldungen in Insolvenz-fällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ≠ „08“, „70“ und „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Monats des Verar-beitungsdatums + 1 Kalendermonat sein.</li> </ul> </li> <li><b>Fehlernummer: DBME059</b></li> <li>- Bei Abmeldungen wegen Tod (GD im DSME = „09“ oder „49“) muss das ZREN kleiner als das Verar-beitungsdatum sein.</li> <li><b>Fehlernummer: DBME060</b></li> <li>- Bei Jahresmeldungen (GD im DSME = „50“ oder „70“) ungleich von der Künstlersozialkasse (BBNRVU ungleich „01085914“ und „28180427“) muss der ZREN immer der 31.12. eines Jahres sein.</li> <li><b>Fehlernummer: DBME061</b></li> <li>- Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder</li> <li>- von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der Monat ZREN gleich dem Monat ZRBG sein.</li> </ul> </li> <li><b>Fehlernummer: DBME062</b></li> <li>- Bei Meldungen <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Einmalzahlungen (GD im DSME = „05“ oder „54“) oder</li> <li>- von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss das ZREN immer den letzten Tag des Monats beinhalten.</li> </ul> </li> <li><b>Fehlernummer: DBME063</b></li> </ul> <p>Die Kennung, dass der Beschäftigte Arbeitsentgelt in Zusammenhang mit der Gleitzone nregelung erhalten hat (KENNZGLE = „1“ oder „2“), darf bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit einem ZREN vor dem 01.04.2003 nicht verwendet werden.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME069</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die Kennung, dass es sich um eine DEÜV-Meldung des Arbeitgebers aufgrund von DÜVO-Daten handelt (KENNZUE im DSME = „A“), darf nur bei einem ZREN vor dem 01.01.2000 verwendet werden. <b>Fehlernummer: DBME068</b>
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte <b>nn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBME070</b> Bei Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „202“) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME072</b> Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „202“) ist nur „01“ bis „06“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME074</b>
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen <b>D = DM</b> <b>E = EUR</b>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“. <b>Fehlernummer: DBME082</b> Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. <b>Fehlernummer: DBME084</b> Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. <b>Fehlernummer: DBME086</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	<p>Entgelt in vollen DM/EUR</p> <p>Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME090</b></p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ bis „13“),</li> <li>- Jahresmeldungen bei Schließung oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94“ oder „95“),</li> <li>- Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“),</li> <li>- Meldungen für Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“),</li> <li>- Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) oder</li> <li>- Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“)</li> </ul> <p>ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME092</b></p> <p>Bei Meldungen für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) für Zeiten vor dem 01.01.1990 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME091</b></p> <p>Bei Meldungen für ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“),</li> <li>- Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“),</li> <li>- nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe (PERSGR im DSME = „140“, SASC im DSME ungleich „000“ und BYGR = „0000“),</li> <li>- Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“)</li> </ul> <p>mit den Abgabegründen „51“ bis „53“ ist das Entgelt = Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn der Monat des ZRBG gleich dem Monat des ZREN ist.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME093</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Ansonsten ist bei Meldungen für ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“),</li> <li>- Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (PERSGR im DSME = „120“),</li> <li>- nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe (PERSGR im DSME = „140“, SASC im DSME ungleich „000“ und BYGR = „0000“),</li> <li>- Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“)</li> </ul> <p>mit den Abgabegründen (GD im DSME) „03“, „05“, „50“ - „54“, „59“ oder „70“ die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME094</b></p> <p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME095</b></p> <p>Nur bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“),</li> <li>- der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“),</li> <li>- der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM = „KVTWL“) oder</li> <li>- bei Stornierungsmeldungen (KENNZST = J)</li> </ul> <p>ist die Angabe von 1 DM/EUR zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME097</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für Angaben ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstellung (Nullen) und</li> <li>- von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“)</li> </ul> <p>gilt:</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße für die alten bzw. neuen Bundesländer erfolgt unter Berücksichtigung des Währungskennzeichens (WG) in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Bei KENNZRK = „9“ sind die Werte der alten Bundesländer zugrunde zu legen.</p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage} - \text{Zeitraum}}{360}$ <p>wobei Wert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. Bezugsgröße bzw. 80 % der Bezugsgröße bedeutet. Für die Tage - Zeitraum werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle DM/EUR aufgerundet.</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe 2.3.3).</p> <p>Ist die Tages- und Monatsangabe ungleich dem 01.01. eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der fiktiven Tages- und Monatsangaben = 01.01. zu prüfen.</p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „118“ oder „205“)</p> <p>ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME096</b></p> <p>Für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf das ENTGELT 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME098</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist für Zeiten bis 31.03.2003 (ZRBG kleiner 01.04.2003) höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. 767 EUR zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME100</b></p> <p>Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“)</p> <p>gilt bei einem Meldezeitraum bis zu zwei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum doppelten Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze in Höhe von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME105</b></p>
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	<p>Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 <b>nnnn</b></p> <p>Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME110</b></p> <p>Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1) sowie der Wert „9“ in jeder Stelle.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME111</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) und</li> <li>- ungleich Altmeldungen des Arbeitgebers (KENNZUE im DSME = Grundstellung (Leerzeichen))</li> </ul> <p>mit den Personengruppen 1xx sind nur die in der Anlage 16 angegebenen Beitragsgruppen zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME108</b></p> <p>In den Stellen 3 oder 4 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Meldung (KENNZUE im DSME = „A“) mit Grund im DSME = „00“ - „05“, „07“ - „10“, „13“, „30“ - „33“, „49“ - „51“, „54“, „71“ oder „72“ handelt.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME112</b></p> <p>In der Stelle 2 ist der Wert „9“ nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende / umgesetzte Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung bzw. wegen sonstiger Gründe (KENNZUE im DSME = „A“ und GD im DSME = „00“, „01“, „10“ oder „13“) handelt.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME113</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die BYGR = „0000“ ist nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“),</li> <li>- Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“) oder</li> <li>- Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“)</li> </ul> <p>zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME107</b></p> <p>Die BYGR (RV) = „5“ oder „6“ ist bei Meldungen mit Gleitzonenanwendung (KENNZGLE = „1“ oder „2“) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME109</b></p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“) oder</li> <li>- Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“)</li> </ul> <p>ist nur die BYGR = „0000“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME114</b></p> <p>Die BYGR (RV) = „5“ oder „6“ ist nur bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“)</p> <p>zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME115</b></p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Vorruststandsgeld (PERSGR im DSME = „108“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BYGR (KV) = „0“, „3“, „4“ oder „9“</li> <li>- BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“</li> <li>- BYGR (ALV) = „0“ oder „9“</li> <li>- BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBME116</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) ist als BYGR (ALV) nur „0“, „1“ oder „2“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME119</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem FELEG (PERSGR im DSME = „116“) sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BYGR (KV) = „0“, „3“ oder „9“</li> <li>- BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“</li> <li>- BYGR (ALV) = „0“ oder „9“</li> <li>- BYGR (PV) = „0“, „1“, „2“ oder „9“.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBME118</b></p> <p>Bei Meldungen für Beschäftigte, für die nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist (PERSGR im DSME = „119“), ist nur die BYGR (RV) = „3“, „4“ oder „9“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME120</b></p> <p>Die BYGR (KV) = „5“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG &gt; 31.12.1994).</p> <p><b>Fehlernummer: DBME122</b></p> <p>Die BYGR (PV) = „1“ oder „2“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG &gt; 31.12.1994).</p> <p><b>Fehlernummer: DBME124</b></p> <p><u>Prüfungen gegen das Geburtsdatum:</u> <u>Anmerkungen:</u></p> <p>Stehen bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr und der Geburtsmonat fest, so ist als Geburtstag der 15. des jeweiligen Monats anzunehmen.</p> <p>Steht bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr fest, so ist als Geburtstag der 01.07. anzunehmen.</p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „00“, „01“, „10“ - „13“ oder „40“) ist das Geburtsdatum gegen den Zeitraumbeginn (ZRBG) und bei Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „00“, „01“, „10“ bis „13“ und „40“) gegen das Zeitraumende (ZREN) zu prüfen.</p> <p>Die BYGR (ALV) = „1“ ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME126</b></p> <p>Die BYGR (ALV) = „2“ ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf der Vollendung des 55. Lebensjahres.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME128</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Versicherungszweig = ArV oder KnV-ArV (VSTR im DSME = „0A“, „0C“, „AC“, „BA“ oder „BC“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „1“, „3“, „5“ oder „9“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME130</b></p> <p>Bei Versicherungszweig = AV oder KnV-AV (VSTR im DSME = „0B“, „0G“, „AB“, „AG“, „BB“ oder „BG“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „2“, „4“, „6“ oder „9“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME132</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“),</li> <li>- für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit vollen Beiträgen zur Rentenversicherung (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“ und BYGR (RV) = „1“ oder „2“),</li> <li>- mit Pauschalbeiträgen für geringfügig Beschäftigte zur Krankenversicherung (BYGR (KV) = „6“) oder</li> <li>- mit Pauschalbeiträgen für geringfügig Beschäftigte zur Rentenversicherung (BYGR (RV) = „5“ oder „6“)</li> </ul> <p>für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn oder Zeitraumende ab 01.04.2003 ist als Betriebsnummer der Krankenkasse (BBNRKK im DSME) nur die Bundesknappschaft („98000006“ oder „98094032“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME133</b></p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“) ist nur die BYGR (RV) = „0“, „1“, „2“, „3“, „4“ oder „9“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME134</b></p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) ist in der BYGR nur „0200“ bei Meldungen an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME136</b></p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“) sind in den Stellen 1 - 3 der BYGR nur „100“, „200“ oder „300“ bei Meldungen an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME137</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- und Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „301“ - „303“) und bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) ist nur die BYGR „0100“ oder „0200“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME138</b></p>
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC TTSC	<p>Angaben zur Tätigkeit Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5 <b>xxxxxxxxxx</b></p>	<p><u>Anmerkung:</u> Bei Meldungen der knappschaftlichen Arbeitgeber ist der TTSC nicht zu prüfen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“, MM-KNV-SEE im DSME = J, PERSGR im DSME ungleich „140“ - „143“).</p> <p>Der Wert „996“ oder „999“ in den Stellen 1 - 3 ist für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENZUE im DSME = „A“ ist.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME141</b></p> <p>Bei diesen Schlüsseln sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der vierten Stelle die Ziffern „0“ - „9“ des „Schlüssels B1“, <b>Fehlernummer: DBME148</b></li> <li>- in der fünften Stelle die Ziffern „1“ - „7“ und „9“ des „Schlüssels B2“ <b>Fehlernummer: DBME150</b></li> <li>- und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) <b>Fehlernummer: DBME152</b></li> </ul> <p>zulässig.</p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder KSTKV“) ist in den Stellen 1-5 nur der Wert „99147“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME143</b></p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“),</li> <li>- Wehrdienst- (PERSGR = „301“),</li> <li>- Wehrübungs- (PERSGR = „302“),</li> <li>- Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) oder</li> <li>- Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“)</li> </ul> <p>ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME140</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Für alle anderen Meldungen mit Angabe eines Tätigkeitsschlüssels sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in den ersten drei Stellen die Ziffern des „Schlüssels A“ der Angaben zur Tätigkeit <b>Fehlernummer: DBME146</b></li> <li>– und in der vierten Stelle die Ziffern „0“ bis „9“ des „Schlüssels B1“ <b>Fehlernummer: DBME148</b></li> <li>– und in der fünften Stelle die Ziffern „1“ bis „7“ des „Schlüssels B2“ bzw. „0“, wenn Stellen 1 - 4 = „8888“ lauten. <b>Fehlernummer: DBME150</b></li> <li>– und in den Stellen sechs bis neun nur Grundstellung (Leerzeichen) <b>Fehlernummer: DBME152</b></li> </ul> <p>zulässig (siehe Anlage 5).</p>
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	<p>Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis)  <b>W</b> = <i>altes Bundesland</i>  <b>O</b> = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin</i></p>	<p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) ist der Wert „9“ für eine Übergangszeit nur zulässig, wenn KENNZUE im DSME = „A“ oder „K“ ist. <b>Fehlernummer: DBME161</b></p> <p>Ansonsten ist „W“, „O“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME160</b></p> <p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), zulässig. <b>Fehlernummer: DBME163</b></p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME165</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ungleich unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „205“),</li> <li>– ungleich Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME ungleich „207“ und „208“) und</li> <li>– ungleich vom Bundesamt für Wehrverwaltung (PERSGR im DSME ungleich „301“ und „302“) und</li> <li>– ungleich vom Bundesamt für den Zivildienst (PERSGR im DSME ungleich „303“) und</li> </ul> <p>– für Zeiten vor 1999 (ZREN &lt; 01.01.1999 oder, wenn ZREN = „00000000“, dann ZRBG &lt; 01.01.1999)</p> <p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich 001 - 099 und 987 <b>Fehlernummer: DBME162</b></li> <li>– und „O“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = 001 - 099 oder 987. <b>Fehlernummer: DBME164</b></li> </ul> <p>Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = „203“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. <b>Fehlernummer: DBMEe11</b></p> <p>Meldungen für für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig. <b>Fehlernummer: DBMEe90</b></p> <p>Meldungen von Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = „301“, „302“ oder „303“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 03.10.1990 zulässig. <b>Fehlernummer: DBME167</b></p>
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	<p>Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter <b>N</b> = <i>kein Mehrfachbeschäftigter</i> <b>J</b> = <i>Mehrfachbeschäftigter</i></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBME170</b></p> <p>Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME172</b></p>

### 3.2 Datenbaustein: DBNA - Name

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Name (DBNA)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBNA</b>	Zulässig ist „DBNA“. <b>Fehlernummer: DBNA001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 125. <b>Fehlernummer: DBNA910</b>
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1  Der Familienname muss immer vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DBNA005</b>  Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Familienname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DBNA007</b>  Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBNA010</b>  Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBNA011</b>  Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. <b>Fehlernummer: DBNA012</b>  Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. <b>Fehlernummer: DBNA014</b>  Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. <b>Fehlernummer: DBNA015</b>  Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Familiennamens zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA016</b>  Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). <b>Fehlernummer: DBNA018</b>  Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA020</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA022</b></p> <p>Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln:  Breit-Großmann  Dominiquez-de-Lopez  Bei zusammengesetzten Familiennamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen:  Ali Ben Amar Dea</p>
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Der Vorname muss immer vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA028</b></p> <p>Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Vorname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA029</b></p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA030</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA031</b></p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA032</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA034</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA036</b></p> <p>Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno).</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA038</b></p> <p>Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
065-084	020	an	K	VORSATZ WORT VOSA	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBNA040</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte. <b>Fehlernummer: DBNA044</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA046</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. <b>Fehlernummer: DBNA048</b></p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen. <b>Fehlernummer: DBNA050</b></p>
085-104	020	an	K	NAMENSZU SATZ NAZU	Namenszusätze gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBNA060</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte. <b>Fehlernummer: DBNA064</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA066</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. <b>Fehlernummer: DBNA068</b></p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7). <b>Fehlernummer: DBNA070</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
105-124	020	an	K	TITEL TITEL	Titel	<p>Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH).</p> <p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA080</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA081</b></p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA082</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA084</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA086</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA088</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA089</b></p>
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND- BER KENNZAB	<p>Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens</p> <p><b>A</b> = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</p> <p><b>Grundstellung (Leerzeichen) =</b> Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung</p>	<p>Zulässig ist „A“ oder Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA090</b></p>

### 3.3 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBGB</b>	Zulässig ist „DBGB“. <b>Fehlernummer: DBGB001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 117. <b>Fehlernummer: DBGB910</b>
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.1  Bei Meldungen zur Rentenversicherung (Stellen 3-5 des VFMM im VOSZ = TRV) muss der Geburtsname aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DBGB007</b>  Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBGB010</b>  Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBGB011</b>  Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. <b>Fehlernummer: DBGB012</b>  Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt. <b>Fehlernummer: DBGB014</b>  Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. <b>Fehlernummer: DBGB015</b>  Ein Punkt ist nur nach einer Ziffer am Ende des Geburtsnamens zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB016</b>  Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). <b>Fehlernummer: DBGB018</b>  Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB020</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB022</b></p> <p>Doppel-Geburtsnamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln:  Breit-Großmann  Dominiquez-de-Lopez  Bei zusammengesetzten Geburtsnamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen:  Ali Ben Amar Dea</p>
035-054	020	an	K	GB-VORSATZ WORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB040</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB044</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsvorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB046</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB048</b></p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB050</b></p>
055-074	020	an	K	GB-NAMENS ZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusätze des Geburtsnamens gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB060</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB064</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsnamenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB066</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB068</b></p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7).</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB070</b></p>
075-082	008	n	M	GEBURTS DATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB100</b></p> <p>Im Geburtstag oder im Geburtsmonat ist bei Ausländern (Feld SASC im DSME ungleich „000,“) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB102</b></p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB104</b></p> <p>Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB107</b></p> <p>Unzulässig sind Geburtsdaten, die mehr als 90 Jahre zurück liegen (GBDT &lt; Verarbeitungsdatum - 90 Kalenderjahre).</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB108</b></p> <p>Das Geburtsdatum (GBDT) muss gleich dem Geburtsdatum in der Interimsversicherungsnummer (Stellen 3 -8 der VSNR im DSME) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB110</b></p>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht <b>M = männlich</b> <b>W = weiblich</b>	<p>Zulässig ist nur „M“ oder „W“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB120</b></p> <p>Bei GE = „M“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 00 - 49 sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB122</b></p> <p>Bei GE = „W“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 50 - 99 sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB124</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
084-117	034	an	M	GB-ORT GBOT	Geburtsort	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.2</p> <p>Der Geburtsort muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Ausnahme der Meldungen zu Anfragen, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen (GD im DSME = „99“ und GDMQ im Datenbaustein DBVR = „80“ – „85“), immer vorhanden sein.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBGB128</b></p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB130</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB131</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB134</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB136</b></p> <p>Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB138</b></p> <p>Unzulässiger fiktiver Geburtsort (z. B. ohne, unbekannt).</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB140</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB142</b></p>

### 3.4 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Anschrift (DBAN)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBAN</b>	Zulässig ist „DBAN“. <b>Fehlernummer: DBAN001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 133. <b>Fehlernummer: DBAN910</b>
005-007	003	an	m	LAENDER- KENNZ <i>LDKZ</i>	Länder- (Kfz) Kennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)	Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln.  Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 anzugeben. <b>Fehlernummer: DBAN012</b>
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN020</b>  Bei Auslandsanschriften sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN022</b>  Bindestriche dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBAN024</b>
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1  Der Wohnort muss immer vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DBAN118</b>  Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBAN120</b>  Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBAN121</b>  Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN124</b>  Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DBAN130</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Besonderheiten bei Inlandsanschriften: Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN126</b></p> <p>Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN128</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine rechte Klammer oder ein Punkt zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN132</b></p> <p>Besonderheiten bei Auslandsanschriften: Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Kommata, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. <b>Fehlernummer: DBAN140</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN144</b></p>
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBAN150</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist. <b>Fehlernummer: DBAN151</b></p> <p>Bei Auslandsanschriften muss immer eine Straße vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DBAN154</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern. <b>Fehlernummer: DBAN156</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen bestehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN158</b></p> <p>Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN160</b></p> <p>Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften ist auch ein Komma als Folgezeichen zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN162</b></p> <p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN164</b></p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN166</b></p> <p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt oder eine rechte Klammer zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN168</b></p>
085-093	009	an	K	HAUS-NR NR	Hausnummer	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN170</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN174</b></p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAN176</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Die folgenden Fehlerprüfungen DBANe10 – DBANe17 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien.</p> <p>Die Anschrift muss postalisch korrekt sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBANe10</b></p> <p>Eine Inlandsanschrift wurde als Auslandsanschrift gemeldet.</p> <p><b>Fehlernummer: DBANe11</b></p> <p>Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden).</p> <p><b>Fehlernummer: DBANe12</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen.  <b>Fehlernummer: DBANe13</b></p> <p>Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar.  <b>Fehlernummer: DBANe14</b></p> <p>Die STRASSE ist nicht identifizierbar.  <b>Fehlernummer: DBANe15</b></p> <p>Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen.  <b>Fehlernummer: DBANe16</b></p> <p>Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßename mehrfach vorhanden ist.  <b>Fehlernummer: DBANe17</b></p>
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz	<p>Als Anschriftenzusatz kann z. B. „Hinterhaus“ angegeben werden.  Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.  <b>Fehlernummer: DBAN180</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Adressenzusatzes sind unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBAN181</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern.  <b>Fehlernummer: DBAN184</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Anschriftenzusatzes ist nur ein Buchstabe oder eine Ziffer zugelassen.  <b>Fehlernummer: DBAN185</b></p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen.  <b>Fehlernummer: DBAN188</b></p>

### 3.5 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBEU</b>	Zulässig ist „DBEU“. <b>Fehlernummer: DBEU001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 27. <b>Fehlernummer: DBEU910</b>
005-007	003	n	M	GB-LAND GBLD	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBEU010</b>  Zulässig sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen (s. Anlage 8). <b>Fehlernummer: DBEU012</b>
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR	Keine Prüfung

### 3.6 Datenbaustein: DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Bundesknappschaft/See-Krankenkasse (DBKS)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBKS</b>	Zulässig ist „DBKS“. <b>Fehlernummer: DBKS001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 220. <b>Fehlernummer: DBKS910</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV- SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für <b>K = knappschaftl. SV</b> <b>S = See-SV</b>	Zulässig ist „K“ oder „S“. <b>Fehlernummer: DBKS010</b>

Die folgenden Daten sind davon abhängig, für welchen Sozialversicherungszweig die Meldung gelten soll (KENNZ-KNV-SEE = **K = knappschaftliche Sozialversicherung**  
**S = See-Sozialversicherung**)

<b>KENNZ-KNV-SEE = K = knappschaftliche Sozialversicherung</b>						
Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-006	001	an	M	AUSBILDUNG	Stand der Ausbildung	
007-150	144	an	M	TTSC	Tätigkeitsschlüssel in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)	
151-158	008	an	m	ENDE VS	Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in der Form: jhjjmmtt	
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KN	Abkehrgrund Knappschaft	
161-184	024	an	m	BP	Bergmannsprämienbezug	
185-220	036	an	M	RESERVE	Reserve	

**KENNZ-KNV-SEE = S = See-Sozialversicherung**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen	
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSARTEN <i>VA</i>	Versicherungsarten bei – nichtfahrenden Versicherten – Beschäftigung auf deutschen Schiffen ohne / mit Eintragung im ISR – Versicherung kraft Ausstrahlung – Versicherung auf Antrag	
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen	
012-013	002	n	K	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente)	
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RV-BEFREIUNG <i>AQRVB</i>	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung)	
015-050	036	an	M	RESERVE	Reserve	
051-052	002	n	M	VKNR <i>VKNR</i>	Angabe der VKNR zur Speicherung im Rentenversicherungskonto (BQ-Format). Feld wird von der See-KK vor Weiterleitung an die RV (BfA / DSRV) gefüllt.	Die folgenden Prüfungen gelten nur, wenn der Datenbaustein von der See-Krankenkasse (KENNZKS = „S“) geliefert wird und es sich um den Meldeweg zwischen der See-Krankenkasse und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) oder zwischen der Datenstelle und der BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) handelt.  Zulässig sind die VKNR'n „36“, „38“, „96“ oder „98“. <b>Fehlernummer: DBKS200</b>  Die VKNR - „36“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) ohne Beiträge zur Seemannskasse oder - „38“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich - um eine Meldung für Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „142“) und - für Zeiten ab dem 01.08.1996 (ZRBG im Datenbaustein DBME > 31.07.1996) handelt. <b>Fehlernummer: DBKS210</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Die VKNR - „96“ = Beschäftigung in der Seefahrt ohne Beiträge zur Seemannskasse oder - „98“ Beschäftigung in der Seefahrt mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich um eine Meldung für Seeleute außerhalb der Altersteilzeit (PERSGR = „140“, „141“ oder „143“) handelt. <b>Fehlernummer: DBKS220</b>
053-220	168	an	M	RESERVE	Reserve	

### 3.7 Datenbaustein: DBSV - Sozialversicherungsausweis

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Sozialversicherungsausweis (DBSV)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBSV</b>	Zulässig ist „DBSV“. <b>Fehlernummer: DBSV001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 5. <b>Fehlernummer: DBSV910</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-SVA <i>KENNZSVA</i>	Kennzeichen, ob ein SV-Ausweis zu erstellen ist: <b>J</b> = <i>SV-Ausweis ausstellen</i>	Zulässig ist „J“. <b>Fehlernummer: DBSV010</b>

### 3.8 Datenbaustein: DBVR - Vergabe/Rückmeldung

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Vergabe/Rückmeldung (DBVR)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBVR</b>	Zulässig ist „DBVR“. <b>Fehlernummer: DBVR001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 20. <b>Fehlernummer: DBVR910</b>
005-006	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GDMQ</i>	Grund der Abgabe; <b>01</b> = <i>Antrag auf Vergabe einer VSNR</i> <b>02</b> = <i>Rückmeldung einer VSNR</i> <b>03</b> = <i>Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR</i> <b>04</b> = <i>Anfrage nach einer Versicherungsnummer</i> <b>05</b> = <i>Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer Versicherungsnummer</i> <b>80</b> = <i>Anfrage, ob die Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen</i> <b>81</b> = <i>Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten identisch</i> <b>82</b> = <i>Rückmeldung zu GDMQ „80“ = VSNR nicht vorhanden</i> <b>83</b> = <i>Rückmeldung zu GDMQ „80“ = VSNR still- oder totgelegt</i> <b>84</b> = <i>Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten ähnlich (Sachaufklärung empfohlen)</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBVR010</b>  Zulässig sind die Werte „01“ – „05“, „80“ – „85“ oder „99“. <b>Fehlernummer: DBVR012</b>  Bei Meldungen von den Krankenkassen, der ZfA oder der Bundesagentur für Arbeit zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „ZFTRV“ oder „BATRV“) ist nur „01“, „04“, „80“ oder „99“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBVR014</b>  Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“, „BZTRV“, „PVTRV“, „KSTRV“ oder „TUTBF“) ist nur „01“ oder „99“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBVR016</b>  Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (Feld „VSNR“ im DSME) ist nur zulässig, wenn Feld GDMQ = „01“, „02“, „04“, „05“ oder „99“ ist. <b>Fehlernummer: DBVR020</b>  Nur bei Meldungen zu Anfragen ob die persönlichen Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen (GDMQ = „80“ – „85“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Geburtsort des Datenbausteins DBGB zulässig. <b>Fehlernummer: DBVR022</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><b>85</b> = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten weichen erheblich ab (Sachaufklärung notwendig)</p> <p><b>99</b> = Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR</p>	
007-008	002	n	M	BEREICH-NR-VA BRNR	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR030</b></p> <p>Zulässig sind die Werte „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“ - „40“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“, oder „89“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR032</b></p> <p>Die Angabe der Bereichsnummer der ZfA (= „40“) ist nur zwischen der ZfA und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR034</b></p>
009-020	012	an	m	VSNR-VERGABE VSNRZH	<p>Versicherungsnummer ermittelt bzw. vergeben in der Form: <b>bbttmmjjassp</b></p>	<p>Bei GDMQ = „01“, „04“, „80“ oder „99“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR080</b></p> <p>Bei GDMQ = „02“ oder „03“ ist die Versicherungsnummer auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen zu prüfen.</p> <p>Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR082</b></p> <p>Bei GDMQ = „05“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Angabe einer Versicherungsnummer zulässig.</p> <p>Ist keine Grundstellung (Leerzeichen) angegeben, sind im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR083</b></p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“ - „40“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR084</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR086</b></p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet.</li> <li>- Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.</li> <li>- Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.</li> <li>- Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBVR088</b></p> <p>Mehrere Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“) für den gleichen Versicherten in einem Verarbeitungslauf sind unzulässig (DSME - ohne DATUM-ERSTELLUNG - und die angehängten Datenbausteine sind identisch mit einem in diesem Verarbeitungslauf bereits verarbeiteten Datensatz).</p> <p><b>Fehlernummer: DBVRe01</b></p>

### 3.9 Datenbaustein: DBRG - Rückmeldung des Zusammentreffens bei geringfügiger Beschäftigung

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Rückmeldung geringfügig Beschäftigte (DBRG)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBRG</b>	Zulässig ist „DBRG“. <b>Fehlernummer: DBRG001</b>
005-012	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN <i>ZRBG</i>	Zeitraumbeginn der eingegangenen Meldung in der Form: <b>jhjmmmt</b>	Keine Prüfung
013-020	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE <i>ZREN</i>	Zeitraumende der eingegangenen Meldung in der Form: <b>jhjmmmt</b>	Keine Prüfung
021-023	003	n	M	PERSONEN- GRUPPE <i>PERSGR</i>	Personengruppenkennzeichen der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
024-025	002	n	M	ZAHL-TAGE <i>ZLTG</i>	Anzahl der Tage der eingegangenen Meldung	Keine Prüfung
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen D = DM E = EUR	Keine Prüfung
027-032	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung
033-036	004	n	M	BEITRAGS- GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
037-051	015	an	M	BBNR-AG <i>BBNRAG</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers <b>nnnnnnnn</b>	Keine Prüfung
052-066	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse <b>nnnnnnnn</b>	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
067-094	028	an	M	NAME- BETRIEB-1 NABE1	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME- BETRIEB-2 NABE2	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE <i>STR</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL <i>PLZ</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT <i>OT</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB <i>PZB</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
207-208	002	n	M	ZAEHLER <i>ANRG</i>	Anzahl der angehäng- ten Teile	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBRG300</b> Zulässig ist nur 01 - 46 <b>Fehlernummer: DBRG310</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der</b>						<b>Anzahl im Feld ZAEHLER</b>
001-008	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN-nn <i>ZRBGnn</i>	Zeitraumbeginn der weiteren Beschäftigung in der Form: <b>jhjmmmt</b>	Keine Prüfung
009-016	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE-nn <i>ZRENnn</i>	Zeitraumende der weiteren Beschäftigung in der Form: <b>jhjmmmt</b>	Keine Prüfung
017-019	003	n	M	PERSONENGRUPPE-nn <i>PERSGRnn</i>	Personengruppenkennzeichen der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
020-021	002	n	M	ZAHL-TAGE-nn <i>ZLTG1</i>	Anzahl der Tage der weiteren Beschäftigung	Keine Prüfung
022-022	001	an	M	WAEHRUNGSKENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen <b>D</b> = DM <b>E</b> = EUR	Keine Prüfung
023-028	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	Keine Prüfung
029-032	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Keine Prüfung
033-047	015	an	M	BBNR-AG-nn <i>BBNRAGnn</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers der weiteren Beschäftigung <b>nnnnnnnn</b>	Keine Prüfung
048-062	015	an	M	BBNR-KK-nn <i>EPNRnn</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse der weiteren Beschäftigung <b>nnnnnnnn</b>	Keine Prüfung
063-066	004	an	m	HINWEIS <i>HW</i>	Hinweis der Art der Überschneidung	Keine Prüfung
067-094	028	an	M	NAME-BETRIEB-1-nn <i>NABE1nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
095-122	028	an	M	NAME-BETRIEB-2-nn <i>NABE2nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
123-150	028	an	M	STRASSE-nn <i>STRnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL-nn <i>PLZnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
156-187	032	an	M	ORT-nn <i>OTnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung
188-206	019	an	M	PZB-nn <i>PZBnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	Keine Prüfung

### 3.10 Datenbaustein: DBFE - Fehler

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

**4 Datensatz: DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung**

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Daten zur Steuerung</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSAE</b>	Zulässig ist „DSAE“. <b>Fehlernummer: DSAEv01</b>  Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTWL“, „KVTRV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BVTRV“, „KOTRV“, „BFTDS“, „DSTBF“, „SOTBF“ oder „UETBF“. <b>Fehlernummer: DSAE004</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren</b>	Zulässig ist „DEUEV“. <b>Fehlernummer: DSAEv05</b>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSAE020</b>  Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt:  Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSAEv10</b>  Bei Meldungen – der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Betriebsnummer „76641777“, – des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“) „90274658“ und – der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) „44825269“ und – von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) „98503184“ oder „98702232“ lauten. <b>Fehlernummer: DSAE022</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSAE030</b> Bei Meldungen – der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) oder der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „90209055“, – der Bundesagentur für Arbeit an die DSRV oder die BfA (VFMM im VOSZ = „BATRV“) nur „66667777“ oder „90209055“ und – der DSRV oder der BfA an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) nur „76641777“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE032</b> Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt: <b>Fehlernummer: DSAEv20</b>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01 - 99</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSAE040</b> Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. <b>Fehlernummer: DSAE042</b>
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSAE050</b> Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSAE052</b> Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DSAE054</b> Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSAE056</b> Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. <b>Fehlernummer: DSAE058</b> Die Mikrosekunden dürfen nicht generell auf Null stehen. <b>Fehlernummer: DSAEv30</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0</b> = <i>Datensatz fehlerfrei</i> <b>1</b> = <i>Datensatz fehlerhaft</i> <b>2</b> = <i>Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten</i>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSAE060</b> Zulässig ist „0“, „1“ oder „2“ <b>Fehlernummer: DSAE062</b> Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL oder „KVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), des Bundesversicherungsamtes (VFMM = „BVTRV“), den Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sowie der Sonderversorgungsträger (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und bei Meldungen von Übergangsgeld (VFMM im VOSZ = „UETBF“) an die BfA ist nur der Wert „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAEv35</b> Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden. <b>Fehlernummer: DSAEv42</b>
063-063	001	n	m	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSAE070</b> Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE072</b> Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE070</b> Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). <b>Fehlernummer: DSAEv52</b>
<b>Daten zur Identifikation</b>						
064-075	012	an	M	VSNR VSNR	Versicherungsnummer in der Form: <b>bbttmmjjassp</b>	Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. <b>Fehlernummer: DSAE082</b> Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. <b>Fehlernummer: DSAE084</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums s. 3.1.1.2.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE086</b></p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet.</li> <li>- Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.</li> <li>- Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.</li> <li>- Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DSAE088</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p><b>0A = ArV</b>  <b>0B = AV</b>  <b>0C = KnV-ArV</b>  <b>0G = KnV-AV</b>  <b>AB = AV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>BA = ArV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>BB = ArV-Rückweisung zur AV</b>  <b>BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV</b></p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE120</b></p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) und von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE124</b></p> <p>Bei Meldungen von der BfA zur Datenstelle (VFMM im VOSZ = „BFTDS“) sind nur „0A“, „0C“, „0G“, „AB“, „AC“ oder „AG“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE130</b></p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle zur BfA (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „0B“, „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE132</b></p>
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherung ist hier die Betriebsnummer der Agentur für Arbeit anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Kriegsopferversorgung ist die Betriebsnummer des Versorgungsamtes anzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben.</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE142</b></p> <p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAEe60</b></p> <p>Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) zur BfA muss die Betriebsnummer „90274658“ lauten.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE156</b></p> <p>Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) muss die Betriebsnummer „98503184“ oder „98702232“ lauten.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE158</b></p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer und von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) um eine gültige Sonderversorgungs-Betriebsnummer handeln.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAEv70</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	<p>Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit zu den Krankenkassen: <u>Betreuende Agentur für Arbeit:</u> <b>nnnnn</b> = Dienststellennummer oder <b>nnn00</b> = Nummer der betreuenden Agentur für Arbeit mit nachfolgenden Nullen</p> <p><u>Kundennummer:</u> <b>nnn</b> = Nummer der ersterfassenden Agentur für Arbeit <b>A</b> Buchstabe <b>nnnnnn</b> = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und in Stelle 101 muss ein Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 – 112 werden von der Bundesagentur für Arbeit intern verwendet.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE160</b></p>
113-170	058	an	M	RESERVE	<p>Das Feld ist aus Vereinheitlichungsgründen enthalten und hier auf Grundstellung (Leerzeichen)</p>	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE390</b></p>
<b>Kennzeichen, ob Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- bzw. von Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sind</b>						
171-171	001	an	M	MM-ANRECH- NUNGSZEITEN MMAZ	<p>Merkmal, Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden: <b>N</b> = keine Anrechnungszeiten <b>J</b> = Anrechnungszeiten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSAE400</b></p> <p>Wenn Inhalt = „J“, dann muss Feld MMEZ = „N“ sein. <b>Fehlernummer: DSAE402</b></p> <p>Bei MMAZ = „J“ muss Datenbaustein-DBAZ - Anrechnungszeiten vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSAE930</b></p> <p>Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „J“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE404</b></p> <p>Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsoferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE406</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
172-172	001	an	M	MM-ENTGELT-ERSATZLEISTUNGSZEITEN MMEZ	Merkmal, Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden: <b>N</b> = keine Entgeltersatzleistungszeiten <b>J</b> = Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSAE410</b> Wenn Inhalt = „N“, dann muss Feld MMAZ = „J“ sein. <b>Fehlernummer: DSAE412</b> Bei MMEZ = „J“ muss Datenbaustein-DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSAE931</b> Bei Meldungen des Bundesversicherungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE414</b> Bei Meldungen der Verwaltungsbehörden für die Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“), der Sonderversorgungsträger an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) und von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „UETBF“) ist nur „J“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE416</b>
173-180	008	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSAE420</b>
181-181	001	an	M	KENNZUEBERGANG KENNZUE	Kennzeichen, aus welchem Verfahren der Bundesagentur für Arbeit die Meldung erstellt wurde <b>1</b> = coLei <b>2</b> = COLIBRI <b>3</b> = A2LL <b>4</b> = VAM <b>5</b> = MAZ <b>6</b> = BAB/Reha	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ - „6“. <b>Fehlernummer: DSAE360</b> Nur bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“, „DSTBF“ oder „BFTDS“) sind die Werte „1“ - „6“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSAE362</b>
182-190	009	an	M	RESERVE	Feld nicht belegt (Grundstellung)	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSAE430</b>
<b>Daten zum Sachverhalt</b>						
191-xxx	xxx				Es folgt ein Datenbaustein gem. den Angaben zu den Feldern Stellen 171-172. Datenbausteine für die Übermittlung von Anrechnungs- und Entgeltersatzleistungszeiten – Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten – Datenbaustein DBEZ - Beitragszeiten	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSAE = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt. Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSAE (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 172) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen. <b>Fehlernummer: DSAE910</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>						
xxx-xxx	xxx				Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

#### 4.1 Datenbaustein: DBAZ - Anrechnungszeiten

##### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Anrechnungszeiten (DBAZ)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBAZ</b>	Zulässig ist „DBAZ“. <b>Fehlernummer: DBAZ001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 23. <b>Fehlernummer: DBAZ910</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen Stornierung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBAZ010</b>
006-007	002	n	M	ART-DER-ZEIT <i>LEAT</i>	Angaben zu der gemeldeten Zeit <b>40</b> = Sperrzeit (§144 SGB III) <b>41</b> = Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft und ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>42</b> = Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft (§ 252 Abs. 8 SGB VI) <b>43</b> = Zeiten der Ausbildungssuche der Bundesagentur für Arbeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI) <b>44</b> = Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBAZ020</b>  Zulässig sind die Ziffern „40“ - „44“, „51“, „52“ oder „54“. <b>Fehlernummer: DBAZ022</b>  Meldungen von Schwangerschaftszeiten (LEAT = „52“) sind nur für weibliche Personen (Seriennummer in der VSNR im DSAE = „50“ - „99“) zulässig. <b>Fehlernummer: DBAZ024</b>  Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) sind nur die Ziffern „40“ - „44“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBAZ026</b>  Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur die Ziffern „51“, „52“ oder „54“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBAZ028</b>  Bei Meldungen vom Bundesversicherungsamt (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur die Ziffer „52“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBAZ029</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><b>51</b> = Krankheitszeiten (Arbeitsunfähigkeit) ohne Leistungsbezug (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI)</p> <p><b>52</b> = Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfrist (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI)</p> <p><b>54</b> = Schulausbildung nach dem 16. Lebensjahr (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI i. V. mit § 252 Abs. 4 SGB VI)</p>	
008-015	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll <b>jhjmmtt</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBAZ030</b></p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit. <b>Fehlernummer: DBAZ032</b></p> <p>Meldungen von Sperrzeiten nach § 144 SGB III (LEAT = „40“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. <b>Hinweisnummer: DBAZe10</b></p> <p>Meldungen von Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft nach § 252 Abs. 8 SGB VI (LEAT = „42“) sind erst für Zeiten ab dem 01.05.2003 zulässig. <b>Fehlernummer: DBAZ033</b></p> <p>Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt bei Meldungen ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. <b>Hinweisnummer: DBAZv20</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (LEAT = „44“) oder</li> <li>- Schulausbildung (LEAT = „54“)</li> </ul> <p>muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ034</b></p> <p>Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT = „43“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 30.09.2000 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ035</b></p> <p>Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT = „43“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 14. Lebensjahres liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ037</b></p> <p>Bei Meldungen von Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft nach § 252 Abs. 8 SGB VI (LEAT = „42“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 58. Lebensjahres liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ036</b></p>
016-023	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll <b>jhjmmmtt</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ040</b></p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ042</b></p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ044</b></p> <p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) und</li> <li>- ungleich Stornierungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 (KENNZST = „N“ und ZREN &lt; 19990101)</li> </ul> <p>gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ046</b></p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 3 Kalendermonate sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBAZ048</b></p>

## 4.2 Datenbaustein: DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Entgeltersatzleistungszeiten (DBEZ)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBEZ</b>	Zulässig ist „DBEZ“. <b>Fehlernummer: DBEZ001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 41. <b>Fehlernummer: DBEZ910</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO <i>KENNZST</i>	Kennzeichen Stornierung: <b>N</b> = keine Stornierung <b>J</b> = Stornierung	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBEZ010</b>
006-007	002	n	M	LEISTUNGSART <i>LEAT</i>	Angaben zur Leistungsart <b>00</b> = Krankengeld <b>01</b> = Verletztengeld <b>02</b> = Versorgungskrankengeld <b>03</b> = Übergangsgeld der Rentenversicherung <b>04</b> = Übergangsgeld der Unfallversicherung für berufsfördernde Leistungen <b>05</b> = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge für berufsfördernde Leistungen <b>06</b> = Übergangsgeld der Rentenversicherung für berufsfördernde Leistungen <b>07</b> = Übergangsgeld der Unfallversicherung während Berufsausbildung <b>08</b> = Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge während Berufsausbildung <b>09</b> = Übergangsgeld der Rentenversicherung während Berufsausbildung <b>21</b> = Unterhaltsgeld <b>22</b> = Übergangsgeld	Die Ziffern „05“ und „08“ sind zurzeit nicht zugelassen, weil die Kriegsopferfürsorge nicht am maschinellen Meldeverfahren teilnimmt.  Zulässig sind die Ziffern „00“ - „04“, „06“, „07“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „42“ oder „50“. <b>Fehlernummer: DBEZ020</b>  Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) sind nur „00“, „01“, „04“ oder „07“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ022</b>  Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) ist nur „21“ - „23“, „25“, „27“ - „33“, „40“ - „42“ oder „50“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ024</b>  Bei Meldungen von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (VFMM im VOSZ = „KOTRV“) ist nur „02“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ026</b>  Bei Meldungen von den Sonderversorgungsträgern an die BfA (VFMM im VOSZ = „SOTBF“) ist nur „26“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ028</b>  Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA (VFMM im VOSZ = „JETBF“) ist nur „03“, „06“ oder „09“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ029</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><b>23</b> = Eingliederungsgeld /-hilfe</p> <p><b>24</b> = Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet (Altfälle)</p> <p><b>25</b> = Altersübergangsgeld</p> <p><b>26</b> = Versorgungsleistung nach § 9 Abs.1 Nr.1b-d AAÜG (Altfälle)</p> <p><b>27</b> = Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit</p> <p><b>28</b> = Zuschußbetrag nach dem ATG</p> <p><b>29</b> = Übergangsgeld der Bundesagentur für Arbeit während Berufsausbildung</p> <p><b>30</b> = Teilarbeitslosengeld nach § 150 SGB III</p> <p><b>31</b> = Teilunterhaltsgeld nach § 154 SGB III</p> <p><b>32</b> = Teilübergangsgeld nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p><b>33</b> = Teilübergangsgeld während Berufsausbildung nach § 160 Abs. 1 Satz 2 SGB III</p> <p><b>40</b> = Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe</p> <p><b>41</b> = Arbeitslosenhilfe</p> <p><b>42</b> = Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III (Altfälle)</p> <p><b>50</b> = Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III)</p>	
008-009	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GDMQ</i>	<p>Grund der Abgabe</p> <p><b>02</b> = Ende des Leistungsbezuges</p> <p><b>03</b> = Jahresmeldung</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ030</b></p> <p>Zulässig sind „02“ oder „03“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ032</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
010-017	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBEZ040</b></p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit. <b>Fehlernummer: DBEZ042</b></p> <p>Bei Meldungen mit einem ZRBE bis 31.12.1991 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden von der Datenstelle oder der BfA der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt. <b>Hinweisnummer: DBEZv20</b></p> <p>Bei Meldungen von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit (LEAT = „27“) oder für Meldungen mit einem Zuschußbetrag nach dem ATG (LEAT = „28“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.05.1996 liegen. <b>Fehlernummer: DBEZ044</b></p> <p>Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld (LEAT = „30“), Teilunterhaltsgeld (LEAT = „31“), Teilübergangsgeld (LEAT = „32“), Teilübergangsgeld während Berufsausbildung (LEAT = „33“) und Anschlussunterhaltsgeld (LEAT = „42“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.1998 liegen. <b>Fehlernummer: DBEZ046</b></p> <p>Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 421j SGB III (LEAT = „50“) darf der Zeitraumbeginn (ZRBG) nicht vor dem 01.01.2003 liegen. <b>Fehlernummer: DBEZ048</b></p> <p>Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 421j SGB III (LEAT = „50“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 50. Lebensjahres liegen. <b>Fehlernummer: DBEZ049</b></p>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBEZ050</b></p> <p>Prüfung auf logische Richtigkeit. <b>Fehlernummer: DBEZ052</b></p> <p>Das Zeitraumbeginn (ZREN) muss gleich oder größer dem Zeitraumbeginn (ZRBG) sein. <b>Fehlernummer: DBEZ054</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ056</b></p> <p>Das Zeitraumende (ZREN) muss kleiner oder gleich dem Ende des Monats der Verarbeitung + 1 Kalendermonat sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ058</b></p> <p>Bei Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III (LEAT = „42“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 30.03.2003 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ060</b></p> <p>Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer gemäß § 421j SGB III (LEAT = „50“) darf das Zeitraumende (ZREN) nicht nach dem 31.08.2008 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ062</b></p>
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	<p>Währungskennzeichen <b>D</b> = DM <b>E</b> = EUR</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D“ oder „E“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ082</b></p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „E“ ist erst für Zeiten ab dem 01.01.2002 zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ084</b></p> <p>Die Angabe des Währungskennzeichens „D“ ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ086</b></p>
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	<p>Entgelt in vollen DM/EUR</p> <p>Die Angabe des Entgeltes in EUR ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ090</b></p> <p>Die Grundstellung (Nullen) ist für Zeiten ab 1992 (ZRBG &gt; 19911231) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ094</b></p> <p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ095</b></p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe Ziffer 2.3.3).</p> <p><b>Fehlernummer: DBEZ096</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
033-039	007	n	M	BEITRAGS ANTEIL BY	Beitragsanteil in der Form: <b>5 Stellen DM/EUR, 2 Stellen Pfennige/Cent</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBEZ100</b> Der Beitragsanteil (BY) darf für Mel- dungen mit den Leistungsarten (Feld LEAT) = „02“, „03“, „06“, „09“, „21“ - „23“, „25“ - „33“, „40“ - „42“ oder „50“ nur auf Grundstellung (Nullen) stehen. <b>Fehlernummer: DBEZ102</b> Der Beitragsanteil (BY) darf nicht grö- ßer sein, als der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Beitragsbemes- sungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung mit der Hälfte des Beitragssatzes der Arbeiter- und Ange- stellten-Rentenversicherung ergibt. <b>Fehlernummer: DBEZ104</b> Bei Beitragsanteil (BY) ungleich Grund- stellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ106</b>
040-040	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechts- kreis <b>W</b> = altes Bundesland <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost- Berlin	Zulässig ist „W“ oder „O“. <b>Fehlernummer: DBEZ160</b> Meldungen von Altersübergangsgeld oder Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr 1b-d AAÜG (LEAT = „25“ oder „26“) sind nur mit KENNZRK = „O“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ164</b> Meldungen von Entgeltersatzleistungs- zeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZe90</b> Meldungen von Eingliederungsgeld oder Eingliederungshilfe (LEAT = „23“) sind nur mit KENNZRK = „W“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBEZ166</b>
041-041	001	an	M	KENNZ- WIEDEREIN- GLIEDERUNG MMWE	Wiedereingliederungs- fall <b>N</b> = kein Wiederein- gliederungsfall <b>J</b> = Wiedereingliede- rungsfall	Zulässig sind „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBEZ180</b>

### 4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

#### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Fehler (DBFE)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBFE</b>	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	Keine Prüfung

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

5 Datensatz: DSQU – Bestätigungsdatensatz DEÜV und KVdR

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
<b>Daten zur Steuerung</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt <b>DSQU</b>	Zulässig ist „DSQU“. <b>Fehlernummer: DSQUv01</b>  Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „KVTRV“, „RVTKV“, „BATRV“, „RVTBA“, „BFTDS“ oder „DSTBF“. <b>Fehlernummer: DSQU004</b>
005-009	005	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Ohne Inhalt	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) <b>Fehlernummer: DSQU010</b>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER <i>BBNRAB</i>	Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSQU020</b>  Prüfung, ob es sich um eine zulässige Betriebsnummer handelt:  Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) muss es sich um eine gültige Krankenkassen-Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSQUv10</b>  Bei Meldungen der Rentenversicherung – an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „RVTKV“) muss die Betriebsnummer „66667777“ oder „90209055“ und – an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) „76641777“ lauten. <b>Fehlernummer: DSQU022</b>
025-039	015	an	M	BBNR-EMPFAEN- GER <i>BBNREP</i>	Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Die Betriebsnummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSQU030</b>  Bei Meldungen der Krankenkassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „66667777“ oder „90209055“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSQU032</b>  Bei Meldungen der Rentenversicherung zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „RVTKV“) muss es sich um eine zulässige Betriebsnummer handeln. <b>Fehlernummer: DSQUv20</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes <b>01 - 99</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSQU040</b> Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. <b>Fehlernummer: DSQU042</b>
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSQU050</b> Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSQU052</b> Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein. <b>Fehlernummer: DSQU054</b> Die Uhrzeit muss logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSQU056</b> Die Uhrzeit darf bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein. <b>Fehlernummer: DSQU058</b>
						Die Millisekunden (msmsms) müssen Ziffern sein. Bei Meldungen zwischen - den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, oder „RVTKV“) und der Rentenversicherung - der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen. <b>Fehlernummer: DSQUe30</b>
062-062	001	n	m	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze <b>0 = Datensatz fehlerfrei</b> <b>1 = Datensatz fehlerhaft</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSQU060</b> Zulässig ist „0“ oder „1“. <b>Fehlernummer: DSQU062</b>
063-063	001	n	m	FEHLER- ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSQU070</b> Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSQU072</b> Ist im Feld FEKZ ein Wert > „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSQUv50</b> Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). <b>Fehlernummer: DSQUv52</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
<b>Daten zur Identifikation</b>						
064-065	002	n	M	VERSION- KERNPRÜFUNG <i>VERKP</i>	Versionsnummer des Kernprüfprogramms, mit der die quitierte Datei verarbeitet wurde	Zulässig sind nur numerische Zeichen <b>Fehlernummer: DSQU080</b>
066-170	105	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Ohne Inhalt	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) <b>Fehlernummer: DSQU090</b>
<b>Kennzeichen, der vorhandenen Datenbausteine</b>						
171-171	001	an	M	MM-QUITTUNG DEUEV <i>MMQD</i>	Datenbaustein DBQD – QUITTUNG-DEÜV vorhanden: <b>J</b> = <i>Quittung-DEÜV ist vorhanden</i> <b>N</b> = <i>Quittung-DEÜV ist nicht vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“ oder „N“. <b>Fehlernummer: DSQU260</b> Der Datenbaustein DBQD – Quittung-DEÜV muss vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSQU930</b>
172-172	001	an	M	MM-QUITTUNG KVDR <i>MMQK</i>	Datenbaustein DBQK – QUITTUNG-KVDR vorhanden: <b>J</b> = <i>Quittung-KVDR ist vorhanden</i> <b>N</b> = <i>Quittung-KVDR ist nicht vorhanden</i>	Zulässig ist nur „J“ oder „N“. <b>Fehlernummer: DSQU270</b> Der Datenbaustein DBQK – Quittung-KVDR muss vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSQU930</b> Ist MM-QUITTUNG-DEUEV = „N“, muss MM-QUITTUNG-KVDR = „J“ sein. <b>Fehlernummer: DSQU280</b>
173-190	18	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Ohne Inhalt	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) <b>Fehlernummer: DSQU290</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen/Fehlernummer
<b>Daten zum Sachverhalt</b>						
191-xxx					<p>Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-172.</p> <p><b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSQU.</b></p> <p>Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- DBQD – Quittung-DEÜV</li> <li>- DBQK – Quittung-KVDR</li> </ul>	<p>Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSQU = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.</p> <p>Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSQU (190 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 172) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSQU910</b></p>
<b>Daten zum Fehlersachverhalt</b>						
xxx-xxx					<p>Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.</p>	

## 5.1 Datenbaustein: DBQD – Quittung-DEÜV

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe

M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBQD)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBQD</b>	Zulässig ist „DBQD“. <b>Fehlernummer: DBQD001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 63. <b>Fehlernummer: DBQD910</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>DEUEV</b> = Quittung-DEÜV	Zulässig ist „DEUEV“. <b>Fehlernummer: DBQD010</b>
010-017	008	n	M	DATUM- VERARBEI- TUNG <i>VD</i>	Datum der Verarbeitung der quittierten Datei in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQD020</b>
018-025	008	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der quittierten Datei (aus VOSZ) in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQD030</b>
026-031	006	n	M	DATEINUMMER <i>DTNR</i>	Dateinummer der Sendung: <b>nnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQD040</b>  Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (lückenlos aufsteigend je Annahmestelle). <b>Fehlernummer: DBQDv42</b>  Anmerkung: Bei Lücken in der Reihenfolge ist davon auszugehen, dass es sich bei der fehlenden Datei um KVdR-Daten handelt. Die Freigabe der quittierten Datei kann erst nach Quittierung der KVdR-Daten erfolgen. Die Freigabe darf ebenso erst erfolgen, wenn sowohl die DEÜV als auch die KVdR-Daten quittiert wurden.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
032-039	008	n	M	ANZAHL DATENSAETZE ANZDS	Anzahl der übermittel- ten DEÜV-Datensätze ohne Vor- und Nach- laufsatz: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQD050</b>
040-047	008	n	M	ANZAHL FEHLERFREIE DATENSAETZE ANZOK	Anzahl der fehlerfreien Datensätze: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQD060</b>
048-055	008	n	M	ANZAHL FEHLERHAFTE DATENSAETZE ANZFE	Anzahl der fehlerhaften Datensätze: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQD070</b>
056-063	008	n	M	ANZAHL ERSTELLTE HINWEISE ANZHW	Anzahl der erstellten Hinweise: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQD080</b>

## 5.2 Datenbaustein: DBQK – Quittung-KVdR

### Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt k = Kannangabe

M = Mussangabe m = Mussangabe unter Bedingungen

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
<b>Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBQK)</b>						
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <b>DBQK</b>	Zulässig ist „DBQK“. <b>Fehlernummer: DBQK001</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 63. <b>Fehlernummer: DBQK910</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN <i>VF</i>	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist <b>KVDR = Quittung-KVDR</b>	Zulässig ist „KVDR“. <b>Fehlernummer: DBQK010</b>
010-017	008	n	M	DATUM- VERARBEI- TUNG <i>VD</i>	Datum der Verarbeitung der quittierten Datei in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQK020</b>
018-025	008	n	M	DATUM-ERSTEL- LUNG <i>ED</i>	Datum der Erstellung der quittierten Datei (aus VOSZ) in der Form: <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQK030</b>
026-031	006	n	M	DATEINUMMER <i>DTNR</i>	Dateinummer der Sendung: <b>nnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQK040</b>  Prüfung, ob es sich um die zulässige Dateifolgenummer handelt (aufsteigend je Annahmestelle). <b>Fehlernummer: DBQKv42</b>  Anmerkung: Bei Lücken in der Reihenfolge ist davon auszugehen, dass es sich bei der fehlenden Datei um DEÜV-Daten handelt. Die Freigabe der quittierten Datei kann erst nach Quittierung der DEÜV-Daten erfolgen. Die Freigabe darf ebenso erst erfolgen, wenn sowohl die DEÜV als auch die KVdR-Daten quittiert wurden.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
032-039	008	n	M	ANZAHL DATENSAETZE ANZDS	Anzahl der übermittel- ten KVdR-Datensätze ohne Vor- und Nach- laufsatz: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQK050</b>
040-047	008	n	M	ANZAHL FEHLERFREIE DATENSAETZE ANZOK	Anzahl der fehlerfreien Datensätze: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQK060</b>
048-055	008	n	M	ANZAHL FEHLERHAFTE DATENSAETZE ANZFE	Anzahl der fehlerhaften Datensätze: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQK070</b>
056-063	008	n	M	ANZAHL ERSTELLTE HINWEISE ANZHW	Anzahl der erstellten Hinweise: <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBQK080</b>

**Zeichendarstellung:**

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 6 verwiesen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes <b>NCSZ</b>	Zulässig ist nur „NCSZ“. <b>Fehlernummer: NCSZv01</b>  Zulässig ist nur die Datenlänge 63. <b>Fehlernummer: NCSZv99</b>
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: <i>siehe Beschreibung Vorlaufsatz</i>	Gleicher Inhalt wie Feld VERFAHRENSMERKMAL im Vorlaufsatz. <b>Fehlernummer: NCSZv10</b>
010-024	015	an	M	BBNR- ABSENDER BBNRAB	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz. <b>Fehlernummer: NCSZv20</b>
025-039	015	an	M	BBNR- EMPFAENGER BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>	Gleicher Inhalt wie Feld BBNR-EMPFAENGER im Vorlaufsatz. <b>Fehlernummer: NCSZv30</b>
040-047	008	n	M	DATUM- ER STELLUNG ED	Datum der Erstellung der Datei in der Form: <b>jhjmmmt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: NCSZv45</b>  Gleicher Inhalt wie Feld DATUM-ERSTELLUNG im Vorlaufsatz. <b>Fehlernummer: NCSZv40</b>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	Dateifolgenummer <b>000001 - 999999</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: NCSZv55</b>  Gleicher Inhalt wie Feld LFD-DATEI-NR im Vorlaufsatz. <b>Fehlernummer: NCSZv50</b>
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: NCSZv65</b>  Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze übereinstimmt. <b>Fehlernummer: NCSZv60</b>
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des Nachlaufsatzes <b>01 - 99</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: NCSZv75</b>  Zulässig ist nur der Wert „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. <b>Fehlernummer: NCSZv70</b>

## 7 Fehlerkatalog

### Allgemeines

#### Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 - 04 Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 - 05 Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung des jeweiligen Spitzenverbandes der Krankenkassen bzw. des VDR, der BfA oder der BA überlagert:

A	AOK-Bundesverband
B	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
D	Bundesverband der Betriebskrankenkassen
E	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
F	Bundesagentur für Arbeit
H	Hinweise
I	IKK-Bundesverband
K	Bundesknappschaft
L	Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
S	See-Krankenkasse
V	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (DSRV)

Stellen 06 - 07 Fehlernummer  
Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung.  
Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung

Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab Dxxx900 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSME920 bzw. DSAE920 hingewiesen.

Die Fehlernummern für die Prüfungen des Vor- und des Nachlaufsatzes sind hier aufgenommen, da die Prüfungen verbindlich festgelegt wurden und die Bekanntgabe bundesweit erfolgen muss. Die Prüfungen sind aber von jedem Anwender selbst zu realisieren.

**Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.**

## VOSZ

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
VOSZ	v01		KENNUNG ungleich VOSZ Im Feld Kennung des Vorlaufsatzes ist nur VOSZ zugelassen						
VOSZ	v10		VERFAHRENSMERKMAL unzulässig Das Verfahrensmerkmal ist unzulässig						
VOSZ	v20		BBNR-ABSENDER nicht zugelassen Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen						
VOSZ	v30		BBNR-EMPFAENGER nicht BBNR des tatsächlichen Empfängers Die im Feld Betriebsnummer-Empfänger angegebene BBNR entspricht nicht der Betriebsnummer des tatsächlichen Empfängers						
VOSZ	v35		BBNR-EMPFAENGER nicht in Anlage 4 des Anhanges 2 enthalten Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur die Betriebsnummern der Anlage 4 zum Anhang 2 des Gemeinsamen Rundschreibens zulässig						
VOSZ	v40		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig						
VOSZ	v44		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch/gegen Verarb.Datum fehlerhaft Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist unlogisch, größer als das Verarbeitungsdatum oder liegt mehr als 6 Monate davor						
VOSZ	v50		LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
VOSZ	v52		LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend Die Laufende-Datei-Nummer ist nicht lückenlos aufsteigend						
VOSZ	v70		VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig						
VOSZ	v72		VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig						
VOSZ	v99		Länge VOSZ falsch Für den Vorlaufsatz ist nur eine Länge von 105 Zeichen zulässig						

DSKO – Teil 1 –

Anmerkung: Die folgenden Fehlerprüfungen für den Datensatz DSKO sind zurzeit nicht im gemeinsamen Fehlerprüfprogramm realisiert und haben an dieser Stelle lediglich dokumentarischen Charakter

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSKO	004	KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSKO) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab								
DSKO	040	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSKO	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig								
DSKO	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSKO	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum								
DSKO	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum								
DSKO	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch								
DSKO	060	FEHLER-KENNZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSKO	062	FEHLER-KENNZ ungleich 0 oder 1 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig								
DSKO	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSKO	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird								

DSKO – Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSKO	500	NAME1-ABSENDER ist leer Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein							
DSKO	530	PLZ-BETRIEB ist leer Die Postleitzahl der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein							
DSKO	540	ORT-BETRIEB ist leer Der Ort der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein							
DSKO	550	STRASSE-BETRIEB ist leer Die Strasse der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein							
DSKO	570	ANREDE-ANSPRECHPARTNER ungleich Grundstellung, M oder W Die Anrede des Ansprechpartners darf nur Grundstellung (Leerzeichen), M oder W sein sein							
DSKO	590	TELEFOB-ANSPRECHPARTNER enthält unzulässige Zeichen Die Telefonnummer des Ansprechpartners darf nur Grundstellung (Leerzeichen), Ziffern beginnend mit 0 sowie Schräg- oder Bindestriche enthalten							
DSKO	600	FAX- ANSPRECHPARTNER enthält unzulässige Zeichen Die Faxnummer des Ansprechpartners darf nur Grundstellung (Leerzeichen), Ziffern beginnend mit 0 sowie Schräg- oder Bindestriche enthalten							
DSKO	610	EMAIL- ANSPRECHPARTNER enthält unzulässige Zeichen Die Emailadresse des Ansprechpartners darf nur die Grundstellung (Leerzeichen), Buchstaben, Ziffern sowie Schräg- oder Bindestriche enthalten							
DSKO	612	EMAIL- ANSPRECHPARTNER enthaelt mehr als ein Leerzeichen Die Emailadresse des Ansprechpartners darf vor dem letzten Zeichen nicht mehr als ein Leerzeichen enthalten							
DSKO	910	Zulässig ist nur die Datensatzlänge von 410							

DSKO – Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSKO	v01	KENNUNG ungleich DSKO Im Feld Kennung des Datensatzes Kommunikation ist nur DSKO zugelassen							
DSKO	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig							
DSKO	v15	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer im Datensatz DSKO gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein.							
DSKO	v20	BBNR-EMPFAENGER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss eine zulässige Betriebsnummer vorgegeben werden							
DSKO	v50	FEHLER-KENNZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9 Ist im Feld Fehler-Kennzeichen ein Wert > 0 angegeben ist im Feld Fehleranzahl nur ein Wert zwischen 1 und 9 zulässig							
DSKO	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler Es ist nur der Wert zulässig, der der Anzahl der angehängten Fehler-Datenbausteine entspricht							
DSKO	v80	BBNR-VU nicht Betriebsnummer eines zugelassenen Betriebes/RZ Als Betriebsnummer-Verursacher ist nur die Angabe eines zugelassenen Betriebes /Rechenzentrums zugelassen							
DSKO	v82	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig Als Produkt-Identifizier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen							
DSKO	v84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde							

DSME - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	004	KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ) Die Kennung des Datensatzes (DSME) weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab							
DSME	020	BBNR-ABSENDER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Im Feld Betriebsnummer-Absender ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben							
DSME	022	BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ Im Feld Betriebsnummer-Empfänger ist eine unzulässige Betriebsnummer angegeben							
DSME	030	BBNR-EMPFAENGER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)							
DSME	032	BBNREP unzulässig bei Meldungen an die RV oder der RV an die BA Bei Meldungen an die Rentenversicherung ist nur 66667777 oder 90209055 bzw. von der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit ist nur 76641777 zulässig							
DSME	040	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig							
DSME	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum							
DSME	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum							
DSME	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch							
DSME	058	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt Bei Meldungen ungleich von den Arbeitgebern muss die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein							
DSME	060	FEHLER-KZ nicht numerisch Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig							

DSME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	062	FEHLER-KZ ungleich 0 - 3 Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0, 1 oder 3 zulässig								
DSME	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig								
DSME	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0 Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird								
DSME	080	VSNR Grundstellung, keine Meldung mit GD 00, 01, 10-13 oder 40 Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung oder eine gleichzeitige An- und Abmeldung handelt								
DSME	082	VSNR / ITVSNR unvollständig/enthält unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsnummer ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen								
DSME	084	VSNR unzulässige Bereichsnummer Das Feld Versicherungsnummer enthält eine unzulässige Bereichsnummer								
DSME	085	Die Angabe der Bereichsnummer 40 ist unzulässig Die Angabe der Bereichsnummer 40 in der Versicherungsnummer ist nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig								
DSME	086	VSNR (Geburtsdatum) unzulässig Das Feld Versicherungsnummer enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum								
DSME	088	VSNR / ITVSNR - Prüzfiffer falsch Die Prüzfiffer der im Feld Versicherungsnummer angegebenen Nummer ist falsch								
DSME	089	Die Verwendung der angegebenen VSNR ist unzulässig Im Feld VSNR ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Versicherungsnummer verwendet worden								
DSME	090	ITVSNR angegeben, unzulässiger Absender Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer nicht zulässig								
DSME	092	ITVSNR nicht angegeben, Absender BA oder TUSMA								
DSME	096	ITVSNR (Geburtsdatum) unzulässig								
DSME	098	ITVSNR (Bereichsnummer) unzulässig								
DSME	099	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 41 zwischen ZfA und RV Bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung ist als Bereichsnummer in der Versicherungsnummer nur 41 zulässig								

DSME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2	
DSME	100		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 00 von KNV/See-Krankenkasse							
DSME	101		ITVSNR (Bereichsnummer) = 41 Meldung nicht zwischen ZfA und RV Meldungen mit Bereichsnummer in der Versicherungsnummer = 41 sind nur zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig							
DSME	102		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 77 von Künstlersozialkasse							
DSME	104		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 83 - 87 von Krankenkasse							
DSME	106		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 88 von BA							
DSME	108		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 91 von Wehrverwaltung							
DSME	110		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 92 von Zivildienstverwaltung							
DSME	112		ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 94 von prv. Pflegekasse / TUSMA							
DSME	120		VSTR unzulässige Zeichen Das Feld Versicherungsträger enthält unzulässige Zeichen							
DSME	122		VSTR ungleich Grundstellung, 0A, 0B, 0C oder 0G Im Feld Versicherungsträger sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur 0A, 0B, 0C, 0G oder Leerzeichen zulässig							
DSME	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G							
DSME	128		VSTR ungleich 0B von Künstlersozialkasse / TUSMA							
DSME	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC, AG, IL oder PB von BfA							
DSME	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle							
DSME	140		BBNRVU gleich Grundstellung nicht für unständig Beschäftigte							

DSME - Teil 4 –

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	141	Verwendung der angegebenen BBNRVU ist unzulässig Im Feld BBNRVU ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden							
DSME	142	BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens) Die Betriebsnummer-Verursacher ist nicht nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens aufgebaut							
DSME	143	BBNRVU gleich 0C oder 0G nicht von Knappschaftsbetrieb Im Feld Versicherungsträger ist 0C oder 0G nur zulässig, wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten							
DSME	146	BBNRVU ungleich 32349289 für Wehrverwaltung							
DSME	148	BBNRVU ungleich 38065303 für Zivildienstverwaltung							
DSME	150	BBNRVU in den ersten 3 Stellen ungleich 996 bei priv. Pflegekasse							
DSME	154	BBNRVU ungleich 01085914 / 28180427 für die Künstlersozialkasse							
DSME	155	BBNRVU ungleich 02998824 für Meldungen der ZfA an die RV Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung darf als Betriebsnummer Verursacher nur 02998824 angegeben sein							
DSME	157	BBNRVU ungleich 90687145 für die TUSMA							
DSME	159	BBNRVU ungleich 90209055 für Meldungen der RV an die ZfA Bei Meldungen der Rentenversicherung an die ZfA darf als Betriebsnummer Verursacher nur 90209055 angegeben sein							
DSME	160	AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung ist das Aktenzeichen - Verursacher unzulässig aufgebaut							
DSME	168	BBNR-KK bei Meldungen der ZfA an die RV nicht Grundstellung Bei Meldungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Rentenversicherung darf die Betriebsnummer - Krankenkasse nur Grundstellung sein							
DSME	169	BBNR-KK bei Meldungen des BAZ an die RV ist Grundstellung Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten darf die Betriebsnummer - Krankenkasse nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein							
DSME	170	BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens) Sofern die Betriebsnummer - Krankenkasse angegeben sein muss bzw. angegeben ist, ist der Aufbau gemäß Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens maßgeblich							
DSME	171	Verwendung der angegebenen BBNR-KK ist unzulässig Im Feld BBNR-KK ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden							

DSME - Teil 5 –

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	172	BBNR-KK ungleich BBNRVU, Meldung der prv. Pflegekasse/KSK/TUSMA Bei Meldungen der privaten Pflegekassen, der Künstlersozialkasse oder der TUSMA muss die Betriebsnummer - Krankenkasse der Betriebsnummer - Verursacher entsprechen									
DSME	174	BBNR-KK unzulässige Betriebsnummer verwendet Bei Meldungen der Arbeitgeber ist die Angabe der Betriebsnummer der Bundesverbände der Krankenkassen unzulässig									
DSME	176	BBNR-KK ungleich BBNR-Empfänger Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Krankenkassen- Betriebsnummer gleich der Empfänger-Betriebsnummer sein.									
DSME	190	BBNR-AS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben) Das Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle kann Leerstellen enthalten; wenn eine Betriebsnummer angegeben wird, muss diese zulässig sein									
DSME	195	Verwendung der angegebenen BBNR-AS ist unzulässig Im Feld BBNR-AS ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden									
DSME	200	PERSGR nicht numerisch Im Feld Personengruppe sind nur numerische Zeichen zulässig									
DSME	202	PERSGR Stelle 1 ungleich 1 vom AG Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse in der Stelle 1 nur 1 zulässig									
DSME	204	PERSGR unzulässig (Anl. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens) Die Personengruppe ist unzulässig bzw. entspricht nicht den Schlüsselziffern für Personengruppen (Ausnahme 999 und 000)									
DSME	205	PERSGR ungleich 106 von TUSMA									
DSME	208	PERSGR unzulässig in Verbindung mit BBNRVU 985xxxxx/987xxxxx Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen, in denen die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 985 oder 987 beginnt, nur 102, 103, 107, 111 oder 204 zulässig									
DSME	209	PERSGR für Beschäftigte in Seefahrt, BBNRVU nicht 099, 990-992 Enthält das Feld Personengruppe 140-143, muss die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb in den ersten drei Stellen 099 oder 990-992 lauten									
DSME	212	PERSGR nicht für Künstler/Publizisten, BBNRVU 01085914/28180427									
DSME	216	PERSGR ungleich Grundstellung (Nullen) von BA									
DSME	218	PERSGR 301 oder 302, BBNRVU ungleich Wehrverwaltung (32349289)									
DSME	222	PERSGR 303/304, BBNRVU ungleich Zivildienstverwaltung (38065304)									

DSME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	226		PERSGR 207/208, BBNRVU nicht priv. Pflegek. (Beginn nicht 996)							
DSME	228		PERSGR nicht 207/208, BBNRVU priv. Pflegek. (Beginn gleich 996)							
DSME	230		GD nicht numerisch Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig							
DSME	231		GD alter Art (DÜVO) nicht vom AG Die Abgabegründe 00-05 und 07-09 sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur für eine Übergangszeit zulässig							
DSME	232		GD unzulässig (Anl. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens) Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte; sie entsprechen nicht den Schlüsselziffern für Abgabegründe (Ausnahme 00-05 und 07-09)							
DSME	234		GD 00, 01, 10-13 oder 40, VSNR Grundstellung Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung oder um eine gleichzeitige An- und Abmeldung handelt							
DSME	235		PERSGR für Künstler/Publizisten, BBNRVU ungl. 28180427/01085914							
DSME	236		GD ungleich Vergabe VSNR (99) von BA, TUSMA oder ZfA Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der TUSMA oder der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen darf der Grund der Abgabe nur 99 (Vergabe Versicherungsnummer) sein							
DSME	238		GD ungleich 30 oder 99 von Wehr- oder Zivildienstverwaltung							
DSME	239		GD gleich 59, nicht von Krankenkasse Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur zwischen der Krankenkasse und der Rentenversicherung sowie zwischen der Datenstelle und der BfA zulässig							
DSME	240		GD ungleich 30, 50, 60, 61 oder 99 von privater Pflegekasse							
DSME	241		GD gleich 59, PERSGR ungleich 205 Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur unter Angabe der Personengruppe für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) zulässig							
DSME	242		GD ungleich Vergabe/Rückmeldung VSNR, aber ITVSNR angegeben							
DSME	243		GD 56, aber Meldung nicht unter Personengruppe 103 Meldungen von Unterschiedsbeträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit sind nur unter der Personengruppe 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit) zulässig							
DSME	244		GD ungleich 60, 61, 90 oder 99, Personengruppe Grundstellung Enthält das Feld Abgabegrund die 60, 61, 90 oder 99, sind im Feld Personengruppe Nullen zulässig							

DSME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	245	PERSGR 107/204, GD ungl. 60, 61, 80, 89, 90, 99, BBNRVU nicht 985x/987x Ist das Feld Abgabegrund ungleich 60, 61, 80, 89, 90 oder 99, muss bei Meldungen für Personengruppen 107 oder 204 die BBNRVU mit 985 oder 987 beginnen							
DSME	246	GD ungleich Anmeldung und Vergabe VSNR, keine VSNR angegeben Ist das Feld Abgabegrund ungleich 00-01, 10-13 oder 99 darf das Feld Versicherungsnummer keine Leerzeichen enthalten							
DSME	247	GD 63, 89 oder 90, Meldung für PERSGR = 202 Bei Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202) sind die Meldegründe 63, 89 und 90 unzulässig							
DSME	248	Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Runds.) Die Kombination der Abgabegründe mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist unzulässig (Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens)							
DSME	249	GD 94 / 95, Meldung nicht zwischen Krankenkasse und Rentenvers. Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD = 94 oder 95) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung zulässig							
DSME	250	STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Grundstellung) Bei der abgegebenen Meldung ist unzulässigerweise die Grundstellung (Leerstellen) angegeben							
DSME	252	STAATSANGEHOERIGKEITS-SC unzulässig (Anl. 8 Gem. Rundschreiben) Als Staatsangehörigkeitsschlüssel sind nur die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens beschriebenen Schlüssel zulässig							
DSME	254	SASC ungleich 000 von Wehr-/Zivildienstverwaltung oder ZfA Bei Meldungen der Wehr- oder Zivildienstverwaltung oder der Zentralen Zulagenst. für Altersvermögen zur Rentenversicherung darf der Staatsangehörigkeitsschlüssel nur 000 sein							
DSME	260	MM-MELDEDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal Meldedaten darf nur N oder J enthalten							
DSME	264	MM-MELDEDATEN ungl. N bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit Das Feld Merkmal Meldedaten darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit nur N enthalten							
DSME	270	MM-NAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Name darf nur N oder J enthalten							
DSME	274	MM-NAME ungl. J bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit Das Feld Merkmal Name darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit nur J enthalten							
DSME	280	MM-GEBNAME ungleich N oder J Das Feld Merkmal Geburtsangaben darf nur N oder J enthalten							
DSME	284	MM-GEBNAME ungl. J bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit Das Feld Merkmal Geburtsname darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit nur J enthalten							
DSME	290	MM-ANSCHRIFT ungleich N oder J Das Feld Merkmal Anschrift darf nur N oder J enthalten							

DSME - Teil 8 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSME	294	MM-ANSCHRIFT ungl. J bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit Das Feld Merkmal Anschrift darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit nur J enthalten							
DSME	300	MM-EUDATEN ungleich N oder J Das Feld Merkmal EU-Daten darf nur N oder J enthalten							
DSME	302	MM-EUDATEN gleich J, Staatsangehörigkeit nicht von EU/EWR-Land Im Feld Merkmal EU-Daten ist J nur zulässig, wenn die Staatsangehörigkeit 124-126,128,129,131,134-137,141-143,145,148 149,151-153,155,157,161,164,165,168oder181 ist							
DSME	304	MM-EUDATEN = J, Meldung von BWV / BZV / TUSMA Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung, des Bundesamtes für Zivildienst oder der TUSMA ist im MM-EUDATEN nur N zulässig							
DSME	316	RESERVE ungleich Grundstellung (Leerzeichen) oder N Im Feld RESERVE ist nur die Angabe Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert N zulässig							
DSME	318	RESERVE enthält den Wert N; Absender dafür nicht zugelassen Im Feld RESERVE ist der Wert N nur bei bestimmten Absendern zulässig							
DSME	320	MM-KNV-SEE ungleich N oder J Das Feld Merkmal Bundesknappschaft/See-Krankenkasse darf nur N oder J enthalten							
DSME	322	MM-KNV-SEE ungleich N von BA/BWV/BZD/prv.Pflegekassen/KSK/TUSMA Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesämter für Wehrverwaltung oder für Zivildienst, den privaten Pflegekassen, der Künstlersozialkasse oder der TUSMA ist nur N zulässig							
DSME	324	MM-KNV-SEE gleich J; BBNR-KK bzw. BBNR-VU fehlerhaft Der Datenbaustein DBKS darf nur angehängt sein, wenn in der Meldung die BBNR-KK 98094032 oder 99086875 und in den Stellen 1 - 3 der BBNR-VU 098, 099, 980, 990 991 oder 992 angegeben ist							
DSME	330	MM-SVA ungleich N oder J Das Feld Merkmal SV-Ausweis darf nur N oder J enthalten							
DSME	332	MM-SVA ungleich N, Meldung nicht von der Krankenkasse Bei Meldungen ungleich von den Krankenkassen ist im MM-SVA nur N zulässig							
DSME	340	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf nur N oder J enthalten							
DSME	342	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N von AG / KSK Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf bei Meldungen der Arbeitgeber sowie der KSK nur N enthalten							
DSME	344	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich J von BA /TUSMA Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der TUSMA ist im MM-VERGABE-RUECKMELDUNG nur N zulässig							
DSME	350	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG ungleich N oder J Das Feld Merkmal Rückmeldung geringfügig Beschäftigte darf nur N oder J enthalten im DSME							

DSME - Teil 9 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	352	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG unzulässigerweise mit J angegeben Das Merkmal MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG darf nur bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse auf J gesetzt sein								
DSME	360	KENNZ-UEBERGANG unzulässiges Zeichen Im Feld Kennzeichen Übergang sind nur die Angaben A oder 1 - 6 zulässig								
DSME	361	KENNZ-UEBERGANG ungleich Grundstellung Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung, des Bundesamtes für den Zivildienst oder der ZfA ist im KENNZ-UEBERGANG nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DSME	362	KENNZ-UEBERGANG = 1 - 6, Meldung nicht zwischen BA und RV Die Angabe 1 - 6 im Feld Kennzeichen Übergang ist nur bei Meldungen zwischen der BA und der Rentenversicherung und zwischen der Datenstelle und der BfA zulässig.								
DSME	363	KENNZ-UEBERGANG = A, Verarb.-Datum größer 31.12.2004 Die Angabe A im Feld Kennzeichen Übergang ist nur bis zum Verarbeitungsdatum 31.12.2004 zulässig								
DSME	364	KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Personengruppe gleich 999 Die Angabe der Personengruppe 999 ist nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind								
DSME	366	KENNZ-UEBERGANG ungleich A, Grund 00 - 05 oder 07 - 09 Die Angabe der Gründe 00 - 05 oder 07 - 09 sind nur bei Altmeldungen zulässig, die mit dem Kennzeichen Übergang gleich A zu kennzeichnen sind								
DSME	380	MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1, 2 oder 9								
DSME	381	MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung, des Bundesamtes für den Zivildienst oder der ZfA ist im MM-UEBERMITTLUNG nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DSME	383	KENNZUP ungl. Grundstellung oder ungl. D Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist nur die Grundstellung (Leerstellen) oder D zulässig								
DSME	385	KENNZUP gleich D; DG ungleich 99 Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist D nur bei Anträgen auf Vergabe einer VSNR (Abgabegrund = 99) zulässig								
DSME	386	KENNZUP ungleich Grundstellung Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung, des Bundesamtes für den Zivildienst oder der ZfA ist im KENNZUP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig								
DSME	387	KENNZGV ungleich Grundstellung, N oder J Im Kennzeichen beamtenähnliche Gesamtversorgung ist nur die Grundstellung, N oder J zulässig								
DSME	400	RESERVE (Stelle 185 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an der Stelle 185 des Datensatzes DSME ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig								
DSME	410	RESERVE (Stellen 187 - 190 im DSME) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 187 bis 190 des Datensatzes DSME ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig								

DSME - Teil 10 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSME	910	Gesamtlänge DSME einschließl. der angeh. Datenbausteine falsch Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 171-180								
DSME	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen								
DSME	922	Datensatz enthält mehr als 9 Hinweise, Prüfung abgebrochen								
DSME	930	DBME - Meldesachverhalt fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	931	DBNA - Name fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	932	DBGB - Geburtsangaben fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	933	DBAN - Anschrift fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	934	DBEU - Europäische VSNR fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	936	DBKS - KNV-/See-KK-Daten fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	937	DBSV - Sozialversicherungsausweis fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	938	DBVR - Vergabe/Rückmeldung fehlt oder an falscher Stelle								
DSME	939	DBRG - Rückmeldung geringf. Besch. fehlt oder an falscher Stelle								

DSME - Teil 11 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DSME	v01	KENNUNG ungleich DSME/DSAE Im Feld Kennung des DSME ist nur DSME zulässig									
DSME	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV zulässig									
DSME	v10	BBNR-ABSENDER keine zugel. AG- oder KK-BBNR Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen									
DSME	v15	BBNR-ABSENDER ungleich BBNR-ABSENDER im Vorlaufsatz Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absender-Betriebsnummer im Datensatz DSME gleich der Absender-Betriebsnummer im Vorlaufsatz sein.									
DSME	v20	BBNR-EMPFAENGER nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung Im Feld Betriebsnummer-Empfänger muss eine zulässige Betriebsnum- mer vorgegeben werden									
DSME	v30	DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null									
DSME	v35	FEHLER-KZ ungleich 0									
DSME	v40	FEHLER-KZ gleich 3 nicht von der KK zum AG oder KK-intern									
DSME	v42	FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2									
DSME	v50	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 - 9									
DSME	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler									
DSME	v54	Krankenkasse hat unzulässige Bereichsnummer verwendet									
DSME	e58	BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA enthalten Die Betriebsnummer des Verursachers muss in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein (Ausnahme: Stornierungen)									

DSME - Teil 12 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DSME	e60		AZ-VU für Wehr-/Zivildienstleistende; Personenkennz. fehlerhaft Der Aufbau des angegebenen Personenkennzeichens ist bei einer Meldung für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten fehlerhaft angegeben									
DSME	v70		BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse									
DSME	e75		BBNRVU enthält BBNR für Rehabilitanden eines RV-Trägers									

DBME - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	001	KENNUNG ungleich DBME Im Feld Kennung des DBME ist nur DBME zulässig							
DBME	010	KENNZ-STORNO ungleich N oder J Im Feld Kennzeichen Stornierung sind nur die Werte N oder J zulässig							
DBME	012	KENNZST = N, Meldung für kurzfr. Beschäftigte mit GD ungl. 40 Meldungen für kurzfristig Beschäftigte ungleich Stornierungen dürfen nur mit Grund = 40 abgegeben werden							
DBME	020	KENNZGLE ungleich Grundstellung (Leerstellen), N, J, 0, 1 oder 2 Im Feld KENNZ-GLEITZONENREGELUNG sind nur die Werte Grundstellung (Leerstellen), N, J, 0, 1 oder 2 zulässig							
DBME	021	KENNZGLE gleich Grundstellung (Leerstellen) unzulässig Im Feld KENNZ-GLEITZONENREGELUNG ist die Grundstellung (Leerstellen) nur bei Anmeldungen GD = 10 - 13) und bei Stornierungsmeldungen zulässig							
DBME	022	KENNZGLE ungleich Grundstellung, 0, 1 oder 2 ab dem 01.01.2007 Im Feld KENNZ-GLEITZONENREGELUNG sind die Werte N oder J bei Meldungen ungleich Stornierungen nur bis zum 31.12.2006 zulässig							
DBME	024	KENNZGLE gleich 1 oder 2 bei unzulässiger Personengruppe Die Angabe, dass Arbeitsentgelte im Rahmen der Gleitzone erzielt wurden, ist bei der angegebenen Personengruppe unzulässig							
DBME	029	ZRBG größer 31.03.2003, MM-KNV-SEE = J, geringfügig beschäftigt Der Datenbaustein DBKS darf bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit einem Zeitraumbeginn größer 31.03.2003 nicht vorhanden sein							
DBME	030	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig							
DBME	032	ZEITRAUM-BEGINN bei GD 55 oder 56 vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Störfälle oder von Beträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit nicht vor dem 01.01.1999 liegen							
DBME	033	ZREN größer 31.03.2003, MM-KNV-SEE = J, geringfügig beschäftigt Der Datenbaustein DBKS darf bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Zeiten nach dem 31.03.2003 nicht vorhanden sein							
DBME	034	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumsfelder zulässig							
DBME	035	ZRBG bei Zivildienst/frw. soz./ökol. Jahr vor dem 16. Lebensjahr Bei Meldungen von Zivildienstzeiten oder Zeiten der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres muss der Zeitraumbeginn nach dem 16. Lebensjahr liegen							
DBME	036	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1973 Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen							

DBME - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	037	ZEITRAUM-ENDE nach dem 31.03.2003 (Haushaltsscheck) Meldungen für Beschäftigte im Haushalt, die im Haushaltsscheck - Verfahren mit der Personengruppe 201 gemeldet werden, dürfen nicht nach dem 31.03.2003 liegen							
DBME	038	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalendermonate Bei Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein							
DBME	039	ZEITRAUM-BEGINN kleiner 01.01.2003, KENNZGLE 0, 1 oder 2 Meldungen mit Aussage, ob die Gleitzonenregelung angewandt wurde, dürfen nur für Zeiten ab dem 01.01.2003 abgegeben werden							
DBME	040	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 1 Kalendermonat Bei Meldungen ungleich Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Verarbeitungsmonats + 1 Kalendermonat sein							
DBME	041	ZEITRAUM-BEGINN bei geringfügig Beschäftigten vor dem 01.04.1999 Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.04.1999 liegen							
DBME	042	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen in Insolvenzfällen (GD 08, 70 oder 72) muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Monatsende des Verarbeitungsdatums plus + 1 Kalendermonat sein							
DBME	043	ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Bei einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.1999 darf das Feld Kennzeichen Übergangsregelung nicht mit A geschlüsselt sein							
DBME	044	ZEITRAUM-BEGINN nicht erster Tag des Monats Bei Meldungen für Einmalzahlungen oder von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) muss das Datum im Feld Zeitraumbeginn immer der erste eines Monats sein							
DBME	045	ZEITRAUM-BEGINN bei vermuteter Beschäftigung vor dem 01.01.1999 Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird, nicht vor dem 01.01.1999 liegen							
DBME	046	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.04.1995 (Pflegeperson)							
DBME	047	ZEITRAUM-BEGINN bei Wehr-/Zivildienst vor dem 17. Lebensjahr							
DBME	048	ZRBG vor 01.01.1997 oder nach 31.03.2003 (Haushaltsscheck) Meldungen für Beschäftigte im Haushalt, die im Haushaltsscheck - Verfahren mit der Personengruppe 201 gemeldet werden, dürfen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.01.1997 - 31.03.2003 liegen							
DBME	049	ZRBG vor 01.04.2003, GD = 40 und VSNR = Grundstellung Gleichzeitige An- und Abmeldungen, die in der Versicherungsnummer die Grundstellung (Leerzeichen) enthalten, dürfen erst für Zeiten nach dem 31.03.2003 abgegeben werden							
DBME	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch Im Feld Zeitraumende sind nur numerische Werte zulässig							
DBME	051	ZEITRAUM-BEGINN bei frw. / ökol. Jahr vor dem 01.08.2002 Bei Meldungen für Personen, die ein freiwilliges soziales oder Ökologisches Jahr leisten, darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.08.2002 liegen							

DBME - Teil 3 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch Das Feld Zeitraumende muss ein logisch richtiges Datum enthalten							
DBME	054	ZEITRAUM-ENDE ungleich Grundstellung bei Anmeldung Das Feld Zeitraumende muss bei Anmeldungen Nullen enthalten							
DBME	056	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN Das Zeitraumende muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein							
DBME	057	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr) Das Jahr des Zeitraumendes muss dem Jahr des Zeitraumbeginns entsprechen							
DBME	058	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Jahr) plus 2 Kalenderjahre Bei Meldungen mit Abgabegrund 08 oder 70-72 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Verarbeitungsjahr plus 2 Kalenderjahre sein							
DBME	059	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Monat) plus 1 Kalendermonat Das Zeitraumende muss kleiner oder gleich dem Ende des Verarbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein							
DBME	060	ZEITRAUM-ENDE größer/gleich Verarb. Datum (Meldung wegen Tod) Bei Abmeldungen wegen Tod (Abgabegrund 09 oder 49) muss das Zeitraumende kleiner als das Verarbeitungsdatum sein							
DBME	061	ZEITRAUM-ENDE ungleich 31.12. eines Jahres (Jahresmeldung) Bei Jahresmeldungen (Abgabegrund 50 oder 70) muss das Zeitraumende immer der 31.12. eines Jahres sein							
DBME	062	ZREN (Monat) ungleich ZRBG (Monat) (Einmalzahlung oder Störfall) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss der Zeitr.beginn-Monat dem Zeitr.ende-Monat entsprechen							
DBME	063	ZREN (Tag) ungleich letzter Tag des Monats (Einmalzahlung) Bei Meldungen für Einmalzahlungen (Abgabegrund 05/54) oder nicht vereinbarungsgemäß verw. Wertguth. (Störfall) (Abgabegrund = 55) muss das Zeitraumende den letzten Tag des Monats beinhalten							
DBME	065	GD = 50 - 54 für kurzfristig Beschäftigte unzulässig Bei Meldungen für Personengruppe 110 sind die Abgabegründe 50-54 unzulässig							
DBME	068	ZEITRAUM-BEGINN nach dem 31.12.1999; KENNZUE = A Das Kennzeichen Übergangsregelung A darf nur bei einem Zeitraumbeginn/Zeitraumende vor dem 01.01.2000 verwendet werden							
DBME	069	ZREN vor dem 01.04.2003; Meldung mit Gleitzone Regelung Bei Meldungen ungl. Stornierungen für Zeiten vor dem 01.04.2003 darf in KENNZGLE nicht 1 (Entgelt durchgehend in Gleitzone) oder 2 (Entgelt innerhalb und außerhalb Gleitzone) angegeben sein							
DBME	070	ZAHL-TAGE nicht numerisch Im Feld Anzahl Tage sind nur numerische Zeichen zulässig							

DBME - Teil 4 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBME	072	ZAHL-TAGE ungl. Grundstellung (ungl. kurzfristig Beschäftigte) Im Feld Anzahl Tage ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig; Ausnahme: kurzfristig Beschäftigte									
DBME	074	ZAHL-TAGE ungleich 01 bis 06 (kurzfristig Beschäftigte)									
DBME	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig Im Feld Währungskennzeichen sind nur Leerstellen, D oder E zulässig									
DBME	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.1999 Die Angabe des Währungskennzeichens E ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig									
DBME	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001 Die Angabe des Währungskennzeichens D ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig									
DBME	090	ENTGELT nicht numerisch Im Feld Entgelt sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBME	091	Meldung mit Entgelt für Wehrübungsleistende vor 1990 unzulässig Bei Meldungen für Wehrübungsleistende ist für Zeiten vor dem 01.01.1990 im Feld ENTGELT nur die Grundstellung (Nullen) zulässig									
DBME	092	ENTGELT enthält unzulässigerweise keine Grundstellung Bei Anmeldungen, Meldg. bei Schließg. der Mitgliedschaft in der KV (GD = 94/95), Meldg. f. PERSGR 109 vor 01.04.1999 oder Meldg. f. PERSGR 110/202/210/3xx sind im Entgelt nur Nullen zulässig									
DBME	093	ENTGELT Nullen, GD ungl. 51-53 oder ZRBE/Monat ungl. ZREN/Monat Bei Meldungen mit GD 51-53 sind im Feld Entgelt Nullen nur zulässig, wenn der Zeitraumbeginn-Monat dem Zeitraumende-Monat entspricht									
DBME	094	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig Bei Meldungen mit Abgabegrund 03, 05, 50-54, 59, 70 oder 72 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig									
DBME	095	ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung Ist das Feld Entgelt nicht mit Nullen geschlüsselt, darf auch das Feld Währungskennzeichen keine Leerzeichen enthalten									
DBME	096	ENTGELT überschreitet die BBG Der im Feld Entgelt gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze									
DBME	097	ENTGELT enthält den Wert 000001 Im Feld Entgelt ist der Wert 000001 nur für Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen, zwischen Weiterleitungsstellen und Krankenkassen und bei Stornierungsmeldungen zulässig									
DBME	098	ENTGELT überschreitet 80 % der Bezugsgröße (Pflegeperson)									
DBME	100	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (Haushaltsscheckverfahren)									

DBME - Teil 5 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBME	105	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (geringfügig Beschäftigte) Für geringfügig Beschäftigte gilt für die ersten 2 Monate eine maximale Entgelthöhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze von 21 DM bzw. 11 EUR zu beachten									
DBME	107	BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig Die BYGR = 0000 ist nur für Stornierungen von Meldg. für unst. Beschäftigte bei Meldg. für kurzfristig Beschäftigte, für die PERSGR = 304 oder für nichtdt. Seeleute (PERSGR = 140) zulässig.									
DBME	108	BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig Bei Meldungen (ungl. Stornierungen/Altmeldungen) für die PERSGR lxx sind nur die in der Anl. 16 des Gemeinsamen Rundschreibens angegebenen Beitragsgruppen zulässig.									
DBME	109	BEITRAGSGRUPPE gleich 5 oder 6, KENNZGLE gleich 1 oder 2 Bei Meldungen unter Anwendung der Gleitzone-Regelung ist die Beitragsgruppe-RV gleich 5 oder 6 unzulässig									
DBME	110	BEITRAGSGRUPPE nicht numerisch Im Feld Beitragsgruppe sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBME	111	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten. Zulässig ist auch der Wert 9									
DBME	112	BEITRAGSGRUPPE (ALV/PV) = 9, GD nicht zul., KENNZUE ungleich A In den Stellen 3 und 4 der Beitragsgruppe (ALV/PV) ist 9 nur zulässig, wenn es eine umzusetzende/umgesetzte Meldung ist (Übergangskennzeichen = A)									
DBME	113	BEITRAGSGRUPPE (RV) = 9, keine Anmeldung mit KENNZUE = A In Stelle 2 der Beitragsgruppe (RV) ist 9 nur zulässig, wenn es sich um eine umzusetzende/umgesetzte Anmeldung (Übergangskennzeichen = A und GD 00, 01, 10 oder 13) handelt									
DBME	114	BYGR ungleich 0000 bei Meldung mit unzulässiger Personengruppe Bei kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 110, 202 oder 210) und Zivildienstpfl., die ein frw. soziales oder ökologisches Jahr leisten, ist nur die Angabe der Beitragsgruppe = 0000 zulässig.									
DBME	115	BYGR-RV = 5 oder 6, kein geringfügig Beschäftigter Die Beitragsgruppe RV = 5 oder 6 ist nur bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 209 zulässig									
DBME	116	BEITRAGSGRUPPE unzulässig (Bezieher von Vorruhestandsgeld) Bei Meldungen für PERSGR 108 (Vorruhestand) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig									
DBME	118	BEITRAGSGRUPPE unzul. (Bezieher von Ausgleichsgeld nach d.FELEG) Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die BYGR KV = 0, 3, 9, RV = 0, 1, 2, 9, ALV = 0, 9 und PV = 0, 1, 2, 9 zulässig									
DBME	119	BYGR-ALV ungleich 0, 1 und 2 bei geringfügig Beschäftigten Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109 oder 209) ist als Beitragsgruppe-ALV nur 0, 1 oder 2 zulässig									
DBME	120	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 3,4,9 bei halbem RV-Anteil Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist nur die Beitragsgruppe RV = 3, 4 oder 9 zulässig									
DBME	122	BEITRAGSGRUPPE-KV = 5, ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe KV = 5 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.1995 zulässig									

DBME - Teil 6 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBME	124	BEITRAGSGRUPPE-PV ungl. 0 und 9; ZRBG vor dem 01.01.1995 Die Beitragsgruppe PV = 1 oder 2 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 01.01.1995 zulässig								
DBME	126	BEITRAGSGRUPPE-ALV = 1, Versicherte(r) älter als 65 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 1 ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres								
DBME	128	BEITRAGSGRUPPE-ALV = 2, Versicherte(r) jünger als 55 Jahre Die Beitragsgruppe ALV = 2 ist nur zulässig für Zeiten nach der Vollendung des 55. Lebensjahres								
DBME	130	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,1,3,5,9 bei ArV-VSTR								
DBME	132	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,2,4,6,9 bei AnV-VSTR								
DBME	133	ZRBG/ZREN ab 01.04.2003, Meldung geringf. Besch. nicht an BKn Meldungen mit ZRBG oder ZREN ab 01.04.2003 für geringfügig Beschäftigte sind ausschließlich an Bundesknappschaft zu senden								
DBME	134	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,1,2,9 bei unst. Besch.								
DBME	136	BEITRAGSGRUPPE ungl. 0200 bei Künstlern/Publizisten an RV								
DBME	137	BEITRAGSGRUPPE ungl.100x/200x/300x bei Künstler/Publizist an KV								
DBME	138	BYGR ungl.0100/0200 (Wehr-/Zivildienst/Wehrübung/prv.Pflegek.)								
DBME	140	TT-SC ungl. Grundstellung Bei Meldungen für die Personengruppen 205 und 301 - 304 sind im Tätigkeitsschlüssel nur Leerzeichen zulässig								
DBME	141	TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A Im Tätigkeitsschlüssel ist 996 oder 999 in den ersten 3 Stellen nur bei einer umgesetzten/umzusetzenden Meldung zulässig (Übergangskennzeichen = A)								
DBME	142	TAETIGKEITS-SC = 996/999, nicht vom AG, KENNZUE ungleich A und K								
DBME	143	TT-SC ungleich 99147, Meldung von der Künstlersozialkasse Bei Meldungen der Künstlersozialkasse ist in den Stellen 1-5 des Tätigkeitsschlüssels nur der Schlüssel 99147 zulässig								

DBME - Teil 7 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBME	146		TT-SC unzulässig (Schlüssel A der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Die ersten 3 Stellen des Tätigkeitsschlüssels entsprechen nicht einem Schlüssel A der Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens						
DBME	148		TT-SC unzulässig (Schlüssel B1 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 4. Stelle (Schlüssel B1) die Ziffern 0-9 zulässig						
DBME	150		TT-SC unzulässig (Schlüssel B2 der Anl. 5 Gem. Rundschreiben) Beim Tätigkeitsschlüssel 996 oder 999 sind in der 5. Stelle (Schlüssel B2) die Ziffern 0-7 und 9 zulässig						
DBME	152		TAETIGKEITS-SC (Stellen 6-9) ungl. Grundstellung (Leerzeichen) In den Stellen 6-9 des Tätigkeitsschlüssels sind nur Leerzeichen zulässig						
DBME	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen Im Feld Rechtskreis ist W, O, 9 oder die Grundstellung zulässig.						
DBME	161		KENNZ-RECHTSKREIS = 9 nicht vom AG KENZUE ungleich A und K Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist der Wert 9 nur bei umgesetzten/umzusetzenden Meldungen der Arbeitgeber (Übergangskennzeichen A/K) zulässig						
DBME	162		KENNZ-RECHTSKREIS gleich W, BBNRVU im DSME 001-099 oder 987 Das Kennzeichen Rechtskreis W ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb nicht mit 001-099 und 987 beginnt						
DBME	163		KENNZ-RECHTSKREIS = Grundstellung, nicht PERSGR = 304 Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur bei Meldungen mit Personengruppe 304 zulässig						
DBME	164		KENNZ-RECHTSKREIS = O; BBNRVU im DSME ungleich 001-099 und 987 Das Kennzeichen Rechtskreis O ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 001-099 oder 987 beginnt						
DBME	165		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich Grundstellung, PERSGR = 304 Bei Meldungen mit der Personengruppe 304 ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig						
DBME	167		KENNZRK gleich Ost für Wehr-/Zivildienstzeiten vor 03.10.1990 Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = 301, 302 oder 303) für Beitrittsgebietszeiten (KENNRK = O) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig						
DBME	170		KENNZ-MEHRFACH unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter darf nur mit N oder J geschlüsselt sein						
DBME	172		KENNZ-MEHRFACH ungleich N von Wehr- oder Zivildienstverwaltung Bei Meldungen des Bundesamtes für Wehrverwaltung oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung nur N zulässig						

DBME - Teil 8 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
Stellen											
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2
DBME	e10	Meldung für Künstler/Publizisten für Zeiten vor dem 01.01.1989 Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig									
DBME	e11	Meldung f. Künstler/Publizisten mit KENNZRK = 0 vor 1992 unzul. Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) für sind für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig.									
DBME	v20	ZRBG liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe									
DBME	e90	KENNZRK gleich Ost, aber Meldung für Zeiten vor 01.07.1990 Meldungen von Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) sind erst ab 01.07.1990 zulässig									
DBME	H10	ZRBG liegt mehr als 5 Jahre zurück, Sachbearbeitung prüfe									
DBME	910	Länge DBME falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBME ist in der Version 01 im DSME nur eine Länge von 46 Stellen zulässig									

## DBNA - Teil 1 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
		Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBNA	001		KENNUNG ungleich DBNA Im Feld Kennung des DBNA ist nur DBNA zulässig									
DBNA	005		FMNA fehlt Der Familienname muss gemeldet werden									
DBNA	007		FMNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Familienname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen									
DBNA	010		FMNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBNA	011		FMNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Familiennamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBNA	012		FMNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Familiennamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt									
DBNA	014		FMNA unzulässiges Zeichen Der Familienname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)									
DBNA	015		FMNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen									
DBNA	016		FMNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Familiennamen nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig									
DBNA	018		FMNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen									
DBNA	020		FMNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Familienname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen									
DBNA	022		FMNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig									

## DBNA - Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBNA	028	VONA fehlt Der Vorname muss gemeldet werden									
DBNA	029	VONA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Vorname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen									
DBNA	030	VONA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehr fach aufeinander folgen									
DBNA	031	VONA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Vornamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBNA	032	VONA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Vornamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt									
DBNA	034	VONA unzulässiges Zeichen Der Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen)									
DBNA	036	VONA enthält auf erster/letzter Stelle keinen Buchstaben bzw. ß Der Vorname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe zugelassen									
DBNA	038	VONA und FMNA enthalten unzulässige Angaben Im Feld Familienname ist in Verbindung mit dem Feld Vorname ein unzulässiger Inhalt angegeben									
DBNA	040	VOSA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Vorsatzwort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen									
DBNA	044	VOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)									
DBNA	046	VOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBNA	048	VOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Vorsatzwort ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									

DBNA - Teil 3 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
		Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBNA	050		VOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBNA	060		NAZU enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBNA	064		NAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)									
DBNA	066		NAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBNA	068		NAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBNA	070		NAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBNA	080		TITEL enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBNA	081		TITEL beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Titels sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBNA	082		TITEL enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Titel sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt									
DBNA	084		TITEL unzulässiges Zeichen Der Titel enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Klammern oder Punkte)									
DBNA	086		TITEL beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Titel muss mit einem Buchstaben beginnen									

DBNA - Teil 4 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBNA	088	TITEL enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich								
DBNA	089	TITEL endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig								
DBNA	090	KENNZ-AEND-BER unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) enthält einen unzulässigen Wert (zulässig ist A oder Leerzeichen)								
DBNA	910	Länge DBNA falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBNA ist nur eine Länge von 125 Stellen zulässig								

## DBGB - Teil 1 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBGB	001		KENNUNG ungleich DBGB Im Feld Kennung des DBGB ist nur DBGB zulässig						
DBGB	007		GBNA besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Geburtsname muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen						
DBGB	010		GBNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Geburtsnamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBGB	011		GBNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsname sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig						
DBGB	012		GBNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen Im Geburtsnamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt						
DBGB	014		GBNA unzulässiges Zeichen Der Geburtsname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ziffern oder ein Punkt)						
DBGB	015		GBNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen						
DBGB	016		GBNA enthält Punkt, davor keine Ziffern / nicht am Ende des FMNA Ein Punkt ist im Feld Geburtsname nur nach einer Ziffer am Ende des Namens zulässig						
DBGB	018		GBNA enthält vor einer Ziffer kein Leerzeichen Im Feld Geburtsname muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen						
DBGB	020		GBNA beginnt nicht mit einem Buchstaben ungleich ß Der Geburtsname darf nicht mit dem Buchstaben ß beginnen						
DBGB	022		GBNA endet nicht mit Buchstaben, Ziffer oder Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsname ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Punkt zulässig						
DBGB	040		GBVOSA enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen						
DBGB	044		GBVOSA unzulässiges Zeichen Das Vorsatzwort des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)						

DBGB - Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBGB	046	GBVOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Vorsatzwort des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben be- ginnen									
DBGB	048	GBVOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBGB	050	GBVOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben) Das Vorsatzwort des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBGB	060	GBNAZU enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBGB	064	GBNAZU unzulässiges Zeichen Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Apostrophe oder Punkte)									
DBGB	066	GBNAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBGB	068	GBNAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich									
DBGB	070	GBNAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben) Der Namenszusatz des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBGB	100	GBDT nicht numerisch Im Feld Geburtsdatum sind nur numerische Werte zulässig									
DBGB	102	GBDT (Monat) für Ausländer = 00, GBDT (Tag) ungl. 00 Wenn im Feld Geburtsdatum der Geburtsmonat 00 ist, muss bei Ausländern auch der Geburtstag 00 sein, wenn das Datum nicht zu ermitteln ist									
DBGB	104	GBDT logisch falsch Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig									
DBGB	107	GBDT größer Verarbeitungsdatum Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig									
DBGB	108	GBDT kleiner Verarbeitungsdatum minus 90 Kalenderjahre Ein Geburtsdatum, das mehr als 90 Jahre zurück liegt, ist nicht zulässig (Geburtsdatum < Verarbeitungsdatum minus 90 Jahre)									
DBGB	110	GBDT ungleich Angaben in der Interimsversicherungsnummer Das Geburtsdatum muss dem Geburtsdatum in der (Interims-) Versicherungsnummer entsprechen									

### DBGB - Teil 3 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBGB	120	GESCHLECHT unzulässiges Zeichen Im Feld Geschlecht ist der Wert M oder W zulässig									
DBGB	122	GESCHLECHT gleich männlich, Seriennummer kleiner 50 Enthält das Feld Geschlecht M (männlich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 00-49 lauten									
DBGB	124	GESCHLECHT gleich weiblich, Seriennummer größer 49 Enthält das Feld Geschlecht W (weiblich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 50-99 lauten									
DBGB	128	GB-ORT fehlt Der Geburtsort muss mit Ausnahme der Meldungen zu Anfragen, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen, immer gemeldet werden									
DBGB	130	GB-ORT enth. mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Geburtsort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBGB	131	GB-ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Geburtsort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBGB	134	GB-ORT unzulässiges Zeichen Der Geburtsort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchst., Ziffern, Leerz., Punkte, Kommata, Bindestr., Schrägstr., Apostroph oder Klammern)									
DBGB	136	GB-ORT beginnt nicht mit einem Buchstaben Der Geburtsort muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBGB	138	GB-ORT besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen Der Geburtsort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen									
DBGB	140	GB-ORT enthält fiktiven Geburtsort Das Feld Geburtsort enthält einen unzulässigen fiktiven Ort (z. B. unbekannt, ohne)									
DBGB	142	GB-ORT endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder rechter Klammer Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine Klammer zulässig									
DBGB	910	Länge DBGB falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBGB ist nur eine Länge von 117 Stellen zulässig									

DBAN - Teil 1 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
		Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBAN	001		KENNUNG . ungleich DBAN Im Feld Kennung des DBAN ist nur DBAN zulässig									
DBAN	012		LAENDER-KENNZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Gem. Rundschreiben) Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Angaben (zulässig sind Leerzeichen oder D bei Inlands- bzw. Schlüssel der Anlage 8 bei Auslandsanschriften)									
DBAN	020		PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig									
DBAN	022		PLZ (Ausland) unzulässige Zeichen Das Feld Postleitzahl (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen)									
DBAN	024		PLZ enthält mehrfach aufeinanderfolgende Bindestriche Im Feld Postleitzahl dürfen Bindestriche nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBAN	118		ORT fehlt Der Wohnort muss gemeldet werden									
DBAN	120		ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBAN	121		WOHNORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Wohnort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBAN	124		WOHNORT erste Stelle kein Buchstabe Der Wohnort muss mit einem Buchstaben beginnen									
DBAN	126		WOHNORT ( Inland) unzulässige Zeichen Der Wohnort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)									
DBAN	128		WOHNORT (Inland) enthält Punkt, davor keinen Buchstaben Im Wohnort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen									
DBAN	130		WOHNORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben Der Wohnort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen									
DBAN	132		WOHNORT (Inland) letzt.Zeichen ungl.Buchst./rechte Klammer/Punkt Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig									

DBAN - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAN	140	WOHNORT (Ausland) unzulässige Zeichen Der Wohnort (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe, Klammern)							
DBAN	144	ORT (Ausland) letztes Zeichen unzulässig Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Ausland) ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine rechte Klammer zulässig							
DBAN	150	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen							
DBAN	151	STRASSE beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben ungl III. Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als 2 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben unzulässig							
DBAN	154	STRASSE (Ausland) nicht vorhanden Bei Auslandsanschriften muss die Straße gemeldet werden							
DBAN	156	STRASSE unzulässiges Zeichen Die Straße enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)							
DBAN	158	STRASSE besteht nicht aus mindestens 2 Zeichen Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen bestehen							
DBAN	160	STRASSE beginnt nicht mit einem Buchstaben oder einer Ziffer Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen							
DBAN	162	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig Beginnt die Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen							
DBAN	164	STRASSE enth. vor 1. Ziffer kein Großbuchst., Leerz. oder Punkt Im Feld Straße muss vor der ersten Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen oder ein Punkt stehen							
DBAN	166	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Straße muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen							
DBAN	168	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, ein Bindestrich oder eine rechte Klammer zulässig							
DBAN	170	NR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen							
DBAN	174	NR unzulässiges Zeichen Die Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche)							

### DBAN - Teil 3 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBAN	176	NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein									
DBAN	180	ADRZU enthält mehrf aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen Im Feld Anschriftenzusatz dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen									
DBAN	181	ADRZU beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben Zu Beginn des Feldes Anschriftenzusatz sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig									
DBAN	184	ADRZU unzulässiges Zeichen Adressenzusatz enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Apostrophe oder Klammern)									
DBAN	185	ADRZU beginnt nicht mit Buchstabe oder Ziffer Das Feld Anschriftenzusatz muss mit einem Buchstaben oder einer Ziffer beginnen									
DBAN	188	ADRZU enthält Punkte, davor keinen Buchstaben oder Ziffer Im Feld Anschriftenzusatz muss vor einem Punkt ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen									
DBAN	910	Länge DBAN falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBAN ist nur eine Länge von 133 Stellen zulässig									
DBAN	e10	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt									
DBAN	e11	Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet									
DBAN	e12	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)									
DBAN	e13	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen									
DBAN	e14	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar									
DBAN	e15	STRASSE nicht identifizierbar									
DBAN	e16	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen									
DBAN	e17	PLZ nicht zu ermitteln, da Straßename mehrfach vorhanden									

## DBEU

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBEU	001		KENNUNG ungleich DBEU Im Feld Kennung des DBEU ist nur DBEU zulässig									
DBEU	010		GB-LAND nicht numerisch Im Feld Geburtsland sind nur numerische Zeichen zulässig									
DBEU	012		GB-LAND unzulässige Schlüsselzahl Im Feld Geburtsland sind nur die vom statistischen Bundesamt festgelegten Schlüsselzahlen zulässig (Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens)									
DBEU	910		Länge DBEU falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBEU ist nur eine Länge von 27 Stellen zulässig									

## DBKS

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBKS	001		KENNUNG ungleich DBKS Im Feld Kennung des DBKS ist nur DBKS zulässig									
DBKS	010		KENNZ-KNV-SEE unzulässiges Zeichen Das Kennzeichen Bundesknappschaft/See-Krankenkasse muss K oder S enthalten									
DBKS	200		VKNR ungleich 36, 38, 96 und 98 unzulässig Bei Meldungen von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung sind nur die VKNR 36, 38, 96 oder 98 zulässig									
DBKS	200		VKNR 36 und 38 i.V.m. PERSGR und Zeitraum unzulässig Die VKNR 36 und 38 ist nur bei Meldungen für Seeleute in Altersteilzeit (Personengruppe 142) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung und für Zeiten ab dem 01.08.1996 zulässig									
DBKS	220		VKNR 96 und 98 i.V.m.PERSGR unzulässig Die VKNR 96 und 98 ist nur bei Meldungen für Seeleute außerhalb Altersteilzeit (Personengruppen 140, 141,143) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung zulässig									
DBKS	910		Länge DBKS falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBKS ist nur eine Länge von 220 Stellen zulässig									

## DBSV

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBSV	001		KENNUNG ungleich DBSV Im Feld Kennung des DBSV ist nur DBSV zulässig									
DBSV	010		KENNZ-SVA unzulässiges Zeichen Das Feld Kennzeichen SV-Ausweis muss mit J geschlüsselt sein									
DBSV	910		Länge DBSV falsch, Abbruch Für den Datenbaustein DBSV ist nur eine Länge von 5 Stellen zulässig									

## DBVR - Teil 1 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2	
DBVR	001		KENNUNG ungleich DBVR							
DBVR	010		ABGABEGRUND nicht numerisch							
DBVR	012		ABGABEGRUND unzulässige Zeichen							
DBVR	014		ABGABEGRUND ungleich 01, 04, 80 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen von den Krankenkassen, der ZfA und der BA zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01, 04, oder 99 zulässig							
DBVR	016		ABGABEGRUND ungleich 01 oder 99 bei Meldungen zur RV Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01 oder 99 zulässig							
DBVR	020		ABGABEGRUND gleich 01,02,04,05,99, aber keine ITVSNR verwendet							
DBVR	030		BEREICHS-NR-VA nicht numerisch							
DBVR	032		BEREICHS-NR-VA unzulässige Zeichen							
DBVR	034		BEREICHS-NR-VA gleich 40; Meldung nicht von der ZfA Meldungen mit der Bereichsnummer = 40 dürfen nur von der ZfA gemeldet werden							
DBVR	080		VSNR-VERGABE ungl. Grundstellung bei GDMQ = 01, 04, 80 oder 99 Bei Anträgen Vergabe/Anfragen VSNR, Anfragen, ob pers. Daten übereinst. und Erinnerungen nach Anträgen Vergabe VSNR ist im Feld VSNR-VERGABE nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig							
DBVR	082		GDMQ 02 oder 03, VSNR-VERGABE enthält unzulässige Zeichen Beim Abgabegrund 02 oder 03 sind in den Stellen 1 - 8 und 10 - 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaut) zulässig							
DBVR	083		GDMQ = 05, VSNR-VERGABE enth. keine Grundstellung/unzul. Zeichen Beim Abgabegrund 05 ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder in den Stellen 1 - 8 und 10 - 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zulässig							
DBVR	084		VSNR-VERGABE enthält unzulässige Bereichsnummer							
DBVR	086		VSNR-VERGABE (Geburtsdatum) unzulässig							
DBVR	088		VSNR-VERGABE (Prüfziffer) falsch							

DBVR - Teil 2 -

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
DBVR	910		Länge DBVR falsch, Abbruch								
DBVR	e01		Identischer Datensatz mit GD = 99 in einem Verarbeitungslauf Für den selben Versicherten ist pro Verarbeitungslauf nur ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zulässig.								

## DBRG

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
		Stellen										
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	0	2	
DBRG	001		KENNUNG ungleich DBRG									
DBRG	300		ZAEHLER nicht numerisch									
DBRG	310		ZAEHLER ungleich 01 - 49									

DSAE - Teil 1 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2	
DSAE	004		KENNUNG für diesen Absender (VFMM im VOSZ) unzulässig							
DSAE	020		BBNRAB fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)							
DSAE	022		BBNRAB bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ							
DSAE	030		BBNREP fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)							
DSAE	032		BBNREP unzulässig bei Meldungen an die RV oder der RV an die BA Bei Meldungen an die Rentenversicherung ist nur 66667777 oder 90209055 bzw. von der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit ist nur 76641777 zulässig							
DSAE	040		VERSIONS-NR nicht numerisch							
DSAE	042		VERSIONS-NR nicht zugelassen							
DSAE	050		DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch							
DSAE	052		DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch							
DSAE	054		DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum							
DSAE	056		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch							
DSAE	058		DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt							
DSAE	060		FEHLER-KZ nicht numerisch							
DSAE	062		FEHLER-KZ ungleich 0 - 2							
DSAE	070		FEHLER-ANZAHL nicht numerisch							

DSAE - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DSAE	072		FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0						
DSAE	082		VSNR enthält unzulässige Zeichen						
DSAE	084		VSNR enthält unzulässige Bereichsnummer						
DSAE	086		VSNR (Geburtsdatum) unzulässig						
DSAE	088		VSNR (Prüfziffer) falsch						
DSAE	120		VSTR unzulässige Zeichen						
DSAE	124		VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G						
DSAE	130		VSTR ungleich 0A, 0C, 0G, AB, AC oder AG von BfA						
DSAE	132		VSTR ungleich 0B, BA, BB, BC oder BG von Datenstelle						
DSAE	142		BBNR-VU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)						
DSAE	156		BBNR-VU vom Bundesversicherungsamt nicht 90274658						
DSAE	158		BBNR-VU für Meldungen von Ü-Geld nicht 98503184 oder 98702232						
DSAE	160		AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen						
DSAE	360		KENNZ-UEBERGANG nicht Grundstellung (Leerzeichen), 1 - 6 Im Feld KENNZ-UEBERGANG ist nur die Grundstellung (Leerstellen), 1 - 6 zulässig						
DSAE	362		KENNZ-UEBERGANG = 1 - 6, Meldung nicht von der BA an die RV Nur bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung sind die Werte 1 - 6 im Feld KENNZ-UEBERGANG zulässig						

### DSAE - Teil 3 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DSAE	390	RESERVE (Stellen 113 - 170) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 113 bis 170 ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig								
DSAE	400	MM-ANRECHNUNGSZEITEN ungleich N oder J								
DSAE	402	MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J, MMEZ ungleich N								
DSAE	404	MM-ANRECHNUNGSZEITEN = N vom BVA								
DSAE	406	MM-ANRECHNUNGSZEITEN = J								
DSAE	410	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN ungleich N oder J								
DSAE	412	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N, MMAZ ungleich J								
DSAE	414	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = J vom BVA								
DSAE	416	MM-ENTGELTERSATZLEISTUNGSZEITEN = N								
DSAE	420	RESERVE (Stellen 173 - 180) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 173 bis 180 ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig								
DSAE	430	RESERVE (Stellen 182 - 190) ist nicht Grundstellung Im Feld RESERVE an den Stellen 182 bis 190 ist nur die Grundstellung (Leerstellen) zulässig								
DSAE	910	Gesamtlänge DSAE einschl. der angehängten Datenbausteine falsch								
DSAE	920	Datensatz enthält mehr als 8 Fehler, Prüfung abgebrochen								
DSAE	930	DBAZ fehlt oder an falscher Stelle								
DSAE	931	DBEZ fehlt oder an falscher Stelle								

DSAE - Teil 4 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
		Stellen										
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DSAE	v01		KENNUNG ungleich DSME/DSAE									
DSAE	v05		VERFAHREN ungleich DEUEV									
DSAE	v10		BBNRAB keine zugelassene Betriebsnummer									
DSAE	v20		BBNREP nicht tatsächlicher Empfänger der Meldung									
DSAE	v30		ED (Mikrosekunden) sind generell auf Null									
DSAE	v35		FEHLER-KZ von Krankenkasse oder sonstiger Stelle ungleich 0									
DSAE	v42		FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2									
DSAE	v50		FEHLER-KZ Größer 0, FEAN ungleich 1 - 9									
DSAE	v52		FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler									
DSAE	e58		BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA									
DSAE	v70		BBNRVU enthält keine zulässige Betriebsnummer									

DBAZ - Teil 1 -

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2	
DBAZ	001		KENNUNG ungleich DBAZ							
DBAZ	010		KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen							
DBAZ	020		LEAT nicht numerisch							
DBAZ	022		LEAT unzulässiges Zeichen							
DBAZ	024		LEAT gleich 52 nur für weibliche Personen zulässig							
DBAZ	026		LEAT ungleich 40 - 44 bei Meldungen der BA							
DBAZ	028		LEAT ungleich 51, 52 und 54 bei Meldungen der KK							
DBAZ	029		LEAT ungleich 52 bei Meldungen des BVA							
DBAZ	030		ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch							
DBAZ	032		ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch							
DBAZ	033		ZEITRAUM-BEGINN bei LEAT 42 vor dem 01.05.2003 Meldungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft sind nur für Zeiten ab dem 01.05.2003 zulässig							
DBAZ	034		ZRBG vor Vollendung des 16. Lj. bei LEAT 44 oder 54 Bei Meldungen von Zeiten der LEAT'en 44 oder 54 muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegen							
DBAZ	035		ZRBG vor dem 01.10.2000 bei LEAT 43 Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT 43) muss der Zeitraumbeginn nach dem 30.09.2000 liegen							
DBAZ	036		ZRBG vor Vollendung des 58. Lj. bei LEAT 42 Bei Meldungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft (LEAT 42) muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 58. Lebensjahres liegen							
DBAZ	037		ZRBG vor dem 14. Lebensjahr bei LEAT 43 Bei Meldungen von Zeiten der Ausbildungssuche (LEAT 43) muss der Zeitraumbeginn nach der Vollendung des 14. Lebensjahres liegen							

DBAZ – Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBAZ	040		ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch						
DBAZ	042		ZEITRAUM-ENDE logisch falsch						
DBAZ	044		ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN						
DBAZ	046		ZREN (Jahr) ungl. ZRBG (Jahr)						
DBAZ	048		ZEITRAUM-ENDE größer Monat Verarbeitung plus 3 Kalendermonate						
DBAZ	910		Länge DBAZ falsch, Abbruch						
DBAZ	e10		Meldungen von Sperrzeiten vor dem 01.01.1992 unzulässig Meldungen von Sperrzeiten nach § 144 SGB III (LEAT = 40) sind erst ab dem 01.01.1992 zulässig						
DBAZ	v20		ZRBG vor dem 01.01.1992 bei LEAT ungleich 54 (SB prüfe)						

## DBEZ

Fehlernummer		Text								
Daten- satz/ -baustein	Num- mer									
		Stellen								
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2
DBEZ	001	KENNUNG ungleich DBEZ								
DBEZ	010	KENNZ-STORNO unzulässiges Zeichen								
DBEZ	020	LEAT unzulässiges Zeichen Zulässig sind nur die Leistungsarten 00-04, 06, 07, 09, 21-23, 25-33, 40-42 oder 50								
DBEZ	022	LEAT ungleich 00, 01, 04 und 07 bei Meldungen der Krankenkasse Die Krankenkassen dürfen ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 00, 01, 04 oder 07 abgeben								
DBEZ	024	LEAT ungleich 21-23,25,27-33,40-42 und 50 bei Meldungen der BA Die Bundesagentur für Arbeit darf ausschließlich Meldungen mit den Leistungsarten 21-23, 25, 27-33, 40-42 oder 50 abgeben								
DBEZ	026	LEAT ungleich 02 bei Meldungen für die Kriegsopferversorgung Die Meldestellen der Kriegsopferversorgung dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 02 abgeben								
DBEZ	028	LEAT ungl. 26 bei Meldungen der Sonderversorgungsträger an BfA Die Sonderversorgungsträger dürfen ausschließlich Meldungen mit de Leistungsart 26 abgeben								
DBEZ	029	LEAT ungl. 03, 06 und 09 bei Meldungen von Übergangsgeld an BfA Bei Meldungen von Übergangsgeld an die BfA dürfen ausschließlich die Leistungsarten 03, 06 oder 09 angegeben sein								
DBEZ	030	ABGABEGRUND nicht numerisch								
DBEZ	032	ABGABEGRUND unzulässiges Zeichen								
DBEZ	040	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch								
DBEZ	042	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch								
DBEZ	044	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.05.1996 bei LEAT = 27 oder 28								
DBEZ	046	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1998 bei LEAT = 30 bis 33 oder 42 Bei Meldungen für Teilarbeitslosengeld, -unterhaltsgeld, -übergangsgeld, -übergangsgeld während Berufsausbildung und Anschlussunterhaltsgeld darf der ZRBG nicht vor 1998 liegen								
DBEZ	048	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2003 bei LEAT = 50 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2003 liegen								

DBEZ - Teil 2 -

Fehlernummer		Text							
Daten- satz/ -baustein	Num- mer								
		Stellen							
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7 7
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0 2
DBEZ	049	ZEITRAUM-BEGINN vor Vollendung des 50. Lj bei LEAT = 50 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf der ZRBG nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegen							
DBEZ	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch							
DBEZ	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch							
DBEZ	054	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN							
DBEZ	056	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr)							
DBEZ	058	ZEITRAUM-ENDE größer Monat der Verarbeitung plus 1 Kalendermonat							
DBEZ	060	ZEITRAUM-ENDE größer 30.03.2003 bei Anschlussunterhaltsgeld Bei Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld nach § 156 SGB III darf das Zeitraumende nicht nach dem 30.03.2003 liegen							
DBEZ	062	ZEITRAUM-ENDE nach dem 31.08.2008 bei LEAT = 50 Bei Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (LEAT = 50) darf das Zeitraumende nicht nach dem 31.08.2008 liegen							
DBEZ	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig							
DBEZ	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.2002							
DBEZ	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001							
DBEZ	090	ENTGELT nicht numerisch							
DBEZ	094	ENTGELT gleich Grundstellung (Nullen) ab 01.01.1992							
DBEZ	095	ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung							
DBEZ	096	ENTGELT überschreitet die BBG							

DBEZ - Teil 3 -

Fehlernummer		Text										
Daten- satz/ -baustein	Num- mer											
Stellen												
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7		
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2		
DBEZ	100		BEITRAGSANTEIL nicht numerisch									
DBEZ	102		BEITRAGSANTEIL ungleich Grundstellung									
DBEZ	104		BEITRAGSANTEIL überschreitet den Grenzwert									
DBEZ	106		BEITRAGSANTEIL ungl.Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung									
DBEZ	160		KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen									
DBEZ	164		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich 0 bei LEAT 25 oder 26									
DBEZ	166		KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W bei LEAT 23									
DBEZ	180		KENNZ-WIEDEREINGLIEDERUNG unzulässiges Zeichen									
DBEZ	910		Länge DBEZ falsch, Abbruch									
DBEZ	v20		ZEITRAUM-BEGINN liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe									
DBEZ	e90		KENNZRK = Ost aber Meldung für Zeiten vor dem 01.07.1990 Meldungen von Entgeltersatzleistungszeiten für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = 0) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig									

# NCSZ

Fehlernummer		Text									
Daten- satz/ -baustein	Num- mer										
		Stellen									
0000	000	0	01	2	3	4	5	6	7	7	
1234	567	8	90	0	0	0	0	0	0	2	
NCSZ	v01	KENNUNG ungleich NCSZ Im Feld Kennung des Nachlaufsatzes ist nur NCSZ zugelassen									
NCSZ	v10	VERFAHRENSMERKMAL ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem Feld Verfahrensmerkmal des Vorlaufsatzes sein									
NCSZ	v20	BBNR-ABSENDER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Absender muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Absender des Vorlaufsatzes sein									
NCSZ	v30	BBNR-EMPFAENGER ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Betriebsnummer-Empfänger muss identisch mit dem Feld Betriebsnummer-Empfänger des Vorlaufsatzes sein									
NCSZ	v40	DATUM-ERSTELLUNG ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Datum-Erstellung muss identisch mit dem Feld Datum- Erstellung des Vorlaufsatzes sein									
NCSZ	v45	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig									
NCSZ	v50	LFD-DATEI-NR ungleich Inhalt im VOSZ Das Feld Laufende-Datei-Nummer muss identisch mit dem Feld Laufende-Datei-Nummer des Vorlaufsatzes sein									
NCSZ	v55	LFD-DATEI-NR nicht numerisch Im Feld Laufende-Datei-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
NCSZ	v60	ANZAHL-SAETZE fehlerhaft Die Angabe im Feld Anzahl Datensätze ist fehlerhaft, zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz									
NCSZ	v65	ANZAHL-SAETZE nicht numerisch Im Feld Anzahl Datensätze sind nur numerische Zeichen zulässig									
NCSZ	v70	VERSIONS-NR nicht zugelassen Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 01 zulässig									
NCSZ	v75	VERSIONS-NR nicht numerisch Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig									
NCSZ	v99	Länge NCSZ falsch, Abbruch Für den Nachlaufsatz ist nur eine Länge von 63 Zeichen zulässig									

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

3. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datensatz DSKO-Kommunikation
- 

- 316.0/316.522/316.523 -

Insbesondere im Zusammenhang mit der Auswertung der Verarbeitungsergebnisse von Meldedaten in den Datenannahmestellen der Krankenkassen ist es erforderlich, dass die von den Arbeitgebern im maschinellen Meldeverfahren abgegebenen Meldungen erkennen lassen, welchem Softwareprodukt und welcher geprüften Produktversion die Meldungen zuzuordnen sind. Diesbezüglich ist eine Kennzeichnung im Meldeverfahren erforderlich.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 29.07.2003 (Punkt 1 der Niederschrift) wurde die Einführung eines Kommunikations-Datensatzes (DSKO) festgelegt. Die Aktualisierung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ erfolgte in einer weiteren Besprechung am 01./02.10.2003 (Punkt 1 der Niederschrift). Die Genehmigung dieser Grundsätze ist nach Anhörung der Arbeitgeberverbände mit Schreiben vom 04.11.2003 durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erfolgt.

Die Arbeitgeber bzw. die Service-Rechenzentren als Lohnabrechnungsstellen können ab 01.01.2004 je DEÜV-Datenlieferung an die Datenannahmestellen der Krankenkassen den DSKO liefern. Ab 01.07.2004 muss jede Datenlieferung den DSKO enthalten.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04.12.2003 (Punkt 3 der Niederschrift) wurde die Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschlossen. Offen geblieben ist in dieser Besprechung, ob die Prüfungen des DSKO im gemeinsamen Kernprüfprogramm oder als anwenderspezifische Prüfungen zu realisieren sind und ab wann diese Prüfungen zum Einsatz kommen.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, dass die allgemein verbindlichen Prüfungen des DSKO in das gemeinsame Kernprüfprogramm aufgenommen werden. Die individuell zu prüfenden Datenfelder werden ebenfalls in der Dokumentation zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ beschrieben und enthalten auf Stelle 5 der Fehlernummer die festgelegte Kennzeichnung, die auf eine verbindlich oder empfehlenswert durchzuführende anwenderspezifische Fehlerprüfung hinweist. Die Erweiterung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt bis spätestens 01.12.2004. Die anwenderspezifischen Prüfprogramme sind von den Datenannahmestellen bis zu diesem Termin ebenfalls anzupassen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

4. Änderung der Anlage 14 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;  
hier: Berücksichtigung des Meldegrunds 95 und Angabe der Koordinaten im Datenbaustein DBRG an die Bundesknappschaft
- 

- 314.10S/316.66. -

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte regt an, die Anlage 14 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die Berücksichtigung des Meldegrunds

95 = Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse zu ergänzen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich für die Aufnahme des Meldegrunds 95 in die Anlage 14 aus. Dies bedeutet, dass durch eine Folgemeldung mit dem Abgabegrund 95 eine angemeldete Beschäftigung als beendet erkannt und in diesen Fällen kein DBRG-Datensatz erstellt wird. Die Anlage 14 wird entsprechend aktualisiert (vgl. Anlage). Eine Ergänzung der Anlage 14 um den Grund der Abgabe 94 ist nicht vorzunehmen, da es sich hierbei um Jahresmeldungen handelt. Jahresmeldungen schließen jedoch kein Versicherungsverhältnis.

Die Bundesknappschaft bittet zur Erleichterung der Sachbearbeitung die DBRG-Rückmelde-datensätze der Rentenversicherungsträger um die Koordinaten zu den Überschneidungssachverhalten zu ergänzen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass die Ausgabe der Koordinaten zu den Überschneidungssachverhalten für geringfügig Beschäftigte in den DBRG-Datensätzen zukünftig wieder erfolgt.

Der Abschnitt 3.9.2 – Rückmeldungen an die Bundesknappschaft – des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird entsprechend ergänzt.

Anlage

## Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen

	Bestandsdatensatz	1	2	3
Zugangsdatensatz		Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung/Jahresmeldung)
A	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 5/6 (Anmeldung)	X DBRG	F DBRG	G DBRG
B	Personengruppe 109/209 Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	F DBRG	X DBRG	G DBRG
C	Pflichtbeiträge aufgrund versicherungspfl. Beschäftigung Beitragsgruppe RV 1/2 (Anmeldung)	G DBRG	G DBRG	-

## Erläuterungen der Kennzeichen in den Tabellenfeldern

- F = Fehlerhafte Überschneidungen (Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben)  
G = Fehlerhafte Überschneidungen (mehr als eine geringfügige Beschäftigung)  
X = Überprüfungssachverhalte  
DBRG = Bei Überschneidungsfeststellungen erstellt der Rentenversicherungsträger den Datensatz DSME mit Datenbaustein DBRG.  
Durch eine Folgemeldung mit Grund der Abgabe 3X, 4X, 51 bis 53 sowie 95 wird eine angemeldete Beschäftigung als beendet angesehen.

## Unzulässige Überschneidungen

### 1 Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht einheitlich abgegeben (Kennzeichen „F“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „F“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VI nur für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemeinsam zulässig ist. Der Arbeitgeber meldet für die geringfügige Beschäftigung einen Beitragsgruppenwechsel. Die Bundesknappschaft überwacht die An- und Abmeldung, sofern weiterhin Geringfügigkeit besteht. Tritt Versicherungspflicht ein, ist eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Bundesknappschaft überwacht die Abmeldung.

### 2 Mehr als eine geringfügige Beschäftigung (Kennzeichen „G“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „G“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und klärt den Arbeitgeber auf, der für die später beginnende geringfügige Beschäftigung Pauschalbeiträge oder individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, dass bereits eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Der Arbeitgeber ist daraufhin verpflichtet, die geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Bundesknappschaft ab- und - bei fortbestehender Beschäftigung – als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Die Bundesknappschaft überwacht die Abmeldung.

### 3 Überprüfungssachverhalte (Kennzeichen „X“)

Die Bundesknappschaft überprüft die mit „X“ gekennzeichneten Fälle des Zusammentreffens und stellt gegebenenfalls den Beginn der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV fest. Dies ist der Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Bundesknappschaft. Die Arbeitgeber sind daraufhin verpflichtet, die geringfügigen Beschäftigungen abzumelden, wenn Geringfügigkeit nicht mehr vorliegt. Werden diese Beschäftigung, die nunmehr versicherungspflichtig sind, fortgesetzt, ist jeweils eine Anmeldung der Beschäftigung über die zuständige Krankenkasse erforderlich. Die Bundesknappschaft überwacht die Einhaltung der Grenzen. Passen jeweils der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Beschäftigungsverhältnisse den Geringfügigkeitsregeln an, sind Meldungen nicht erforderlich.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

5. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- 

- 316.522 -

- a) Personengruppenschlüssel „102“ und Beitragsgruppenschlüssel „0“ zur Rentenversicherung

In mehreren Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens wurde die Ausgestaltung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ festgelegt.

Seit Einführung der Prüfung auf gültige Kombinationen Personengruppe und Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm (Einsatz ab 01.12.2003) kommt es insbesondere bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „102“ (Auszubildende) und Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung „0“ zu Fehlerabweisungen von Meldungen. Nach der aktuellen Anlage 16 des vorgenannten gemeinsamen Rundschreibens ist diese Verschlüsselung unzulässig.

Bei diesen Meldungen handelt es sich im Wesentlichen um Meldungen für von der Rentenversicherungspflicht befreite Apotheker und Ärzte im Praktikum, für die der Personengruppenschlüssel „105“ (Praktikanten) vorgesehen ist.

Zur Vermeidung weiterer Abweisungen, die insbesondere aufgrund der Jahresmeldungen für das Jahr 2003 ab Anfang März dieses Jahres zu erwarten sind, hatten sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, kurzfristig eine zeitlich befristete Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms durchzuführen und ab einem noch festzulegenden Zeitraum Meldungen mit der Kombination Personengruppenschlüssel „102“ und Beitragsgruppenschlüssel „0“ abzuweisen.

Aus der Praxis wird von einem weiteren Personenkreis berichtet, der möglicherweise ebenfalls mit Personengruppenschlüssel „102“ und Beitragsgruppenschlüssel „0“ zur Rentenversicherung zu melden ist. Z. B. werden gemäß dem „Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen“ Rechtsreferendare statt als Anwärter im Beamtenverhältnis in einem öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis eingestellt.

Bei den Besprechungsteilnehmern besteht Unklarheit über die arbeitsrechtliche Stellung dieses Personenkreises. Sie beschließen daher eine versicherungsrechtliche Beurteilung erst nach Wegfall der Rechtsvorschriften „Arzt im Praktikum“ im Frühjahr 2005 durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Bundesagentur für Arbeit eine erneute Auswertung der Konstellation Personengruppenschlüssel „102“ mit Beitragsgruppe „0“ zur Rentenversicherung vornehmen. Bis auf Weiteres wird das gemeinsame Kernprüfprogramm diese Konstellation zulassen. Die Thematik wird in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens im Frühjahr 2005 erneut behandelt.

- b) Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels „149“ und Zulassung der Beitragsgruppenschlüssel „3“ und „4“ zur Rentenversicherung bei Personengruppenschlüssel 140

In der deutschen Seeschifffahrt werden zunehmend versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters beschäftigt. Um eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Meldedaten und Speicherung im Rentenversicherungskonto einschließlich Betriebsprüfteil der Rentenversicherung zu gewährleisten, wird von der See-Krankenkasse die Einführung einer weiteren seemännischen Personengruppe (analog Personengruppe 119) vorgeschlagen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Einführung des Personengruppenschlüssels 149. Die Berücksichtigung in den Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV soll anlässlich der nächsten Änderung dieser Grundsätze erfolgen. Die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Kombinationen Personengruppenschlüssel/Beitragsgruppenschlüssel durch das gemeinsame Kernprüfprogramm und die Aktualisierung der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind dann ebenfalls erforderlich.

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
149 In der Seefahrt beschäftigte Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2

Bis zu diesem Zeitpunkt kann dieser Personenkreis mit Personengruppenschlüssel „140“ und Beitragsgruppenschlüssel „3“ bzw. „4“ zur Rentenversicherung gemeldet werden. Das gemeinsame Kernprüfprogramm und die Anlage 16 werden um diese Kombinationen erweitert.

c) Personengruppenschlüssel „103“ und Beitragsgruppenschlüssel „2“ zur Arbeitslosenversicherung

Es handelt sich um die Anmeldung einer Person zur Altersteilzeit, die nach dem 55. Lebensjahr eingestellt wurde, vorher arbeitslos war und jetzt in Altersteilzeit geht. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat diese Fälle bestätigt und befürwortet eine Aktualisierung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich für die Zulassung des Beitragsgruppenschlüssels „2“ zur Arbeitslosenversicherung für Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel „103“ aus.

d) Personengruppenschlüssel „107“ und Beitragsgruppenschlüssel „3“ oder „4“ zur Rentenversicherung

Eine in einer Behindertenwerkstatt Beschäftigte (Personengruppenschlüssel „107“) erhält eine Altersvollrente für Frauen. Sie wurde daher von ihrem Arbeitgeber in die Beitragsgruppe „3301“ umgemeldet. Die Anmeldung mit Personengruppe „107“ und Beitragsgruppenschlüssel „3“ oder „4“ zur Rentenversicherung wird laut Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom gemeinsamen Kernprüfprogramm abgewiesen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich für die Zulassung der Beitragsgruppenschlüssel „3“ und „4“ in Kombination mit dem Personengruppenschlüssel „107“ aus.

e) Personengruppenschlüssel „103“ und Beitragsgruppenschlüssel „4“ zur Krankenversicherung

Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen teilt mit, dass es in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienangehörige gibt, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund ist die Erweiterung des zulässigen Beitragsgruppenschlüssels zur Krankenversicherung bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „103“ um den Beitragsgruppenschlüssel „4“ erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel „103“ (Beschäftigte in Altersteilzeit) die Erweiterung der zulässigen Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung um den Beitragsgruppenschlüssel „4“.

f) Personengruppenschlüssel „106“ und Beitragsgruppenschlüssel „1“ zur Pflegeversicherung

In der Praxis kommt es zu Abweisungen einer größeren Anzahl von DEÜV-Meldungen mit Personengruppe „106“ (Werkstudenten), bei denen der Beitragsgruppenschlüssel „1“ zur Pflegeversicherung gemeldet wird. Nach Auffassung von Software-Erstellern ist für diesen Personenkreis auch die Beitragsgruppe „1“ zur Pflegeversicherung zuzulassen, da diese Beschäftigten gesetzlich krankenversichert und somit auch der Pflichtversicherung in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „106“ gegen die Zulassung des Beitragsgruppenschlüssels „1“ zur Pflegeversicherung aus, da dieser Beitragsgruppenschlüssel nicht aus dem Beschäftigungsverhältnis abzuleiten ist. Die Softwarehäuser sind in den Publikationen der Krankenkassen darauf hinzuweisen, dass bei Meldungen mit Personengruppenschlüssel „106“ zur Pflegeversicherung die Beitragsgruppe „0“ anzugeben ist.

Die Auslieferung des aktualisierten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.07.2004.

Anlage



**Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln**

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102 Auszubildende	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
104 Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105 Praktikanten	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106 Werkstudenten	0, 6	1, 2, 3, 4	0	0
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	0	0	0	0
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113 Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
118 Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
140 Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141 Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142 Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143 Seelotsen	0	2	0	0

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

6. Auswirkungen des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Bereich der See-Sozialversicherung;  
hier: Versicherungsfreiheit von nichtdeutschen Seeleuten
- 

- 316.13/316.522 -

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat sich das Sozialversicherungsrecht für nichtdeutsche Seeleute auf deutschen Seeschiffen ab 01.01.2004 wesentlich geändert. Die gesetzlichen Neuregelungen sind Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets der Bundesregierung im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, mit dem das Ziel verfolgt wird, durch eine substantielle Senkung der Lohnnebenkosten den Trend zur Ausflagung zu stoppen und die deutschen Reeder zu veranlassen, ihre Schiffe wieder verstärkt unter deutscher Flagge zu betreiben. Nunmehr sind die nichtdeutschen Seeleute weitestgehend von der Sozialversicherungspflicht freigestellt.

Sofern der nichtdeutsche Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; in der Rentenversicherung kommt regelmäßig eine Befreiung von Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitgebers zum Tragen, soweit über- oder zwischenstaatliches Abkommensrecht dem nicht entgegensteht. Nach wie vor sind die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der See-Berufsgenossenschaft versichert und es sind Umlagebeiträge an die Seemannskasse zu entrichten.

Das bedeutet, dass für den überwiegenden Teil der nichtdeutschen Besatzungsmitglieder auf deutschen Seeschiffen der Beitragsgruppenschlüssel „0000“ zutreffend sein wird und damit eine Meldepflicht des Arbeitgebers fraglich ist. Auf das Meldeverfahren nach § 28a SGB IV kann je-doch nicht verzichtet werden, weil die betroffenen Personen grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sind und Beginn wie auch Ende einer ggf. für die Dauer der jeweiligen Beschäftigung ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht im

Rentenversicherungskonto einschließlich Betriebsprüfteil mit Hilfe entsprechender An- und Abmeldungen zu dokumentieren sind.

Die Meldedaten der Gesamtheit der auf deutschen Schiffen beschäftigten Seeleute dienen im Übrigen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Statistikwesen.

Für die versicherungsfreien nichtdeutschen Seeleute können die Daten nur auf einheitlichem Wege nach den Regelungen der DEÜV in gleicher Weise wie für den Personenkreis der weiter-hin versicherungspflichtigen Seeleute erhoben und ausgewertet werden. Ein gesondertes Melde-verfahren ist aus praktischen und wirtschaftlichen Erwägungen auszuschließen.

Um das Meldeverfahren durchgängig auch für die versicherungsfreien nichtdeutschen Seeleute durchführen zu können, ist eine Anpassung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich.

Der Prüfkatalog zum Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt sollte wie folgt ergänzt werden:

Stellen 026 – 031, Feld Entgelt EG

**neue Fehlernummer: DBME 099**

Bei Meldungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR im DSME gleich „140“ in Verbindung mit SCAC im DSME ungleich „000“) und BYGR im DBME gleich „0000“ ist die Angabe Grundstellung (Nullen) zulässig.

Stellen 032 – 035, Feld Beitragsgruppe BYGR

**Fehlernummer: DBME 107**

Die BYGR = „0000“ ist nur bei

- Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“),
- Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“,
- Meldungen für Zivildienstleistende, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERGRS im DSME = „304“) oder

*einfügen:*

- Meldungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR im DSME gleich „140“ in Verbindung mit SCAC im DSME ungleich „000“)

zulässig.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der beschriebenen Anpassung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird angepasst. Die Auslieferung des geänderten gemeinsamen Kernprüfungsprogramms erfolgt zum 01.07.2004.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

7. Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und -Arbeitslosenversicherung“ an die Auswirkungen des zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt;  
hier: Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit
- 

- 316.02 -

Durch das am 01.01.2004 in Kraft getretene Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Bezeichnungen „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ und „Arbeitsamt“ in „Agentur für Arbeit“ geändert.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen den Austausch der im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie in den Anlagen zu diesem Rundschreiben verwendeten bisherigen Bezeichnungen „Bundesanstalt für Arbeit“ und „Arbeitsamt“ bzw. „Arbeitsämter“ gegen die neuen Bezeichnungen „Bundesagentur für Arbeit“ und „Agentur für Arbeit“ bzw. „Agenturen für Arbeit“ (vgl. Anlagen).

Anlagen



**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**  
**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**  
**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**  
**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**  
**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL**  
**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**  
**AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG**  
**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**  
**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT/MAIN**  
**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**  
**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

03.03.2004

**Gemeinsames Rundschreiben**  
**„Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und**  
**Arbeitslosenversicherung“**  
**vom 15.07.1998 in der Fassung vom 03.03.2004**

Die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) vom 10.02.1998 ist am 18.02.1998 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die Verordnung ersetzt die seit 01.01.1981 geltende Zweite Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenerfassungs-Verordnung - 2. DEVO) vom 29.05.1980 und die Zweite Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Zweite Datenübermittlungs-Verordnung - 2. DÜVO) vom 29.05.1980.

Die Verordnung enthält verschiedene Regelungen, die das Meldeverfahren vereinfachen und den Verwaltungsaufwand mindern. Weitere Änderungen sind der Wegfall des Versicherungsnachweisheftes (SVN-Heft) sowie die Einführung neuer Datensatzstrukturen. Darüber hinaus entfallen die Berichtigungsmeldungen. Statt dessen müssen fehlerhafte Meldungen storniert und durch eine neue Meldung ersetzt werden. Dem ständig steigenden Einsatz der Datenübermittlung trägt die vorliegende Verordnung u. a. dadurch Rechnung, dass sie der Datenübertragung den Vorrang einräumt und die Bedingungen für ihren Einsatz erleichtert. Die Datenübermittlung, insbesondere die Datenübertragung, gewährleistet eine höhere Datensicherheit und einen schnelleren Datenfluss.

Formale Aufgaben wurden durch § 28b Abs. 2 SGB IV auf die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger übertragen. Dazu gehört auch die Festlegung der zu verwendenden Vordrucke und Datensätze.

Die Besonderheiten bei der See-Krankenkasse und der Bundesknappschaft (vgl. § 31 der DEÜV) bleiben unberührt.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Neuregelungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung zum Anlass genommen, das Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen und innerhalb der Sozialversicherung neu zu gestalten.

Mit diesem Rundschreiben wird das Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung insgesamt dargestellt. Es ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben über das Meldeverfahren für Arbeitnehmer zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit vom 01.07.1993.

Aufgrund des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt haben sich zahlreiche Änderungen ergeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dies zum Anlass genommen, das vorliegende Rundschreiben zum 01.04.2003 entsprechend anzupassen.

Die aufgrund des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erforderlichen redaktionellen Änderungen bezüglich der Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit und Arbeitsamt in Agentur für Arbeit sind berücksichtigt.

## Inhalt

### **1 Verfahren bei den Arbeitgebern**

1.0	Allgemeines	7
1.1	Meldungen zur Sozialversicherung	7
1.1.1	Meldungen auf Vordrucken	7
1.1.2	Listenmeldungen für unständig Beschäftigte	7
1.1.3	Listenmeldung für kurzfristig Beschäftigte	7
1.1.4	Haushaltsscheckverfahren	8
1.2	Meldungen im automatisierten Verfahren	8
1.2.1	Voraussetzungen beim Arbeitgeber	8
1.2.1.1	Allgemeines	8
1.2.1.2	Datenübermittlung	9
1.2.1.3	Annahmestellen für die Meldedaten	9
1.2.1.4	Ordnungsmäßigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung	10
1.2.1.5	Richtigkeit der Beitragsabrechnung	10
1.2.1.6	Übernahme der Versicherungsnummer	10
1.2.1.7	Verwendungsregeln für die Datensätze und Datenbausteine	10
1.2.1.8	Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	10
1.3	Aufbau und Prüfung der Meldedaten	11
1.3.1	Mindestumfang der Prüfungen	11
1.3.2	Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen	11
1.3.2.1	Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“	11
1.3.2.2	Betriebsnummer	12
1.3.3	Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern	12
1.3.3.1	Allgemeines	12
1.3.3.2	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder	12
1.3.3.3	Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder	12
1.3.4	Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer	13
1.3.4.1	Geburtsname	13
1.3.4.2	Geburtsort	13
1.3.4.3	Europäische Versicherungsnummer	13

### **2 Verfahren bei den Einzugsstellen**

2.0	Allgemeines	14
2.1	Meldungen auf Vordrucken	14
2.1.1	Sichtkontrolle	14
2.1.2	Datenerfassung	14
2.2	Meldungen im automatisierten Verfahren	14
2.3	Prüfung der Meldedaten	14
2.3.1	Allgemeines	14
2.3.2	Verteilung der Meldedaten	15

2.3.3	Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze	15
2.4	Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	16
2.4.1	Allgemeines	16
2.4.2	Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland	16
2.4.3	Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung	16
2.4.4	Stornierung einer Anmeldung	17
2.4.5	Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung	17
2.4.6	Weiterleitung der Datensätze an die Rentenversicherung	17
2.4.7	Vollzähligkeitskontrolle	18
2.4.7.1	Verarbeitung der übermittelten Daten	18
2.4.7.2	Eingang der Jahresmeldungen	18
2.4.8	Überprüfung von Gleitzonenfällen	18
2.4.9	Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Bundesknappschaft	19
2.5	Fehlerbehandlung	19
2.5.1	Datenerfassung aus Vordrucken	19
2.5.2	Datenübermittlung	19
2.5.2.1	Fehlerhafte Dateien	19
2.5.2.2	Fehlerhafte Datensätze	20
2.5.3	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle	20
2.5.4	Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung	20
2.6	Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer	21
2.7	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises	21
2.8	Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden	21
<b>3</b>	<b>Verfahren bei der Rentenversicherung</b>	
3.1	Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer	22
3.1.1	Allgemeines	22
3.1.1.1	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	22
3.1.1.2	Geburtsdatum des Beschäftigten	22
3.1.1.3	Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	24
3.1.1.4	Seriennummer	24
3.1.1.5	Prüfziffer	24
3.1.1.6	Auslösen der Vergabe einer Versicherungsnummer	24
3.1.1.7	Anfrage nach einer Versicherungsnummer	25
3.1.2	Interimsversicherungsnummer	26
3.2	Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen	27
3.3	Prüfung der Datensätze	27

3.4	Weiterleitung der Daten	27
3.4.1	Weiterleitung durch die Datenstelle der Rentenversicherungsträger	27
3.4.2	Weiterleitung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	27
3.5	Vollzähligkeitskontrolle	28
3.6	Fehlerbehandlung	28
3.7	Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten	28
3.8	Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern	28
3.9	Rückmeldungen durch die Rentenversicherung	29
3.9.1	Rückmeldungen an die Krankenkassen	29
3.9.2	Rückmeldungen an die Bundesknappschaft	30
3.9.3	Überprüfungen bei der Einzugsstelle	30
<b>4</b>	<b>Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit</b>	
4.1	Allgemeines	31
4.2	Vergabe der Betriebsnummer	31
4.2.1	Betriebsdaten	32
4.2.2	Betrieb	32
4.2.3	Aktualisierung der Betriebsdatei	32
4.3	Verwendung der Betriebsnummer	33
4.3.1	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes	33
4.3.2	Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer	33
4.3.3	Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe	33
4.3.4	Betriebsnummern für besondere Personengruppen	34
4.4	Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten	35
4.5	Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen	35
4.6	Auskunftserteilung durch die örtliche Agentur für Arbeit	35
4.7	Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden	36
<b>5</b>	<b>Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen</b>	
5.1	Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst	37
5.2	Meldungen durch die privaten Pflegekassen	37
5.3	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung	37
5.4	Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge	37

<b>6</b>	<b>In-Kraft-Treten der neuen Regelungen und Übergangsfälle</b>	<b>38</b>
6.1	Übergangsfälle zum 01.01.1999	38
6.2	Übergangsfälle zum 01.04.1999	38
6.3	Übergangsfälle zum 01.04.2003	39
6.3.1	Meldungen bei Fortbestand der Versicherungsfreiheit	39
6.3.2	Meldungen bei Änderungen im Versicherungsverhältnis	39
6.3.3	Meldungen bei Fortbestand der Versicherungspflicht	40
6.3.4	Bestandsaufbau bei der Bundesknappschaft	40
6.3.5	Meldungen für Zeiträume vor dem 01.04.2003	41

## **Anlagen**

- 1 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Übersicht zu meldender Sachverhalte
- 4 Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz (DSME) mit den Datenbausteinen
- 5 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit
- 6 Tabelle der gültigen Vorsatzworte
- 7 Tabelle der gültigen Namenszusätze
- 8 Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften
- 9 Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- 10 Anwenderbezogene Fehlerprüfung
- 11 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer
- 12 Benachrichtigung der Einzugsstelle über die aktuelle Versicherungsnummer
- 13 Übergangsregelungen für Meldungen der Arbeitgeber
- 14 Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
- 15 Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datensätzen der DEÜV
- 16 Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

## **Anhang 1**

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV

## **Anhang 2**

Gemeinsame Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV

# **1 Verfahren bei den Arbeitgebern**

## **1.0 Allgemeines**

Grundlage für das Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Einzugsstellen sind neben § 28a SGB IV und der DEÜV die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“.

Neben den persönlichen Daten des Versicherten, die aus amtlichen Unterlagen zu entnehmen und stets anzugeben sind, ist insbesondere die Angabe der Versicherungsnummer und der Betriebsnummer wichtig, weil diese für die maschinelle Zuordnung der Meldedaten benötigt werden. Die Versicherungsnummer wird von den Rentenversicherungsträgern vergeben und ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen. Dieser wird von den Rentenversicherungsträgern von Amts wegen bzw. auf Anforderung der Einzugsstelle ausgestellt und dem Versicherten von den Rentenversicherungsträgern übersandt.

## **1.1 Meldungen zur Sozialversicherung**

### **1.1.1 Meldungen auf Vordrucken**

Für die Anmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung, Jahresmeldung, Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sonstige Meldungen, Stornierungen und Änderungen ist der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ nach Anlage 1 der „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zu verwenden. Der Vordruck wird von den Einzugsstellen ausgegeben. Wird der Vordruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt, muss er dem Aufbau des von den Einzugsstellen ausgegebenen Vordruckes entsprechen. Bezüglich der Anwendung und dem Ausfüllen des Vordruckes wird auf die dazu ergangenen Erläuterungen (Anlage 2 der o. a. Grundsätze) verwiesen.

### **1.1.2 Listenmeldungen für unständig Beschäftigte**

Für unständig Beschäftigte sind grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldungen auf Vordrucken für die unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung, z. B. in Listenform, zu erstellen. Diese Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, Vorname (Rufname) und Anschrift des Beschäftigten,
- Beitragsgruppe, Beschäftigungstage sowie Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts und der einbehaltenen Beiträge.

### **1.1.3 Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte**

Eine vergleichbare Sonderregelung gilt für kurzfristig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, deren Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Monats nach seiner Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, ohne dass diese Beschäftigung regelmäßig ausgeübt wird. Die Bundesknappschaft als zuständige Melde- und Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte kann dem

Arbeitgeber gestatten, anstelle der Meldungen auf Vordrucken für die kurzfristig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat eine besondere Meldung, z. B. in Listenform, zu erstellen. Diese Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Arbeitgebers,
- Versicherungsnummer, Name, Vorname (Rufname) und Anschrift des Beschäftigten,
- Beschäftigungstage,
- Schlüsselzahl der Angaben zur Tätigkeit,
- Schlüssel der Staatsangehörigkeit des Beschäftigten.

#### **1.1.4 Haushaltsscheckverfahren**

Das Haushaltsscheckverfahren ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten anzuwenden. Es ist obligatorisch, d. h. der Arbeitgeber kann nicht mehr alternativ das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren nutzen. Das Haushaltsscheckverfahren wird - wie das Beitrags- und Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte insgesamt - ausschließlich von der Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Haushaltsscheckverfahren sowie den ab 01.04.2003 geltenden Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung.

### **1.2 Meldungen im automatisierten Verfahren**

#### **1.2.1 Voraussetzungen beim Arbeitgeber**

##### **1.2.1.1 Allgemeines**

Meldungen im automatisierten Verfahren sind durch Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern wie Magnetband, Magnetband-Kassette, Diskette oder vergleichbaren Datenträgern zu erstatten (Datenübermittlung).

Die Datenübermittlung bedarf der Zulassung. Näheres zum Zulassungsverfahren beim Arbeitgeber regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV (vgl. Anhang 2).

Voraussetzung für die Erstattung von Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden.

Über Meldungen, die durch Datenübermittlung erstattet worden sind, erhalten die Beschäftigten von ihren Arbeitgebern bis zum 30.04. eines jeden Jahres für alle im Vorjahr erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung (vgl. § 25 DEÜV).

Die Bescheinigung muss alle gemeldeten Daten inhaltlich getrennt wiedergeben.

### **1.2.1.2 Datenübermittlung**

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Einzugsstellen ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Soweit dem Arbeitgeber bei Anmeldung die Versicherungsnummer des Beschäftigten nicht bekannt ist, sind die für die Vergabe der Versicherungsnummer erforderlichen Daten (Datenbaustein DBNA -Name, Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben, Datenbaustein DBAN - Anschrift, ggf. Datenbaustein DBEU - Europäische Versicherungsnummer) zu melden.

Für die Datenübermittlung sind die in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ zugelassenen bzw. die mit der Zulassungsstelle vereinbarten Datenübertragungsverfahren/Datenträger zu nutzen (vgl. Anhang 1).

### **1.2.1.3 Annahmestelle für die Meldedaten**

Die Meldedaten für versicherungspflichtig Beschäftigte sind an die zuständigen Krankenkassen oder an die von ihnen beauftragten Annahmestellen zu übermitteln.

Die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte sind für Meldezeiträume bis zum 31.03.2003 bei der Krankenkasse einzureichen, bei der der geringfügig Beschäftigte versichert (gegebenenfalls familienversichert) ist. Ist der geringfügig Beschäftigte nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gegenüber der Krankenkasse zu erstatten, bei der zuletzt eine Versicherung bestand; war der geringfügig Beschäftigte noch nie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, ist die Meldung bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse zu erstatten.

Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an sind die Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte bei der Bundesknappschaft einzureichen. Dementsprechend sind Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit folgenden Merkmalen

- Personengruppenschlüssel 110 oder
- Beitragsgruppenschlüssel 6 zur Krankenversicherung oder
- Beitragsgruppenschlüssel 5 oder 6 zur Rentenversicherung oder
- Personengruppenschlüssel 109 bei gleichzeitiger Verwendung der Beitragsgruppenschlüssel 1 oder 2 zur Rentenversicherung

für Meldezeiträume nach dem 31.03.2003 von den Krankenkassen zurückzuweisen, da als Empfänger dieser Meldungen ausschließlich die Bundesknappschaft in Betracht kommt.

Sofern in anderen Fällen als bei einem Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für ein und dieselbe (für sich allein gesehen geringfügige) Beschäftigung in einem Versicherungszweig Versicherungsfreiheit vorliegt und damit Pauschalbeiträge zu zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) Versicherungspflicht besteht und individuelle Beiträge anfallen, sind Meldungen sowohl gegenüber der Bundesknappschaft (mit den Beitragsgruppen 6000 oder 0500 bzw. 0600) als auch gegenüber der für die Durchführung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse (mit den Beitragsgruppen für die individuellen Beiträge) zu erstatten (vgl. hierzu auch Ziffer 6.3.3). In beiden Meldungen ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei sich die Verschlüsselung am Recht der Rentenversicherung orientiert.

#### **1.2.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung**

Für die Beurteilung einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung ist die Beitragsüberwachungsverordnung maßgebend.

#### **1.2.1.5 Richtigkeit der Beitragsabrechnung**

Für die Berechnung der Beiträge gilt der Erste Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung.

#### **1.2.1.6 Übernahme der Versicherungsnummer**

Um die richtige Zuordnung der Daten in den Datenbestand der Einzugsstelle und das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers zu gewährleisten, ist bei der Übernahme der im Sozialversicherungsausweis des Beschäftigten angegebenen Versicherungsnummer in die Lohnunterlagen ein Abgleich des Geburtsdatums vorzunehmen.

#### **1.2.1.7 Verwendungsregeln für die Datenbausteine**

Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung. Die Zuordnung der Datenbausteine in Verbindung mit Personengruppenschlüssel und Abgabegrund zum Datensatz „DSME“ ist der Anlage 3 zu entnehmen.

#### **1.2.1.8 Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten**

Anmeldungen, Abmeldungen/Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung grundsätzlich mit den ursprünglich gemeldeten Daten zu übermitteln. So sind z. B. Stornierungen bereits abgemeldeter Versicherungszeiten in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Stornierung der Abmeldung,
2. Stornierung der Jahres-, Unterbrechungs- und sonstigen Entgeltmeldungen,
3. Stornierung der Anmeldung.

Bei Stornierung einer Anmeldung müssen die Betriebsnummer des Arbeitgebers, der Beschäftigungsbeginn, die Angaben zur Tätigkeit, der Personengruppenschlüssel die Beitragsgruppen und der Grund der Abgabe mit den Angaben der ursprünglich erstatteten Meldung übereinstimmen.

Damit bei Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer Beschäftigungszeit zugeordnet werden können, müssen das Entgelt, die Beitragsgruppen, der Personengruppenschlüssel und der Grund der Abgabe mit den ursprünglich gemeldeten Daten übereinstimmen.

Dabei sind im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung auch die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung folgt der Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

Fehlerhafte Meldungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, des Namens, der Anschrift und der europäischen Versicherungsnummer können nicht storniert werden, sondern müssen in richtiger Form neu gemeldet werden.

### **1.3 Aufbau und Prüfung der Meldedaten**

#### **1.3.1 Mindestumfang der Prüfungen**

Für die Übermittlung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der DEÜV haben die Spitzenverbände der Krankenkassen im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit Datenprüfungen festgelegt, die vor der Datenübermittlung an die Annahmestellen der Einzugsstellen vorzunehmen sind.

Der Inhalt der Datenprüfungen ergibt sich im einzelnen aus den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Beschreibungen der Feldprüfungen (siehe Anlage 9) im Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung und den Datenbausteinen

- DBME - Meldesachverhalt,
- DBNA - Name,
- DBGB - Geburtsangaben,
- DBAN - Anschrift,
- DBEU - Europäische VSNR und
- DBKS - Bundesknappschaft/See-Krankenkasse.

Um prüfen zu können, ob der Beginn und das Ende in einer Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung und Änderungsmeldung richtig ist, sind die Meldezeiträume maschinell auf entgeltlose Monate, Wechsel der Beitragsgruppe, Wechsel der Personengruppe, Wechsel der Einzugsstelle, Wechsel der Betriebsstätte sowie Beginn und Ende von Berufsausbildungsverhältnissen abzugleichen.

Darüber hinaus ist der Abgleich der für die Meldungen relevanten Daten aus dem Januar des laufenden und dem Dezember des vergangenen Jahres maschinell vorzunehmen.

#### **1.3.2 Prüfungen, die sich in Datensätzen wiederholen**

##### **1.3.2.1 Übersicht möglicher Kombinationen „Abgabegrund/Datenbaustein“**

Die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV ergeben sich aus der Anlage 1 und sind in Kombination mit den Datenbausteinen entsprechend der Anlage 4 zu verwenden.

### **1.3.2.2 Betriebsnummer**

Prüfung auf Vollständigkeit und numerische Zeichen.

Die Betriebsnummer umfasst acht Ziffern. Die ersten drei Stellen müssen 001 bis 099 oder größer 110 sein.

Die letzte Ziffer der Betriebsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfziffer der Betriebsnummer wird wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Betriebsnummer (Stellen 1 bis 7) werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1 multipliziert.
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

### **1.3.3 Aufbau und Prüfung von Namens- und Anschriftenfeldern**

#### **1.3.3.1 Allgemeines**

Namen und Anschriften sind dudengerecht in Groß- und Kleinschreibung zu liefern.

Können die Daten nicht in Groß- und Kleinschreibung sowie mit Umlauten und „ß“ geliefert werden, sind sie nach den Regeln für die alphabetische Ordnung - Deutsche Einheits-ABC-Regeln DIN 5007 - darzustellen. Umlaute sind in diesen Fällen wie folgt umzusetzen: Ä = AE, Ö = OE, Ü = UE. Der Buchstabe „ß“ ist als „SS“ zu verschlüsseln.

Akzente werden bei der maschinellen Verarbeitung nicht berücksichtigt.

#### **1.3.3.2 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Namensfelder**

Der Name ist entsprechend dem Datenbaustein DBNA - Name aufzubauen.

#### **1.3.3.3 Aufbau, Inhalt und Prüfung der Anschriftenfelder**

Anschriftenfelder sind dem Datenbaustein DBAN - Anschrift entsprechend aufzubauen.

## **1.3.4 Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer**

### **1.3.4.1 Geburtsname**

Der Geburtsname muss enthalten sein, wenn ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname vorhanden ist. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

### **1.3.4.2 Geburtsort**

Ist der Geburtsort nicht bekannt, so muss dieser ermittelt werden. Die ungeprüfte Übernahme des Wohnortes in das Feld Geburtsort ist unzulässig. Inhalt und Aufbau siehe Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben.

### **1.3.4.3 Europäische Versicherungsnummer**

Die Versicherungsnummer des Mitgliedstaates der europäischen Union oder eines Staates, für den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum gilt, dem der Versicherte angehört, ist anzugeben.

## **2 Verfahren bei den Einzugsstellen**

### **2.0 Allgemeines**

Die Einzugsstellen erhalten von den Arbeitgebern für die Beschäftigten Meldungen

- auf dem Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ und
- durch Datenübermittlung.

Bezüglich der in den Meldungen verwendeten Ordnungsmerkmale für die meldepflichtigen Personen (Versicherungsnummer) sowie für die Arbeitgeber und die sonstigen meldepflichtigen Stellen (Betriebsnummer) wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1 und 4.1 verwiesen.

### **2.1 Meldungen auf Vordrucken**

#### **2.1.1 Sichtkontrolle**

Die Sichtkontrolle der eingehenden Meldungen erstreckt sich auf die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Angaben, die Feststellung offener Unrichtigkeiten und die Einhaltung der Abgabetermine. Eventuelle Fehler und Mängel der Meldungen sollen so früh wie möglich festgestellt und noch vor der Erfassung behoben werden. Die Einzugsstellen unterstützen die Arbeitgeber beim Ausfüllen der Vordrucke nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit. Unvollständige und nicht lesbare Meldungen können die Einzugsstellen zurückweisen.

#### **2.1.2 Datenerfassung**

Die Datenerfassung erfolgt aus dem Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ oder dem vom Arbeitgeber mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellten Vordruck. Die Art der Datenerfassung bleibt den Einzugsstellen freigestellt.

### **2.2 Meldungen im automatisierten Verfahren**

Die Einzugsstelle oder die von ihr beauftragte Annahmestelle prüft anhand des Vorlaufsatzes, ob der Arbeitgeber zur maschinellen Datenübermittlung zugelassen ist.

### **2.3 Prüfung der Meldedaten**

#### **2.3.1 Allgemeines**

Die Einzugsstellen bzw. die mit der Annahme der Meldungen beauftragten Stellen haben die Daten, die von den Arbeitgebern auf dem Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ gemeldet oder im automatisierten Verfahren übermittelt werden, vor dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle zu prüfen.

Der Inhalt der Fehlerprüfungen ergibt sich im einzelnen aus der Anlage 9.

### 2.3.2 Verteilung der Meldedaten

Die Datensätze sind von der Einzugsstelle oder von der Annahmestelle an die zuständige Einzugsstelle oder an die von ihr beauftragte Annahmestelle zu übermitteln. Vor der Datenübermittlung sind die Daten zu prüfen. Als fehlerhaft festgestellte Meldungen sind mit einer entsprechenden Fehlerkennzeichnung an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Alle Felder einschließlich des Zeitstempels dürfen - mit Ausnahme des Fehlerkennzeichens und der Fehleranzahl - nicht verändert werden.

### 2.3.3 Zuschlag zur Beitragsbemessungsgrenze

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze richtet sich nach dem Ersten Abschnitt der Beitragszahlungsverordnung. Schließt die Berechnung der Beiträge Teilzeiträume ein, so kann sich bei nicht monatlicher Abrechnung des Arbeitsentgelts eine Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben, wenn in einem Monat mit 31 Tagen die Beiträge ebenfalls für 31 Tage zu berechnen sind. Dabei kann es zu Überschreitungen von zwei Kalendertagen kommen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:  
Beschäftigt gegen Entgelt: 30.06. bis 31.07.

Entgeltabrechnung: wöchentlich

Abrechnungszeiträume:

30.06. bis 01.07.	=	2 Kalendertage
02.07. bis 08.07.	=	7 Kalendertage
09.07. bis 15.07.	=	7 Kalendertage
16.07. bis 22.07.	=	7 Kalendertage
23.07. bis 29.07.	=	7 Kalendertage
30.07. bis 31.07.	=	<u>2 Kalendertage</u>
insgesamt		32 Kalendertage

Die maximale Überschreitung beträgt demnach:

$$\frac{1}{30} \quad \text{bzw. in v. H. ausgedrückt} \quad \frac{1 \times 100}{30} = 3,3333 \text{ v. H.}$$

Um in Fällen dieser Art keine Fehlermeldung zu erhalten, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze und gegebenenfalls bei Teillohnzahlungszeiträumen die kalendertägliche Beitragsbemessungsgrenze bei der Prüfung um 3,3333 v. H. zu erhöhen.

Eine Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze kann sich außerdem in Fällen ergeben, in denen bei fortbestehender Beitragspflicht im Laufe des Monats Februar ein Wechsel der Beitragsgruppe eintritt und der zu meldende zweite Teilzeitraum nach dem Monat Februar endet. Damit die Meldungen für den zweiten Teilzeitraum nicht abgewiesen werden, ist die kalendermonatliche Beitragsbemessungsgrenze für den Monat Februar fiktiv um den Wert von zwei Kalendertagen, in Schaltjahren um den Wert von einem Kalendertag, zu erhöhen.

## **2.4 Abgleich der Daten mit dem Datenbestand der Einzugsstelle**

### **2.4.1 Allgemeines**

Nach Prüfung der Daten durch die Einzugsstelle bzw. durch die Annahmestelle und vor ihrer Weiterleitung an die Rentenversicherung sind die fehlerfreien Datensätze mit dem maschinell zu führenden Datenbestand der Einzugsstelle, der die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Daten enthalten muss, abzugleichen.

Soweit Meldungen keine Versicherungsnummer enthalten, ist im Datenbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die Versicherungsnummer ermittelt werden kann. Das gilt auch für Meldungen, die von der Krankenkasse für unständig Beschäftigte zu erstellen sind. Ist die Versicherungsnummer im Bestand vorhanden, so ist sie in den Datensatz zu übernehmen und dem Arbeitgeber mitzuteilen. Kann die Versicherungsnummer nicht ermittelt werden, ist das Verfahren zur Ermittlung bzw. Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten (siehe Ziffer 3.1).

Die Vergabe von Versicherungsnummern darf nur für die Personengruppen, die der Meldepflicht nach der DEÜV unterliegen, beantragt werden.

Bei Meldungen mit Versicherungsnummer ist zu prüfen, ob die Versicherungsnummer im Datenbestand der Einzugsstelle vorhanden ist. Wenn ja, sind bei den einzelnen Meldearten die nachfolgend beschriebenen Prüfungen vorzunehmen.

### **2.4.2 Anmeldung einschließlich Name/Namensänderung und Anschrift/Anschriftenänderung und gegebenenfalls Versicherungsnummer der EU und Geburtsland**

Es ist zu prüfen, ob unter der gleichen Betriebsnummer des Arbeitgebers und dem gleichen Beginn-Datum eine Mitgliedschaft gespeichert ist (Doppelmeldung). Außerdem ist eine Prüfung auf Zeitüberschneidungen vorzunehmen.

Weicht der angegebene Name von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Namen ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den Datenbaustein DBNA - Name zu übernehmen.

Weicht die angegebene Anschrift von den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten ab, sind von den Einzugsstellen die aktuelleren Daten in den Datenbaustein DBAN - Anschrift zu übernehmen.

Bei Meldesachverhalten ohne Name und Anschrift sind die Datenbausteine DBNA - Name und DBAN - Anschrift aufzubauen und mit den Bestandsdaten zu füllen.

### **2.4.3 Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung**

Es ist zu prüfen, ob der Beginn der Beschäftigung bzw. der Beginn des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die Beitragsgruppen und der Personengruppenschlüssel mit den im Datenbestand der Einzugsstelle gespeicherten Daten übereinstimmen.

#### **2.4.4 Stornierung einer Anmeldung**

Es ist zu prüfen, ob die zu stornierenden Daten (Betriebsnummer des Arbeitgebers, Beschäftigungsbeginn, Angaben zur Tätigkeit, Personengruppenschlüssel, Beitragsgruppen und Grund der Abgabe) mit den Angaben einer bestehenden Mitgliedszeit übereinstimmen.

#### **2.4.5 Stornierung einer Abmeldung/Jahresmeldung/Unterbrechungsmeldung/sonstigen Entgeltmeldung**

Es ist zu prüfen, ob der Beginn und das Ende des Entgeltzeitraumes einer bestehenden Mitgliedszeit zugeordnet werden kann und ob die zu stornierenden Daten (Entgelt, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, Grund der Abgabe) mit den zu dieser Mitgliedszeit gespeicherten Daten übereinstimmen.

#### **2.4.6 Weiterleitung der Datensätze an die Rentenversicherung**

Vor der Datenübermittlung an die Rentenversicherung ist von der Einzugsstelle bei RV-Beitragsgruppenschlüssel 1, 3 oder 5 in das Feld VSTR der Wert 0A, bei 2, 4 oder 6 der Wert 0B in den Datensatz DSME zu übertragen. Bei RV-Beitragsgruppenschlüssel 0 ist in das Feld VSTR bei Arbeitern der Wert 0A und bei Angestellten der Wert 0B zu übertragen.

Bei Meldungen für Personen, die im Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, ist der Wert 0A zu melden.

Die Einzugsstellen leiten die Datensätze mit dem Wert im Feld VSTR = 0A an die Datenstelle und Datensätze mit dem Wert im Feld VSTR = 0B an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiter.

Die Einzugsstellen übermitteln Namens- und Anschriftenänderungen für Rentenversicherte auch unabhängig von anderweitigen Meldetatbeständen mit Datensatz DSME und den Datenbausteinen DBNA - Name und DBAN - Anschrift bei bekannt werden an die RV-Träger. Auf diese Weise soll eine zeitnahe Pflege persönlicher Daten in allen SV-Zweigen sichergestellt werden.

Von Arbeitgebern gemeldete Anschriften brauchen nicht erfasst zu werden, wenn festgestellt wird, dass aktuellere Anschriften vorliegen.

Haben Arbeitgeber für unständig Beschäftigte die Listenmeldungen (vgl. Ziffer 1.1.2) verwandt, sind diese vor Weiterleitung an die Rentenversicherung folgendermaßen zusammenzufassen:

Als Beschäftigungszeit ist die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Beschäftigung in dem vorausgegangenen Jahr zu melden, wenn in jedem Kalendermonat mindestens an einem Tag eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Ist in einem Kalendermonat keine Beschäftigung ausgeübt worden, sind die einzelnen Beschäftigungszeiträume und das in ihnen erzielte Bruttoarbeitsentgelt getrennt auszuweisen. Entfallen auf dieselben Zeiträume Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern, sind die Zeiträume nur einmal und die Bruttoarbeitsentgelte zusammengezählt in einer Summe anzugeben.

In den weiterzuleitenden Datensätzen DSME sind die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie der Zeitstempel (ED) nach der Anlage 15 zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert. Sollten die Daten über eine Weiterleitungsstelle an die Rentenversicherung übermittelt werden, darf diese die Daten nicht erneut verändern.

Für die Weiterleitung der Datensätze an die Rentenversicherungsträger ist im § 32 Abs. 1 DEÜV die Datenübertragung festgeschrieben. Es gelten die im „Handbuch für den Datenaustausch zwischen den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern“ festgelegten Regelungen.

## **2.4.7 Vollzähligkeitskontrolle**

### **2.4.7.1 Verarbeitung der übermittelten Daten**

Bei der Verarbeitung der übermittelten Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig übernommen und nach der Prüfung vollständig verteilt und weitergeleitet worden sind.

### **2.4.7.2 Eingang der Jahresmeldungen**

Die Vollzähligkeitskontrolle des Eingangs der Jahresmeldungen ist anhand des maschinell geführten Datenbestandes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Solche Maßnahmen können in zeitlicher Folge u. a. sein:

- allgemeine Hinweise auf die Meldepflicht im Rahmen der laufenden Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber durch Rundschreiben,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht erstattet haben, ohne namentliche Aufzählung der Beschäftigten,
- Schreiben an diejenigen Arbeitgeber, die die Jahresmeldungen noch nicht vollzählig erstattet haben, mit namentlicher Nennung der Beschäftigten, deren Jahresmeldungen noch fehlen,
- Überwachung des Einganges angemahnter Jahresmeldungen,
- gezielte Einzelmaßnahmen wie Erinnerung, Hinweis auf Auswirkungen und Folgen,
- Einbeziehung der Abgabe der Jahresmeldungen in die Beitragsüberwachung.

## **2.4.8 Überprüfung von Gleitzonenfällen**

Bei Meldungen sich überschneidender Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigungen) zu der selben Krankenkasse mit unterschiedlichen Gleitzonen-Kennzeichen erhalten die Krankenkassen keine Rückmeldung durch die Rentenversicherungsträger, da die Krankenkassen diesen Sachverhalt anhand des eigenen Datenbestandes selbst feststellen können.

## **2.4.9 Überprüfung und Feststellung der Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten durch die Bundesknappschaft**

Die bei der Bundesknappschaft eingehenden Meldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfungen an die Rentenversicherung weitergeleitet.

Die Rentenversicherung prüft die eingehenden Meldungen und meldet der Bundesknappschaft die nach der Anlage 14 festgestellten Fehler- und Überprüfungssachverhalte zurück (vgl. hierzu auch Ziffer 3.9.2).

Die bei der Bundesknappschaft eingehenden Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppen 110, 202 oder 210) werden nach Durchlaufen der Fehlerprüfung ebenfalls an die Rentenversicherung weitergeleitet. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigungen wird von der Bundesknappschaft anhand des eigenen Bestandes vorgenommen. Eine Rückmeldung durch die Rentenversicherung erfolgt nicht.

Die Prüfung, ob die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV von zwei Monaten (60 Tage) oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres überschritten wurden, wird in der Weise vorgenommen, dass alle Tage aus den Zeiträumen der Abmeldungen mit Personengruppe 110 oder 210 und die Zahl der Tage aus dem Datenbaustein DBME (ZLTG) aus Meldungen mit Personengruppe 202 aufaddiert werden.

Hat die letzte Meldung die Grenze von 60 Tagen bei tagegenauer Prüfung überschritten, überprüft die Bundesknappschaft die Einhaltung der Zeitgrenzen.

Wurde nur eine Beschäftigung gemeldet, wird vermutet, dass der Arbeitgeber die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 2 SGB IV innerhalb eines Rahmenvertrages geprüft hat.

Überschreitet eine Beschäftigung die Dauer eines Kalenderjahres, so tritt Versicherungspflicht ein. Die Abmeldung wird durch die Bundesknappschaft überwacht.

## **2.5 Fehlerbehandlung**

### **2.5.1 Datenerfassung aus Vordrucken**

Werden bei der Datenerfassung Fehler festgestellt, die nicht unmittelbar bereinigt werden können, und werden die fehlerhaften Datensätze in einer Datei gespeichert, so ist die für die Sachbearbeitung zuständige Stelle mit einem Fehlerprotokoll zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Rücklaufs der berichtigten Meldung zu informieren.

### **2.5.2 Datenübermittlung**

#### **2.5.2.1 Fehlerhafte Dateien**

Die Prüfung der Dateien erstreckt sich auf den Dateiaufbau sowie den Inhalt des Vorlauf- und Nachlaufsatzes. Werden dabei Mängel festgestellt, die die ordnungsmäßige Übernahme der Daten beeinträchtigen, ist die Datei unverarbeitet zurückzuweisen.

### **2.5.2.2 Fehlerhafte Datensätze**

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Fehler, ist der Absender der Datei durch Fehlerprotokolle entsprechend zu unterrichten und aufzufordern, die Fehler zu korrigieren und anschließend die Meldungen erneut zu erstatten.

Ergeben sich aus der Prüfung der Datensätze Hinweise, sind die mit einem Hinweis gekennzeichneten Meldungen zu prüfen. Ist der Hinweis berechtigt, sind die gemeldeten Daten zu stornieren. Der Meldesachverhalt ist erneut zu übermitteln.

Die Sachbearbeitung der Einzugsstelle erhält Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhalts und Überwachung des Eingangs der richtigen Meldungen.

Fehlerhafte Datensätze sind von der Weiterleitung an die Rentenversicherung ausgenommen. Von der Annahmestelle sind die Meldungen an die zuständigen Einzugsstellen zu verteilen. Vor der Verteilung sind die fehlerhaften Datensätze (DSME) mit dem entsprechenden Fehlerkennzeichen zu versehen und die Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie der Zeitstempel (ED) sind zu aktualisieren. Die Meldedaten bleiben unverändert.

### **2.5.3 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Einzugsstelle**

Über die beim Abgleich der Datensätze mit dem Datenbestand der Einzugsstelle festgestellten Fehler erhält die Sachbearbeitung der Einzugsstelle Fehlerhinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls zur Überwachung des Einganges der richtigen Meldungen.

### **2.5.4 Fehler aus dem Abgleich mit dem Datenbestand der Rentenversicherung**

Bei den nachfolgend aufgeführten Fehlersachverhalten erhalten die Einzugsstellen von der Rentenversicherung die Datensätze zurück:

- stillgelegte Versicherungsnummer ist ohne Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Abs. 2 VKVV stillgelegt
- Versicherungsnummer nicht im Bestand der Rentenversicherung
- Versicherungsnummer ist im Sinne von § 3 Abs. 3 VKVV nicht mehr zulässig.

In diesen Fällen muss die Einzugsstelle durch Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Arbeitgeber die Stornierung und erneute Meldung mit korrekter, oder falls eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben wurde, die Abgabe der Meldung ohne Angabe der Versicherungsnummer veranlassen. Die Stornierung darf an die Rentenversicherung nicht weitergeleitet werden.

Bei Meldung ohne Versicherungsnummer ist maschinell das Vergabeverfahren einzuleiten. Ggf. sind die für die Vergabe erforderlichen Daten von der Einzugsstelle beim Anzumeldenden zu ermitteln.

## **2.6 Feststellung der aktuellen Versicherungsnummer**

Wird der Einzugsstelle bekannt, dass für einen Versicherten mehrere Versicherungsnummern vergeben wurden, kann sie mit einem Vordruck (Muster siehe Anlage 11) beim zuständigen Rentenversicherungsträger die aktuelle Versicherungsnummer erfragen.

Werden Meldungen unter einer Versicherungsnummer abgegeben, die nicht im Stammsatz der Datenstelle der Rentenversicherungsträger, die nicht mehr zulässig oder die ohne Verweisung auf eine aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt ist, nimmt der zuständige Rentenversicherungsträger die Sachaufklärung vor und teilt der Einzugsstelle die zutreffende Versicherungsnummer auf einem Vordruck (Muster siehe Anlage 12) mit.

## **2.7 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises**

Beantragt ein Versicherter die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises bei der Einzugsstelle, weil er zerstört, abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden ist, leitet diese den Datensatz DSME mit dem Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis an die Rentenversicherung. Die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises wird von der Rentenversicherung veranlasst.

## **2.8 Meldungen, die von den Krankenkassen erstellt werden**

Von den Krankenkassen sind für die nachfolgend aufgeführten Personen/Sachverhalte Meldungen zu erstatten:

- Kurzfristig Beschäftigte \*
- Unständig Beschäftigte
- Personen, die mit Haushaltsscheck gemeldet werden \*\*
- Rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen
- Personen für die ein SV-Ausweis ausgestellt werden soll
- Personen, für die eine Versicherungsnummer vergeben werden soll
- Bezieher von Entgeltersatzleistung
- Personen, die Anrechnungszeiten zurückgelegt haben
- Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse
- Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse

\* Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an ist die Bundesknappschaft zuständig.

\*\* Für Meldezeiträume vom 01.04.2003 an sind dies ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten, für die die Bundesknappschaft zuständige Melde- und Einzugsstelle ist.

### **3 Verfahren bei der Rentenversicherung**

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte prüfen die ihnen von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen übermittelten Daten vor der Weiterleitung an die zuständigen Rentenversicherungsträger bzw. vor der Übernahme in ihren Bestand.

Die Meldungen sind mit dem/den Datensatz/Datenbausteinen gemäß Anlage 9 zu erstatten.

Können die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (DSME einschließlich DBNA - Name, DBGB - Geburtsangaben, DBAN - Anschrift und DBVR - Vergabe/Rückmeldung sowie ggf. DBEU - Europäische Versicherungsnummer) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung bzw. Vergabe der Versicherungsnummer einzuleiten.

#### **3.1 Ermittlung und Vergabe der Versicherungsnummer**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Jeder Beschäftigte erhält von dem für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger eine Versicherungsnummer (§ 147 SGB VI und Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung [VKVV] vom 30.03.2001). Die Versicherungsnummer begleitet den Beschäftigten während seines gesamten Versicherungslebens unverändert, und zwar auch beim Wechsel des Versicherungszweiges und beim Übergang vom aktiven in den passiven Stand.

Die Versicherungsnummer baut sich aus folgenden Bestandteilen auf:

Bereichsnummer der Vergabeanstalt	2 Stellen
Geburtsdatum des Versicherten	6 Stellen
Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe	1 Stelle
Seriennummer	2 Stellen
Prüfziffer	1 Stelle

##### **3.1.1.1 Bereichsnummer der Vergabeanstalt**

Die ersten beiden Stellen geben diejenige Versicherungsanstalt an, die die Versicherungsnummer vergeben hat. Diese Anstalt wird als Vergabeanstalt bezeichnet.

##### **3.1.1.2 Geburtsdatum des Beschäftigten**

Die weiteren sechs Stellen enthalten das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein. Bei der Vergabe von Versicherungsnummern

an Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum und bei ausgeschöpfter Seriennummer wird wie folgt verfahren:

- Geburtstag und -monat = 00

Ist im Pass weder ein Geburtstag noch ein Geburtsmonat angegeben, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 00 XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so werden zunächst die Geburtstage 00 bis 31 verwendet. Der Monat wird in der Versicherungsnummer mit 00 angegeben. Reichen auch diese Geburtsdaten nicht aus, so werden die Geburtstage jeweils um die Konstante 32 erhöht. Bei Bedarf ist eine zweite Erhöhung vorgesehen, so dass bei diesem Personenkreis die Geburtsdaten

00 00 XX bis 95 00 XX

in der Versicherungsnummer erscheinen können.

- Geburtstag = 00, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist der Geburtsmonat im Pass angegeben, nicht aber der Geburtstag des Versicherten, so erscheint als Geburtsdatum in der Versicherungsnummer

00 XX XX.

Reichen die Seriennummern dieses Geburtsdatums nicht aus, so wird der Geburtstag um die Konstante 32 - gegebenenfalls zweimal - erhöht. Bei diesen Personen können somit nur die Geburtsdaten

00 XX XX, 32 XX XX und 64 XX XX

in der Versicherungsnummer erscheinen.

- Geburtstag = 01 bis 31, Geburtsmonat = 01 bis 12

Ist im Pass ein vollständiges Geburtsdatum eingetragen, reichen aber die Seriennummern nicht für die Vergabe einer Versicherungsnummer an alle betroffenen Personen aus, so wird der jeweilige Geburtstag um die Konstante 32 erhöht. Reichen die nunmehr zur Verfügung stehenden Seriennummern auch jetzt noch nicht aus, so wird die Konstante 32 ein zweites Mal auf den Geburtstag addiert, so dass die Geburtsdaten

01 XX XX bis 31 XX XX

33 XX XX bis 63 XX XX

65 XX XX bis 95 XX XX

möglich sind. Nach Subtraktion der Konstanten 32 von den Geburtstagen 33 bis 63 bzw. der Konstanten 64 von den Geburtstagen 65 bis 95 ergibt sich jeweils das echte Geburtsdatum.

- Geburtstag = 01, Geburtsmonat = 01 bis 12

Da ausländische Passbehörden bei ausschließlich bekanntem Geburtsjahr häufig als Tag und Monat entweder 0101 oder 0107 eintragen, darf bei Überlaufen der Seriennummer für den Ersten eines Monats ausnahmsweise die Konstante 32 noch ein drittes Mal auf den Tag addiert werden, so dass in Verbindung mit der Monatsangabe 01 bis 12 zusätzlich die Tagesangabe 97 möglich ist.

### **3.1.1.3 Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe**

Dem Geburtsdatum folgt der Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens des Beschäftigten im Zeitpunkt der Vergabe der Versicherungsnummer. Umlaute werden zur Ermittlung des Buchstabens in der Versicherungsnummer umgesetzt.

### **3.1.1.4 Seriennummer**

Anschließend folgt eine zweistellige Seriennummer. Der Nummernbereich 00 bis 49 wird für Männer, der Nummernbereich 50 bis 99 für Frauen verwendet.

### **3.1.1.5 Prüfziffer**

Die letzte Stelle ist die Prüfziffer, die die Versicherungsnummer gegen Schreib- und Drehfehler weitestgehend absichert. Die Prüfziffer wird nach dem in der Anlage 9 (Feld VSNR im DSME bzw. DSAE) beschriebenen Verfahren berechnet.

### **3.1.1.6 Auslösen der Vergabe einer Versicherungsnummer**

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gleichen die in fehlerfreien Datensätzen über Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer) mit den Datenbausteinen DBNA - Name, DBGB - Geburtsangaben, DBAN - Anschrift ggf. DBEU - Europäische Versicherungsnummer und DBVR - Vergabe/Rückmeldung und angegebenen Namen (Familienname und gegebenenfalls Geburtsname), den Vornamen im Datenbaustein DBNA - Name und den Geburtsort im Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben mit den Angaben in den Stammsätzen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. in den Versicherungskonten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab, die unter demselben Geburtstag gespeichert sind. Soweit im Datensatz der Familienname im Datenbaustein DBNA - Name und der Geburtsname im Datenbaustein DBGB - Geburtsname angegeben sind und im Stammsatz bzw. Versicherungskonto nur einer dieser beiden Namen enthalten ist, genügt die Übereinstimmung mit einem dieser beiden Namen.

Bei vollkommener Übereinstimmung aller Angaben mit den Daten eines Stammsatzes bzw. Versicherungskontos geht ein Rückmeldedatensatz (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung) an die jeweilige Weiterleitungsstelle zurück; die gefundene Versicherungsnummer wird in das Feld „VSNRZH“ eingesetzt.

Bei nicht vollkommener Übereinstimmung leitet die Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Daten an die Versicherungsanstalt weiter, die im Datensatz im Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung im Feld „BRNR“ angegeben ist. In dieses Feld haben die Einzugsstellen für eine von einer Landesversicherungsanstalt zu vergebende Versicherungsnummer diejenige Bereichsnummer einzutragen, die sich aus dem Wohn- oder Beschäftigungsort des Beschäftigten ergibt. Soweit die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Vergabe zuständig ist, muss diese Bereichsnummer um die Konstante 40 erhöht werden. Für Beschäftigte, für die die Bahnversicherungsanstalt für die Kontoführung zuständig ist, gelten die Bereichsnummern 38 (Rentenversicherung der Arbeiter) bzw. 78 (Rentenversicherung der Angestellten), während bei Zuständigkeit der Seekasse für die Kontoführung die Bereichsnummern 39 (Rentenversicherung der Arbeiter) bzw. 79 (Rentenversicherung der Angestellten) zu verwenden sind. Die von den Versicherungsanstalten vergebenen Versicherungsnummern werden den Weiterleitungsstellen der Einzugsstelle mit einem Rückmeldesatz (DSME mit angehängtem Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung) mitgeteilt; die vergebene Versicherungsnummer wird in das Feld „VSNRZH“ im Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung eingesetzt. Wird in Prüffällen ein abweichender Name bzw. eine abweichende Anschrift durch die Sachbearbeitung festgestellt, ist zusätzlich ein Datenbaustein DBNA - Name und / oder ein Datenbaustein DBAN - Anschrift zu erzeugen.

Die Einzugsstelle übernimmt die festgestellte oder vergebene Versicherungsnummer in ihren Datenbestand; im Übrigen veranlasst sie die Weiterleitung der vorliegenden Meldungen an die Rentenversicherung und teilt dem Arbeitgeber die vergebene Versicherungsnummer mit.

Die Bekanntgabe der Versicherungsnummer erfolgt mit der Übersendung des SV-Ausweises an den Versicherten durch die Rentenversicherungsträger.

Hat die Weiterleitungsstelle nach Ablauf von zwei Monaten keine Antwort von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhalten, übermittelt sie an diese noch einmal einen Datensatz mit demselben Inhalt; der Abgabegrund im DBVR - Vergabe/Rückmeldung ist in diesen Fällen mit „99“ anzugeben.

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer, für die nach sechs Monaten die Rückmeldung noch nicht vorliegt, können in einer Sonderaktion der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte getrennt von der laufenden Datenübermittlung nochmals übermittelt werden. Die Einzelheiten sind von den Weiterleitungsstellen der Einzugsstellen mit der Datenstelle bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Einzelfall zu vereinbaren.

### **3.1.1.7 Anfrage nach einer Versicherungsnummer**

Anträge auf Vergabe einer Versicherungsnummer mit dem Datensatz DSME und dem Grund der Abgabe 99 führen häufig zu einer manuellen Überprüfung durch die Sachbearbeitung beim Rentenversicherungsträger. Die Abweichungen von persönlichen Daten, wie z. B. Namensangaben, Geburtsdaten usw. sind weitgehend auf unkorrekte Angaben in den Meldungen zur Vergabe einer Versicherungsnummer zurückzuführen.

Die Einzugsstellen können in den Fällen, in denen eine Versicherungsnummer nicht bekannt ist, zunächst eine Anfrage nach einer Versicherungsnummer unter Verwendung des Datensatzes DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer (Grund der Abgabe = 99) starten. Der Datensatz DSME muss die Datenbausteine DBNA - Name, DBAN - Anschrift und DBVR - Vergabe/Rückmeldung (Abgabegrund = 04) enthalten. Die Datenbausteine DBGB - Geburtsangaben und DBEU - Europäische Versicherungsnummer können, müssen aber nicht vorhanden sein.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die Rentenversicherung mit dem Datensatz DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem Datenbaustein DBVR (Abgabegrund = 05). Die Datenbausteine DBNA und DBAN können vorhanden sein. Weitere Datenbausteine sind nicht zulässig. Im Datenbaustein DBVR wird im Feld VSNRZH die ermittelte Versicherungsnummer mitgeteilt. Sofern keine VSNR ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten „Grundstellung“ (Leerzeichen).

Kann bei der Rentenversicherung eine Versicherungsnummer nicht eindeutig gefunden werden, sind durch die meldenden Stellen (Arbeitgeber) die Personaldaten anhand von amtlichen Unterlagen zu überprüfen. Die Einzugsstellen erhalten durch dieses Vorgehen korrekte Datenbestände. Nach Feststellung der genauen Vergabedaten ist erneut ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zu übersenden.

### **3.1.2 Interimsversicherungsnummer**

Als Übergangsmerkmal bis zur Bekanntgabe der Versicherungsnummer vergeben die Einzugsstellen Interimsversicherungsnummern; sie dürfen nicht von den Arbeitgebern verwendet werden. Die Interimsversicherungsnummer unterscheidet sich im formalen Aufbau von einer Versicherungsnummer dadurch, dass die ersten beiden Stellen die Bereichsnummer enthalten, die für die anfragende Stelle vorgesehen ist.

Die folgenden Bereichsnummern gelten für die Einzugsstellen des jeweils angegebenen Bundesverbandes bzw. Verbandes:

- 00 = See-Krankenkasse und Bundesknappschaft
- 77 = Künstlersozialkasse
- 83 = AOK-Bundesverband
- 84 = Bundesverband der Betriebskrankenkassen
- 85 = IKK-Bundesverband
- 86 = Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. und AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
- 87 = Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

Daneben gibt es noch weitere Bereichsnummern für folgende Institutionen:

- 88 = Bundesagentur für Arbeit
- 91 = Wehrverwaltung
- 92 = Zivildienstverwaltung
- 94 = private Pflegekassen

Neben dieser Bereichsnummer enthält die Interimsversicherungsnummer entsprechend dem Aufbau der Versicherungsnummer das Geburtsdatum des Beschäftigten in der üblichen unverschlüsselten Schreibweise mit je zwei Stellen für Tag, Monat und Jahr, den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Beschäftigten vor der Vergabe der Interimsversicherungsnummer, die Seriennummer und die Prüfziffer.

Sind bei Ausländern/Staatenlosen im Pass der Geburtstag oder der Geburtsmonat nicht angegeben, müssen die fehlenden Angaben mit Nullen verschlüsselt werden. Für deutsche Staatsangehörige sind stets logische Geburtsdaten anzugeben.

### **3.2 Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises auf Antrag der Einzugsstellen**

Die Rentenversicherung stellt bei Vergabe einer Versicherungsnummer und bei einer Namensänderung für Beschäftigte von Amts wegen einen Sozialversicherungsausweis aus. Auf Anforderung der Einzugsstelle (vgl. Ziffer 2.7) wird ebenfalls die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises durch die Rentenversicherung veranlasst.

### **3.3 Prüfung der Datensätze**

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte prüfen die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger maschinell an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

### **3.4 Weiterleitung der Daten**

#### **3.4.1 Weiterleitung durch die Datenstelle der Rentenversicherungsträger**

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die Bundesagentur für Arbeit bestimmten Datensätze (DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie des Zeitstempels (ED) an diese weitergeleitet.

#### **3.4.2 Weiterleitung durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übernimmt die Daten der eingegangenen fehlerfreien Datensätze, für die sie aktueller Kontoführer ist, zu den Versicherungskonten.

Soweit sie nicht mehr aktueller Kontoführer für die übermittelten Datensätze ist, leitet sie die Datensätze an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verteilung an die jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger weiter.

Die für die Bundesagentur für Arbeit bestimmten Datensätze (DSME) werden nach Aktualisierung der Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie des Zeitstempels (ED) an diese weitergeleitet.

### **3.5 Vollzähligkeitskontrolle**

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien bzw. in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

### **3.6 Fehlerbehandlung**

Fehlerhafte Datensätze (DSME) werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie
- Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine DBFE-Fehler

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehler-  
text.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätzen anstelle der als fehlerhaft abgewie-  
senen Datensätze.

### **3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten**

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten fest-  
gestellt (z. B. unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversiche-  
rungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die  
Sachaufklärung vorzunehmen.

### **3.8 Benachrichtigungen über unzutreffende Versicherungsnummern**

Datensätze, die mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt wurden, aber in der  
Rentenversicherung keinem Versicherungskonto zugeordnet werden können, weil diese  
Versicherungsnummer

- ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer im Sinne von § 3 Abs. 2 VKVV  
stillgelegt oder

- nicht im Bestand der Rentenversicherung (Versicherungsnummer nicht vorhanden) oder
- nicht mehr zulässig im Sinne von § 3 Abs. 3 VKVV

ist, werden den Einzugsstellen zur Sachaufklärung zurückgegeben.

Haben die Einzugsstellen für Beschäftigte Datensätze mit einer plausiblen Versicherungsnummer übermittelt, die zwischenzeitlich mit einem Verweis auf die aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurde, so benachrichtigt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die zuständige Einzugsstelle über ihre Weiterleitungsstelle mit einem Datensatz DSME mit Datenbaustein DBVR mit dem Grund der Abgabe 03 über die Stilllegung und die aktuelle Versicherungsnummer. Die Einzugsstelle übernimmt die aktuelle Versicherungsnummer in ihren Bestand. Eine erneute Übermittlung der Meldedaten ist nicht vorzunehmen.

Sofern die Einzugsstelle feststellt, dass eine Versicherungsnummer bereits einem anderen Beschäftigten zugewiesen ist, ist eine Anfrage an den zuständigen Rentenversicherungsträger unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 11 zu richten.

### **3.9 Rückmeldungen durch die Rentenversicherung**

#### **3.9.1 Rückmeldungen an die Krankenkassen**

Bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger werden alle Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gegen den Bestand geprüft. Überschneidet sich eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung, wird eine Rückmeldung an die zuständige Krankenkasse ausgelöst, wenn die Meldungen durch verschiedene Krankenkassen übermittelt wurden. Die Rückmeldungen an die Krankenkasse erfolgen über die Weiterleitungsstellen im maschinellen Verfahren mit einem Datensatz DSME, dem Datenbaustein DBRG und dem Grund der Abgabe „89“.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (BBNRVU weicht ab) gemeldet wurden. Weichen die Betriebsnummern der Krankenkassen bei Meldungen vom selben Arbeitgeber (BBNRVU ist identisch) ab, wird von einer Krankenkassenzusammenlegung oder von einer Zusammenführung der Bestände ausgegangen.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen BBNRVU des Arbeitgebers lediglich die Beitragsgruppen KV, ALV oder PV abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um das selbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 140 bis 142 und 205 gemeldet werden.

Überschneidungssachverhalte werden an die Krankenkasse übermittelt, über die das früher beginnende Beschäftigungsverhältnis gemeldet wurde. Dies gilt auch für Überschneidungszeiträume vor dem 01.04.2003. Bei gleichem Zeitraumbeginn ist die Krankenkasse zuständig, deren Meldung der Rentenversicherung zuerst zugegangen ist.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren ist nicht vorgesehen.

### 3.9.2 Rückmeldungen an die Bundesknappschaft

Die Rentenversicherung prüft die eingehenden Meldungen gegen ihren Bestand nach der Anlage 14 und meldet alle Zeiten, in denen mindestens zwei Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen mit dem Datensatz DSME, dem Datenbaustein DBRG und Grund der Abgabe 80 an die Bundesknappschaft. Die Angabe der Koordinaten im Datenbaustein DBRG (Feld „Hinweis der Art der Überschneidung“) gemäß Anlage 14 dieses Rundschreibens ist bei der Rückmeldung an die Bundesknappschaft zwingend erforderlich.

Rückmeldungen werden nur erstellt, wenn die zusammentreffenden Zeiten von verschiedenen Arbeitgebern (Angabe ungleicher BBNRVU) gemeldet wurden. Sofern dem Rentenversicherungsträger Meldungen von zwei Einzugsstellen vorliegen wird von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, wenn

- die zusammentreffenden Meldungen vom selben Arbeitgeber abgegeben wurden (Angabe gleicher BBNRVU),
- die Personengruppen und Zeiträume identisch sind und
  - eine Meldung die Beitragsgruppe RV = 0 und Beitragsgruppe KV ungleich 0 und
  - die andere Meldung die Beitragsgruppe KV = 0 und Beitragsgruppe RV ungleich 0 beinhaltet.

Beim Prüfen auf Zusammentreffen von Meldungen, die mit unterschiedlichen Arbeitgeber-Betriebsnummern (BBNRVU ungleich) gemeldet wurden, werden Meldungen, die storniert wurden, nicht berücksichtigt. Von einer Stornierung wird auch ausgegangen, wenn bei Angabe der gleichen BBNRVU des Arbeitgebers lediglich die Beitragsgruppen KV, ALV oder PV abweichen. Auch in diesen Fällen wird unterstellt, dass es sich um das selbe Beschäftigungsverhältnis handelt.

Versicherungspflichtige Beschäftigungen sind alle Beschäftigungsverhältnisse, die unter den Personengruppenschlüsseln 101, 102, 103, 105, 106, 112 bis 114, 116, 118, 140 bis 142 oder 205 gemeldet werden.

Wird durch Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen oder durch das Vorliegen einer Hauptbeschäftigung Versicherungspflicht festgestellt, erstellt die Bundesknappschaft dem/den betroffenen Arbeitgeber(n) Bescheide über die festgestellte Versicherungspflicht, in denen der Tag des Beginns der Versicherungspflicht angegeben ist.

Die Arbeitgeber werden darauf hingewiesen, dass sie die Abmeldung der geringfügigen Beschäftigung bei der Bundesknappschaft und die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse vornehmen müssen.

Die Bundesknappschaft überwacht die Abgabe der für sie bestimmten Meldungen.

Ein Erinnerungs- und Mahnverfahren durch die Rentenversicherung ist nicht vorgesehen.

### 3.9.3 Überprüfungen bei der Einzugsstelle

Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungs- und Beitragspflicht. Bereits abgegebene (unzutreffende) Meldungen sind durch die Arbeitgeber zu stornieren und berichtigt neu zu melden.

## **4 Verfahren bei der Bundesagentur für Arbeit**

### **4.1 Allgemeines**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) übernimmt die ihr von der Datenstelle, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie der Bundesknappschaft übermittelten Meldedaten insbesondere zur Führung einer Beschäftigtenstatistik.

Die Daten werden für jeden Versicherten unter seiner Versicherungsnummer in zeitlicher Reihenfolge gespeichert. Diese Versichertendatei bildet neben der Betriebsdatei die wesentlichste Datenbasis der Beschäftigtenstatistik.

Die Beschäftigtenstatistik dient dazu, Umfang und Art der Beschäftigung sowie die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in beruflicher und wirtschaftsfachlicher Hinsicht bis auf Gemeindeebene zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der BA auszuwerten.

Um die Beschäftigtenstatistik auch regional und wirtschaftsfachlich gliedern zu können, müssen zu jeder Versichertenmeldung der Sitz und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes des Versicherten festgestellt werden. Dies geschieht mit Hilfe der Betriebsnummer, die von den Agenturen für Arbeit an die meldeverpflichteten Arbeitgeber vergeben wird und von diesen in den Versichertenmeldungen anzugeben ist. Unter der Betriebsnummer sind bei der BA die Anschrift und die Wirtschaftsklasse des Beschäftigungsbetriebes gespeichert. Aus der Betriebsdatei können bei der Aufbereitung der Versichertendaten diese Merkmale übernommen werden. Die zutreffende Verwendung der Betriebsnummer entsprechend dem im Betriebsnummernbescheid festgelegten Geltungsbereich ist daher für die richtige regionale wirtschaftsfachliche Zuordnung und Aussagefähigkeit der Daten dringend notwendig.

Die aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung gewonnenen Informationen werden zudem innerhalb der BA zur Durchführung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben verwendet, insbesondere der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung, dem Arbeitserlaubnisverfahren, der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, der Förderung der beruflichen Bildung sowie der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung.

Die folgenden Hinweise zur Vergabe und Verwendung der Betriebsnummern gelten für das manuelle und das automatisierte Meldeverfahren.

### **4.2 Vergabe der Betriebsnummer**

Die Vergabe der Betriebsnummer sowie die Erfassung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Betriebsdaten erfolgt durch die Agentur für Arbeit, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Aktualisierung von Betriebsdaten.

Die für die Zuteilung der Betriebsnummer erforderlichen Auskünfte sind von den Betrieben zu erteilen.

Die Betriebsnummern für knappschaftliche Betriebe sowie für Privathaushalte, für die das Haushaltsscheckverfahren gilt, werden von der Bundesknappschaft und für Betriebe der Seefahrt von der See-Berufsgenossenschaft im grundsätzlichen Einvernehmen mit der BA vergeben. Die Bundesknappschaft stellt sicher, dass Meldungen im Haushaltsscheckverfahren erst erstellt werden, wenn die Betriebsdaten in der Betriebsdatei enthalten sind.

#### **4.2.1 Betriebsdaten**

Folgende Daten des jeweiligen Betriebes werden erhoben und gespeichert:

- Name bzw. Bezeichnung und Anschrift des Betriebes
- Wirtschaftsklasse, verschlüsselt nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ2003“.
- ggf. Anzahl der Betriebe/Niederlassungen, die unter dieser Betriebsnummer zusammengefasst sind einschließlich einer verbalen Beschreibung dieses Betriebes
- ggf. Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebes, der die Meldungen erstattet (Mel-dende Stelle), falls diese nicht vom Beschäftigungsbetrieb selbst erstattet werden.

#### **4.2.2 Betrieb**

Betrieb im Sinne der Beschäftigtenstatistik ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Beschäftigte tätig sind. Der Betrieb kann aus einer oder aus mehreren Niederlassungen eines Unternehmens bestehen.

Grundsätzlich ist für jede Niederlassung/Arbeitsstätte, in der Arbeitnehmer beschäftigt sind, eine Betriebsnummer zuzuteilen. Um jedoch Arbeitgebern mit mehreren Niederlassungen nur so viele Betriebsnummern zu vergeben, wie für eine aussagefähige Beschäftigtenstatistik unbedingt benötigt werden, können Niederlassungen eines Arbeitgebers, die in derselben Gemeinde liegen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. der Zugehörigkeit zur selben Wirtschaftsklasse) zu einem Betrieb mit einer gemeinsamen Betriebsnummer zusammengefasst werden. Solche Zusammenfassungen können auch wieder aufgehoben werden.

Als Betrieb wird immer die Einheit bezeichnet, für die eine Betriebsnummer zu vergeben ist bzw. vergeben wurde. Für die regionale Abgrenzung des Betriebes ist der Gemeindebereich maßgebend.

#### **4.2.3 Aktualisierung der Betriebsdatei**

Die Betriebsdatei ist von den Agenturen für Arbeit zu aktualisieren bei:

- Eröffnung einer weiteren Niederlassung,
- Verlegung eines Betriebes/einer Niederlassung,
- Änderung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Betriebszweckes,
- Änderung von Name/Bezeichnung oder Anschrift (einschließlich Straßenbezeichnung und Hausnummer) des Betriebes,
- festgestellter Mehrfacherfassung eines Betriebes bzw. irrtümlicher Zuteilung einer Betriebsnummer,
- Aufgabe bzw. Stilllegung des Betriebes (nicht nur saisonbedingt),
- Wiedereröffnung eines Betriebes.

## **4.3 Verwendung der Betriebsnummer**

### **4.3.1 Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes**

Vom Arbeitgeber ist in den Meldungen zur Sozialversicherung für jeden Beschäftigten die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes anzugeben.

Ist eine Nummer noch nicht zugeteilt, ist sie bei der für den Betrieb zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu beantragen.

Die Verwendung der Betriebsnummer des Hauptbetriebes ist unzulässig, wenn für den Beschäftigungsbetrieb (Niederlassung, Arbeitsstätte) eine eigene Betriebsnummer zugeteilt worden ist bzw. noch zugeteilt werden muss.

### **4.3.2 Betriebsnummer gleich Arbeitgeberkontonummer**

Wird die Betriebsnummer auch als Arbeitgeberkontonummer verwendet, müssen die Arbeitgeberdaten bei der Einzugsstelle mit denen bei der Agentur für Arbeit übereinstimmen. Die Funktion der Betriebsnummer als Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Es muss vor allen Dingen gewährleistet sein, dass trotz der Verwendung als Arbeitgeberkontonummer alle von den Agenturen für Arbeit vergebenen Betriebsnummern für Beschäftigungsbetriebe von den Arbeitgebern verwendet und auch von den Einzugsstellen weitergeleitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Agentur für Arbeit einem Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben mehrere Betriebsnummern zugeteilt hat, die Beiträge dieses Arbeitgebers bei der Einzugsstelle aber nur unter einer Arbeitgeberkontonummer gebucht werden.

In diesen Fällen müssen in den Einzelmeldungen des Arbeitgebers die Betriebsnummern des Beschäftigungsbetriebes unverändert bleiben und so weitergeleitet werden.

Dass für Arbeitgeber bei einer Einzugsstelle lediglich ein Arbeitgeberkonto geführt wird, darf sich auf das Meldeverfahren nicht auswirken.

### **4.3.3 Bildung von Kontonummern ohne Betriebsnummernvergabe**

Für Versicherte der Krankenkassen, die nicht nach der DEÜV zu melden sind, vergibt die Agentur für Arbeit keine Betriebsnummer. In diesen Fällen können die Krankenkassen achtstellige Arbeitgeberkontonummern selbst bilden.

Diese Kontonummern beginnen mit der Seriennummer 100 bis 110.

Diese Nummern sollen nicht als Betriebsnummer bezeichnet und dürfen nicht in Meldungen nach der DEÜV verwendet werden.

#### **4.3.4 Betriebsnummern für besondere Personengruppen**

##### **Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende**

Wegen Abgrenzungsschwierigkeiten sind Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bei der Frage der Betriebsnummernzuteilung einheitlich zu behandeln. Erstattet der Auftraggeber die Meldungen für einen Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden, so ist in den Meldungen die Betriebsnummer des Auftraggebers anzugeben.

Erstattet der Auftraggeber keine Meldungen, so sind für den genannten Personenkreis auf Antrag der Krankenkasse individuelle Betriebsnummern zuzuteilen, wenn die Versicherten hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion erfüllen.

##### **Beschäftigte exterritorialer Arbeitgeber**

Soweit die Beschäftigten exterritorialer Arbeitgeber mit Arbeitsort im Bundesgebiet hinsichtlich der Erstattung der Meldungen Arbeitgeberfunktion übernehmen, werden für diese Beschäftigten auf Antrag der Einzugsstellen ebenfalls individuelle Betriebsnummern vergeben.

##### **Grenzarbeitnehmer**

In das Bundesgebiet einpendelnde Grenzarbeitnehmer sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig nach deutschem Recht. Für das Meldeverfahren ist die für den Beschäftigungsbetrieb zugeteilte Betriebsnummer zu verwenden.

Bei den aus dem Bundesgebiet auspendelnden Grenzarbeitnehmern findet das Meldeverfahren nur Anwendung, wenn Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Die Frage, ob Sozialversicherungspflicht besteht, ist durch die zuständige Krankenkasse zu beurteilen.

Sofern bei auspendelnden Grenzarbeitnehmern das Meldeverfahren Anwendung findet, bleibt es den betroffenen Agenturen für Arbeit überlassen, mit den zuständigen Einzugsstellen Regelungen bezüglich der Zuteilung der Betriebsnummern zu treffen.

Nach Möglichkeit sollte angestrebt werden, dass jede Einzugsstelle für jeden benachbarten ausländischen Staat, in dem nach deutschem Recht Versicherte beschäftigt sind, eine Betriebsnummer (fiktiver Betrieb) erhält. Diese Betriebsnummer sollte für alle Versicherten, die in denselben ausländischen Staat auspendeln, gelten.

##### **Reisende und Vertreter**

Für Reisende und Vertreter wird grundsätzlich eine eigene Betriebsnummer zugeteilt; Betriebsanschrift ist der Wohnsitz des Reisenden bzw. Vertreters. Es bestehen aber auch keine Bedenken, wenn die Reisenden/Vertreter unter der Betriebsnummer der auftraggebenden Niederlassung gemeldet werden.

#### **4.4 Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Betriebsdaten**

Die bei der Betriebsnummernzuteilung und der Aktualisierung der dezentralen Betriebsdatei bekannt werdenden Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nach § 35 Abs. 1 und 4 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch (SGB I), nicht unbefugt übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67b, 67d, 68 bis 77 SGB X zulässig.

Nach § 67d SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zulässig

- soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat

oder

- soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X vorliegt.

Auskünfte über die gespeicherten Betriebsdaten werden Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigungen erteilt.

Zur Ermittlung des Arbeitgebers über die Betriebsnummer, zur Rückübermittlung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse sowie zur Aufklärung von Unstimmigkeiten im Versicherungskonto erhält die Datenstelle der Rentenversicherungsträger monatlich die Änderungen zur Betriebsdatei.

#### **4.5 Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen**

Mit dem Betriebsnummernbescheid wird jedem Arbeitgeber, der sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anmeldet, die Internet-Adresse mitgeteilt, unter der das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ aufgerufen werden kann. Der Versand in Buchform erfolgt nur noch, sofern der Arbeitgeber keinen Internet-Zugang besitzt.

Dieses Verzeichnis enthält die Schlüssel für die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung des Versicherten. Der Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit ist derzeit noch fünfstellig und wird zu einem späteren Zeitpunkt durch einen neunstelligen Schlüssel ersetzt.

#### **4.6 Auskunftserteilung durch die örtliche Agentur für Arbeit**

Alle Fragen zur Verwendung der Betriebsnummer und zu den Angaben zur Tätigkeit werden von der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit - Sachgebiet Statistik - beantwortet.

Bei Bedarf kann das „Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit“ ebenfalls dort angefordert werden.

#### **4.7 Meldungen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellt werden**

Die Bundesagentur für Arbeit meldet für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, sämtliche Zeiten des Leistungsbezugs an die Rentenversicherung. Die Meldung erfolgt mit dem Datensatz DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung - (einschließlich Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten).

Darüber hinaus werden beitragslose Zeiten (ohne Leistungsbezug nach dem SGB III) im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (Arbeitslosigkeit mit Vermittlungsbereitschaft), des § 252 Abs. 8 SGB VI (Arbeitslosigkeit ohne Vermittlungsbereitschaft), des § 58 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI (Zeiten der Ausbildungssuche), des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI (Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) sowie Sperrzeiten nach §144 SGB III mit dem Datensatz DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger (einschließlich Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten) an die Rentenversicherung gemeldet.

Dabei werden die Datensätze mit dem Wert „0A“ oder „0C“ im Feld VSTR an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Datensätze mit dem Wert „0B“ oder „0G“ im Feld VSTR an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemeldet.

Wurde eine Meldung fälschlicherweise oder mit unzutreffenden Daten abgegeben, so wird diese mittels des Datensatzes DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (einschließlich Datenbaustein) storniert. Die Meldung wird mit den korrigierten Daten erneut abgegeben.

Wenn die Versicherungsnummer nicht bekannt ist, übermittelt die Bundesagentur für Arbeit

- für Leistungsbezieher, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen,
- für Personen, für welche die Meldung einer Sperrzeit abzugeben ist,
- bei Meldungen von Anrechnungszeiten,

Datensätze „DSME - Anmeldung, Abmeldung/Jahresmeldung, Änderungsmeldung“ bzw. Datensätze „DSAE - Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung; Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer“ an die Rentenversicherung. Es gilt das in Ziffer 3 unter 3.1 beschriebene Vergabeverfahren analog.

## **5 Verfahren bei Meldungen durch sonstige Stellen**

### **5.1 Meldungen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundesamt für den Zivildienst**

Nach § 192 SGB VI sind Zeiten des Wehr- und Zivildienstes dem Rentenversicherungsträger zu melden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden nach § 40 Abs. 3 DEÜV zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt. Beteiligte Stellen sind die Bundesämter für Wehrverwaltung und Zivildienst auf der einen Seite sowie die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf der anderen Seite. Das Einvernehmen ist in den „Regelungen zur Datenübermittlung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und dem Bundesamt für Wehrverwaltung sowie dem Bundesamt für den Zivildienst“ hergestellt worden.

### **5.2 Meldungen durch die privaten Pflegekassen**

Nach § 44 Abs. 3 SGB XI haben die privaten Pflegekassen die Pflegepersonen den Rentenversicherungsträgern zu melden. Das Verfahren ist in der „Vereinbarung zur Beitragszahlung und zum Meldeverfahren für Pflegepersonen sowie zur Meldung der beihilfeberechtigten Rentner zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.“ geregelt.

### **5.3 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferversorgung**

Nach § 191 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Versorgungskrankengeld. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Versorgungskrankengeldbezuges ist in einer Vereinbarung zwischen dem Landesversorgungsamt Hessen und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger geregelt. In der Vereinbarung werden die Länder der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Minister und Senatoren für Arbeit und Sozialordnung als oberste Landesbehörden für die Kriegsopferversorgung, vom Landesversorgungsamt Hessen vertreten.

### **5.4 Meldungen durch die Träger der Kriegsopferfürsorge**

Nach § 191 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Meldungen für Personen zu erstatten, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind. Dazu zählen auch Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge. Das Nähere zur Meldung von Zeiten des Übergangsgeldbezuges der Kriegsopferfürsorge ist in einer Absprache zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Arbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen geregelt.

## **6 In-Kraft-Treten der neuen Regelungen und Übergangsfälle**

### **6.1 Übergangsfälle zum 01.01.1999**

Die DEÜV und die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28 b Abs. 2 SGB IV“ gelten ab 01.01.1999. Dies bedeutet, dass nach dem 31.12.1998 alte Vordrucke und Datensatzstrukturen nicht mehr verwendet werden dürfen. Es kommt allein darauf an, wann eine Meldung erstattet wird, nicht für welchen Zeitraum.

Bei Meldungen, die per Datenübermittlung erstattet werden und die für einen Zeitraum vor dem 01.01.1999 abgegeben werden, bestehen aber keine Bedenken, wenn der Arbeitgeber

- den Beitragsgruppenschlüssel,
- den Tätigkeitsschlüssel und
- den Abgabegrund

aus dem alten Verfahren verwendet und den Personengruppenschlüssel mit einem Fiktivwert (999) beschickt. Die Übergangsregelungen und Besonderheiten bei der Verwendung alter DÜVO-Schlüssel sind in der Anlage 13 beschrieben.

Die Einzugsstelle setzt vor Weiterleitung an die Rentenversicherung diese „alten“ Werte in neue um. Dabei wird z. B. das Ausbildungsmerkmal aus dem Tätigkeitsschlüssel und das West/Ost-Merkmal aus der Betriebsnummer gebildet.

Ebenso wenig bestehen Bedenken, wenn der Arbeitgeber vor dem 01.01.1999 bereits neue Strukturen verwendet. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn er noch im Jahre 1998 eine Meldung für dieses Jahr erstatten will und das meldepflichtige Arbeitsentgelt 99.999 DM übersteigt. Denkbar ist auch, dass der Arbeitgeber bereits im Jahre 1998 eine Anmeldung für einen Beschäftigungsbeginn in 1999 abgeben will. Die Einzugsstellen nehmen ab dem 01.12.1998 Meldungen mit neuen Strukturen an. Die Rentenversicherung erhält letztmalig am 11.12.1998 Daten nach der alten Struktur. Alle Daten, die danach bei den Einzugsstellen eingehen, werden in neue Strukturen umgesetzt und nach dem 31.12.1998 an die Rentenversicherung weitergeleitet.

### **6.2 Übergangsfälle zum 01.04.1999**

Für Beschäftigungszeiten vor dem 01.04.1999 gilt das bisherige Sondermeldeverfahren für geringfügig Beschäftigte noch bis 01.01.2004 weiter. Das bedeutet, dass z. B. bei Aufdeckung einer geringfügigen Beschäftigung anlässlich einer nach dem 31.03.1999 stattfindenden Betriebsprüfung für Zeiten vor dem 01.04.1999 noch Meldungen im bisherigen Format zu erstatten sind. Vom 02.01.2004 an sind Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Meldezeiträume bis zum 31.03.1999 dagegen nicht mehr zu erstatten.

Geringfügig Beschäftigte, deren geringfügige Beschäftigung über den 31.03.1999 hinaus andauert, sind zum 01.04.1999 entsprechend dem Meldeverfahren für versicherungspflichtig Beschäftigte mit dem Grund der Abgabe „10“ und der zutreffenden Beitragsgruppe sowie dem zutreffenden Personengruppenschlüssel (109 bzw. 110) anzumelden (Bestandsmeldungen). Eine Abmeldung dieser „Bestandsfälle“ zum 31.03.1999 im bisherigen Sondermeldeverfahren für geringfügig Beschäftigte ist dagegen nicht erforderlich. Insoweit unterstellt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger in der von ihr geführten Sonderdatei „von Amts wegen“ Abmeldungen. Soweit zum 01.04.1999 Versicherungspflicht eintritt (z. B. infol-

ge Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen oder infolge Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit), ist eine Anmeldung für versicherungspflichtig Beschäftigte vorzunehmen.

Umfasst der Beschäftigungszeitraum sowohl Zeiten vor dem 01.04.1999 als auch Zeiten nach dem 31.03.1999, sind sowohl Meldungen nach bisherigem Recht als auch nach geändertem Recht zu erstatten; wird z. B. eine kurzfristige Beschäftigung vom 29.03.1999 bis zum 30.04.1999 ausgeübt, ist zum 29.03.1999 eine Anmeldung nach bisherigem Recht und zum 01.04.1999 eine Anmeldung nach geändertem Recht sowie zum 30.04.1999 eine Abmeldung nach geändertem Recht zu erstatten (von einer Abmeldung zum 31.03.1999 nach bisherigem Recht wird abgesehen).

Für die „Bestandsmeldungen“ gilt grundsätzlich die Meldefrist des § 12 Abs. 4 in Verb. mit § 6 DEÜV, d. h. die Meldungen sind grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen (bis zum 15. 04.1999) bzw. bei Datenübermittlung innerhalb von sechs Wochen (bis zum 14.05.1999) zu erstatten.

## **6.3 Übergangsfälle zum 01.04.2003**

### **6.3.1 Meldungen bei Fortbestand der Versicherungsfreiheit**

Das Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte wurde mit Wirkung vom 01.04.2003 durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) geändert. Für alle über den 31.03.2003 hinaus bestehenden geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse tritt daher zum 01.04.2003 ein Wechsel der Einzugsstelle und damit ein meldepflichtiger Tatbestand ein. Es ist allerdings nicht erforderlich, bei der bisherigen Krankenkasse zum 31.03.2003 eine Abmeldung und bei der Bundesknappschaft zum 01.04.2003 eine Anmeldung zu erstatten. Vielmehr wird den Arbeitgebern die Erstattung von Ab- und Anmeldungen freigestellt, wobei die Krankenkassen bzw. die Bundesknappschaft davon ausgehen, dass im maschinellen Meldeverfahren Ab- und Anmeldungen erfolgen; diese werden von den Krankenkassen bzw. von der Bundesknappschaft nicht zurückgewiesen. Sofern bei über den 31.03.2003 hinaus bestehenden geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen keine Ab- und Anmeldungen und damit keine Entgeltmeldungen zum 31.03.2003 erfolgen, ist das bis zum 31.03.2003 erzielte Arbeitsentgelt in die nachfolgende Entgeltmeldung (Unterbrechungs-, Ab- oder Jahresmeldung) aufzunehmen. Dabei ist unerheblich, dass die Pauschalbeiträge für die Zeit bis zum 31.03.2003 an die bisher zuständige Krankenkasse abgeführt worden sind.

### **6.3.2 Meldungen bei Änderungen im Versicherungsverhältnis**

In allen Fällen, in denen sich zum 01.04.2003 das Versicherungsverhältnis und damit die Beitragsgruppe ändern (z. B. Wegfall der Versicherungspflicht wegen höherer Arbeitsentgeltgrenze oder wegen Wegfalls der 15-Stunden-Grenze oder Wegfall der Versicherungspflicht infolge Wegfalls der Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung), ist eine Ab- und Anmeldung der geringfügig entlohnten Beschäftigung unverzichtbar. Dabei ist die Abmeldung mit Abgabegrund 31 bei der bisherigen Krankenkasse und die Anmeldung mit Abgabegrund 11 bei der Bundesknappschaft einzureichen.

### **6.3.3 Meldungen bei Fortbestand der Versicherungspflicht**

Für diejenigen Beschäftigten, die bis zum 31.03.2003 aufgrund ihrer Beschäftigung einen Versicherungsschutz haben, diesen aber bei Anwendung des vom 01.04.2003 an geltenden Rechts verlieren würden, besteht aufgrund besonderer Bestandsschutzregelungen (§ 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III) die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich fort, wobei sich die Beschäftigten jedoch auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreien lassen können (vgl. zum Fortbestand der Versicherungspflicht und zum Befreiungsrecht auch Abschnitt B 6 der Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25.02.2003).

Bei Fortbestand der Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen sind zum 01.04.2003 weder Ab- noch Anmeldungen erforderlich.

Wird dagegen zum 01.04.2003 in allen Sozialversicherungszweigen vom Befreiungsrecht Gebrauch gemacht, sind die Beschäftigten bei der bisherigen Krankenkasse zum 31.03.2003 abzumelden (Abgabegrund 31) und zum 01.04.2003 als geringfügig Beschäftigte (Personengruppenschlüssel 109 bzw. 110 bei der Bundesknappschaft anzumelden (Abgabegrund 11).

Besteht nur in der Kranken-, Pflege und/oder Arbeitslosenversicherung die Versicherungspflicht fort, während in der Rentenversicherung vom Befreiungsrecht Gebrauch gemacht wird, ist gegenüber der Krankenkasse ein Beitragsgruppenwechsel zu melden (Abmeldung mit dem Abgabegrund 32 und den bisherigen Beitragsgruppen sowie Anmeldung mit dem Abgabegrund 12 und den neuen Beitragsgruppen, wobei die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit „0“ zu verschlüsseln ist); außerdem hat eine zusätzliche Anmeldung (Abgabegrund 11) gegenüber der Bundesknappschaft mit dem Beitragsgruppenschlüssel 0500 bzw. 0600 zu erfolgen. Sowohl in der Anmeldung gegenüber der Krankenkasse als auch in der Anmeldung gegenüber der Bundesknappschaft ist in diesen Fällen der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden.

Endet zum 31.03.2003 die Krankenversicherungspflicht, während die Rentenversicherungspflicht fortbesteht, ist gegenüber der Krankenkasse ebenfalls ein Beitragsgruppenwechsel zu melden (Abmeldung mit dem Abgabegrund 32 und den bisherigen Beitragsgruppen sowie Anmeldung mit dem Abgabegrund 12 und den neuen Beitragsgruppen, wobei die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung mit „0“ zu verschlüsseln ist); außerdem hat - sofern der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (z. B. Familienversicherung) - eine zusätzliche Anmeldung (Abgabegrund 11) gegenüber der Bundesknappschaft mit dem Beitragsgruppenschlüssel 6000 zu erfolgen. Sowohl in der Anmeldung gegenüber der Krankenkasse als auch in der Anmeldung gegenüber der Bundesknappschaft ist der bisherige Personengruppenschlüssel anzugeben; der Personengruppenschlüssel 109 darf dagegen nicht verwendet werden.

### **6.3.4 Bestandsaufbau bei der Bundesknappschaft**

Zur Abwicklung des Meldeverfahrens für die Bestandsfälle ermitteln die Rentenversicherungsträger zu einem Stichtag vor dem 01.04.2003 die Versicherungskonten der geringfügig Beschäftigten und liefern der Bundesknappschaft maschinelle Anmeldungen über die zu diesem Zeitpunkt offenen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in und außerhalb von Privathaushalten (Personengruppen 109, 110, 202, 209 und 210).

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (Personengruppe 109 und 209) wird als frühestes Anmeldedatum der 01.01.2003 zugrunde gelegt, auch wenn die Beschäftigung vorher begonnen hat. Liegt die Aufnahme der Beschäftigung nach diesem Stichtag, wird das tatsächliche Beginndatum der Beschäftigung gemeldet.

Um alle Fälle zu erfassen, die nach dem Auswertungstichtag an- oder abgemeldet werden, sammeln die Datenstellen der Rentenversicherung die entsprechenden An- bzw. Abmeldungen. Diese werden von der Bundesknappschaft zur Verarbeitung abgerufen.

### **6.3.5 Meldungen für Zeiträume vor dem 01.04.2003**

Meldungen, die ausschließlich Zeiträume vor dem 01.04.2003 betreffen, müssen in jedem Fall gegenüber der bisherigen Krankenkasse erstattet werden.

**Angaben zur Tätigkeit nach dem Tätigkeitsschlüssel im "Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit" der Bundesagentur für Arbeit**

**Stellen 1 bis 3 = Ausgeübte Tätigkeit (Feld A)**

**gültige Schlüssel:**

011	163	252	346	462	602	704	792	871
012	164	261	351	463	603	705	793	872
021	171	262	352	464	604	706	794	873
022	172	263	353	465	605	711	801	874
031	173	270	354	466	606	712	802	875
032	174	271	355	470	607	713	803	876
041	175	272	356	471	611	714	804	877
042	176	273	357	472	612	715	805	881
043	177	274	361	481	621	716	811	882
044	181	275	362	482	622	721	812	883
051	182	281	371	483	623	722	813	888
052	183	282	372	484	624	723	814	891
053	184	283	373	485	625	724	821	892
061	191	284	374	486	626	725	822	893
062	192	285	375	491	627	726	823	901
071	193	286	376	492	628	731	831	902
072	201	291	377	501	629	732	832	911
081	202	301	378	502	631	733	833	912
082	203	302	391	503	632	734	834	913
083	211	303	392	504	633	741	835	921
091	212	304	401	511	634	742	836	922
101	213	305	402	512	635	743	837	923
102	221	306	403	513	666	744	838	924
111	222	311	411	514	681	751	841	931
112	223	312	412	521	682	752	842	932
121	224	313	421	522	683	753	843	933
131	225	314	422	531	684	761	844	934
132	226	315	423	541	685	762	851	935
133	231	321	424	542	686	763	852	936
134	232	322	431	543	687	771	853	937
135	233	323	432	544	688	772	854	971
141	234	331	433	545	691	773	855	981
142	235	332	441	546	692	774	856	982
143	241	341	442	547	693	781	857	983
144	242	342	451	548	694	782	861	991
151	243	343	452	549	701	783	862	995
161	244	344	453	555	702	784	863	997
162	251	345	461	601	703	791	864	

**Stelle 4 = Stellung im Beruf (Feld B1)**

**gültige Schlüssel: "0" bis "9"**

**Stelle 5 = Ausbildung (Feld B2)**

**gültige Schlüssel: "1" bis "7" (bei Personengruppen-  
schlüssel 207 und 208 auch  
"0" zulässig)**

**Stellen 6 bis 9 = Leerzeichen**

**1. Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datensätzen der DEÜV  
Datenaustausch zwischen Arbeitgeber / Krankenkasse und Rentenversicherung**

Anlage 15

	vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung				von der Rentenversicherung zum Arbeitgeber		
	Arbeitgeber > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > WL-Stelle	WL-Stelle > BfA/DSRV	BfA/DSRV > WL-Stelle	WL-Stelle > Krankenkasse	Krankenkasse > Arbeitgeber
<b>Vorlaufsatz</b>							
VFMM	AGDEU	WLTKV	KVTWL	KVTRV	RVTKV	WLTKV	AGDEU
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333
BBNREP	444WL444	333KK333	444WL444	555RV555	444WL444	333KK333	222RZ222 <sup>3</sup>
ED	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>
<b>Datensatz</b>							
VF	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV	DEUEV
BBNRAB	222RZ222 <sup>3</sup>	222RZ222 <sup>3</sup>	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333 <sup>3</sup>
BBNREP	333KK333	333KK333	555RV555	555RV555	333KK333	333KK333	111AG111
ED	NEU <sup>1</sup>	ALT <sup>2</sup>	NEU <sup>4</sup>	ALT <sup>2</sup>	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>
BBNR-VU	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111	111AG111
BBNR-KK	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333	333KK333

<b>Verwendete Betriebsnummern</b>	
Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgeber	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
BfA/DSRV	555RV555

<sup>1</sup> NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

<sup>2</sup> ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

<sup>4</sup> NEU = Es ist das Verarbeitungsdatum gegen den Krankenkassenbestand einzutragen.

## 2. Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datensätzen der DEÜV Datenaustausch zwischen DSRV, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Bundesagentur für Arbeit

	Weiterleitung von Meldungen von AG			Meldungen der BA			Meldungen zwischen DSRV und BfA	
	BfA/DSRV > BA	BfA/DSRV > BA		BA > BfA/DSRV	BfA/DSRV > BA		DSRV > BfA	BfA > DSRV
<b>Vorlaufsatz</b>								
VFMM	RVTBA	RVTBA		BATRV	RVTBA		DSTBF	BFTDS
BBNRAB	555RV555	555RV555		666BA666	555RV555		666BA666	555RV555
BBNREP	666BA666	666BA666		555RV555	666BA666		555RV555	666BA666
ED	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>		NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>		NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>
<b>Datensatz</b>								
VF	DEUEV	DEUEV		DEUEV	DEUEV		DEUEV	DEUEV
BBNRAB	555RV555	555RV555		666BA666	555RV555		555RV555	555RV555
BBNREP	666BA666	666BA666		555RV555	666BA666		555RV555	555RV555
ED	NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>		NEU <sup>1</sup>	NEU <sup>1</sup>		ALT <sup>2</sup>	ALT <sup>2</sup>
BBNR-VU	111AG111	333KK333		777AA777	777AA777		ALT <sup>5</sup>	ALT <sup>5</sup>
BBNR-KK	333KK333	333KK333		333KK333/leer	333KK333/leer		ALT <sup>5</sup>	ALT <sup>5</sup>

<b>Verwendete Betriebsnummern</b>	
Arbeitgeber	111AG111
Service-RZ für den Arbeitgebers	222RZ222
Krankenkasse	333KK333
Weiterleitungsstelle	444WL444
BfA/DSRV	555RV555
BA	666BA666
Agentur für Arbeit	777AA777

<sup>1</sup> NEU = Es ist ein neues Erstellungsdatum zu vergeben.

<sup>2</sup> ALT = Es ist das Erstellungsdatum aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

<sup>3</sup> Ist kein Service-RZ eingeschaltet, ist hier die BBNR des Arbeitgebers eingetragen.

<sup>4</sup> NEU = Es ist das Verarbeitungsdatum gegen den Krankenkassenbestand einzutragen.

<sup>5</sup> ALT = Es ist die Betriebsnummer aus dem angelieferten Datensatz zu verwenden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004

8. EU-Erweiterung;  
hier: Auswirkungen auf die Vergabe von Versicherungsnummern
- 

- 316.61 -

Zum 01.05.2004 treten der Europäischen Union (EU) folgende Staaten/Gebiete bei:

<u>Land</u>	<u>Schlüssel</u>	<u>Länderkennzeichen</u>
Tschechische Republik	164	CZ
Estland	127	EST
Zypern	181	CY
Lettland	139	LV
Litauen	142	LT
Ungarn	165	H
Malta	145	M
Polen	152	PL
Slowenien	131	SLO
Slowakei	155	SK

Bei Anträgen auf Vergabe einer Versicherungsnummer an die Rentenversicherung ist künftig auch für die vorstehenden Länder der Datenbaustein „DBEU“ zu liefern.

Die Besprechungsteilnehmer nehmen die Problemdarstellung zur Kenntnis und beschließen die Ergänzung der Prüfung des Kennzeichens „Europäische Versicherungsnummer“ (Fehlerprüfung DSME302) im gemeinsamen Kernprüfprogramm um die oben angegebenen Länderschlüssel der neuen EU-Beitrittsländer. Die Aktualisierung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.07.2004.

- unbesetzt -